

Stand: 20. April 2015

Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Satzungsausfertigung

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLANES NR. 7 DER GEMEINDE NEUENGÖRS

für das Gebiet "Flächen nordöstlich der Ortslage Neuengörs, südlich der Autobahn A 20, westlich der Ortslage Söhren und östlich der Ortslage Mielsdorf – Windeignungsgebiet"



Auftragnehmer:



Röntgenstraße 1 • 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
info@stadtplanung-kompakt.de

Inhaltsverzeichnis

1	Entwurfsbegründung	4
1.1	Planungsabsicht	4
1.2	Einbindung in die Hierarchie des Planungssystems	9
1.3	Räumlicher Geltungsbereich.....	11
2	Planbegründung	12
2.1	Begründung der geplanten städtebaulichen Festsetzungen	12
2.2	Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)	17
2.3	Festsetzungen nach dem Landesrecht Schleswig-Holstein	17
2.4	Erschließung	17
2.5	Grünplanung.....	18
2.6	Kinderfreundlichkeit in der Bauleitplanung	21
3	Emissionen und Immissionen	21
3.1	Emissionen.....	21
3.2	Immissionen	22
4	Ver- und Entsorgung	22
4.1	Stromversorgung	22
4.2	Löschwasserversorgung.....	23
4.3	Müllentsorgung.....	23
4.4	Richtfunktrassen.....	23
5	Hinweise zum Bodenschutz	23
5.1	Bodenschutz.....	23
5.2	Altlasten	24
5.3	Archäologische Fundplätze	24
7	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB	25
7.1	Einleitung	25
7.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	34
7.3	Zusammenfassende Darstellung	64
8	Zivile Luftfahrtbehörde	69
9	Städtebauliche Daten	69
9.1	Bauliche Nutzung	69
9.2	Flächenbilanz	69
10	Kosten für die Gemeinde	69
11	Verfahrensvermerk	70

Bearbeiter:

Stadtplanung:

Gabriele Teske

Dipl.-Ing. Stadtplanerin

Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)

Landschaftsplanung:

Enno Meier-Schomburg Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Anke Bauschke Dipl.-Ing. (FH)

Sonja Meier-Schomburg Dipl.-Ing. agr.



- Anlage 1: Schalltechnisches Gutachten, geplante Erweiterung des Windparks Neuengörs, Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, Kronshagen, 20.05.2014
- Anlage 2: Ornithologisches Fachgutachten zur Erweiterung der Eignungsgebiete Neuengörs und Weede Erfassung der lokalen Flugaktivität von Groß- und Greifvögeln im Planungsraum (April 2012 – September 2012), BioConsult SH, Husum, September 2014
- Anlage 3: Erweiterung der Eignungsgebiete Neuengörs und Weede- Fachgutachten Fledermäuse, BioConsult SH, Husum, April 2013
- Anlage 4: Erweiterung der Eignungsgebiete Nr. 313, Neuengörs und Nr. 184, Weede - Errichtung weiterer Windenergieanlagen nach dem BImSchG - Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG. BioConsult SH, Husum, September 2014
- Anlage 5: Grünordnerischer Fachbeitrag mit Ausgleichsbilanzierung, PLANUNG kompakt LANDSCHAFT, Hoisdorf, 30.03.2015
- Anlage 6: Prüfung der UVP-Pflicht, PLANUNG kompakt LANDSCHAFT, Hoisdorf, 26.11.2014
- Anlage 7: Entwurf Städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB über die Ausgleichsmaßnahmen
- Anlage 8: Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen am Standort Neuengörs, F2E, 19.06.2014
- Anlage 9: Schattenwurfprognose, geplante Erweiterung des Windparks Neuengörs, Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, Kronshagen, 20.05.2014 und vom 04.07.2014
- Anlage 10: Koordinaten, Stand 10.12.2014 (siehe S. 71 bis 72)

1 ENTWURFSBEGRÜNDUNG

1.1 Planungsabsicht

1.1.1 Ziele der Bauleitplanung

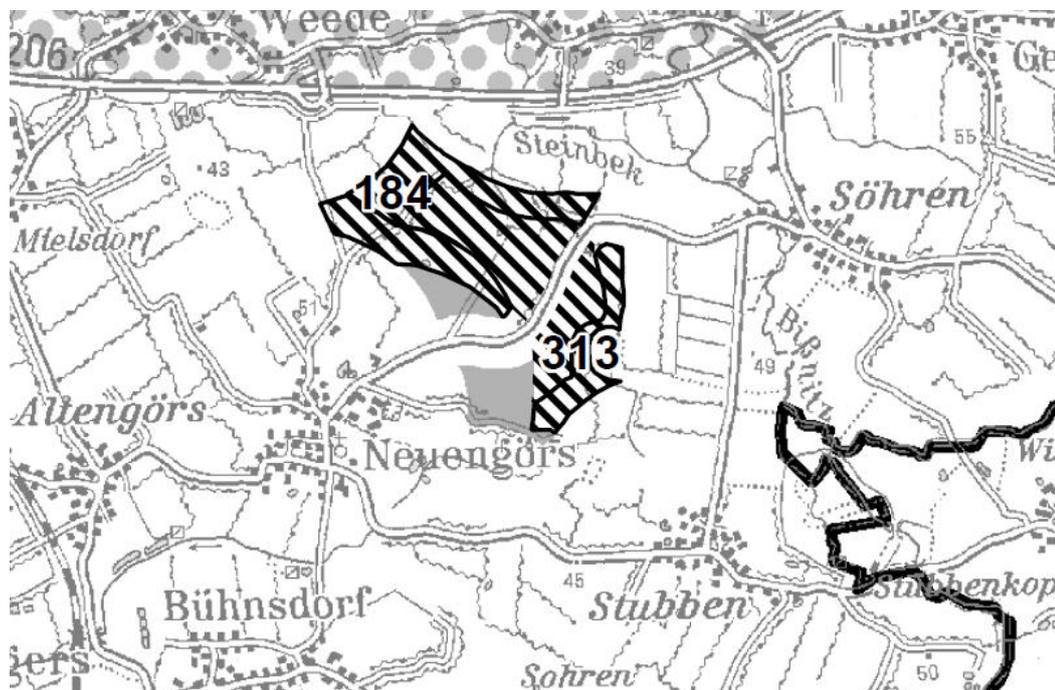
Planungsziel ist die Erweiterung eines bestehenden Windparks um zusätzliche Standorte für Windenergieanlagen, die ausschließlich der Gewinnung von regenerativer Energie aus Wind dienen. Dadurch soll in der Gemeinde die Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien vorangetrieben werden.

1.1.2 Zwecke der Bauleitplanung

Die Gemeinde Neuengörs hat alle „Eignungsgebiete für Windenergienutzung“ gemäß des Regionalplanes Planungsraum I 1998 mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie über den Bebauungsplan Nr. 4 überplant und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen geregelt. Darüber hinausgehende Planungen von Windenergieanlagen widersprechen somit den Planungszielen der Gemeinde und sind nicht baugenehmigungsfähig.

Nun wurde das Plangebiet in der Überarbeitung des Regionalplanes 2012 Planungsraum I als „Eignungsgebiet für Windenergienutzung“ neu aufgenommen. Um seine Bebauung zu ermöglichen, ist folglich die Anpassung der Bauleitplanung erforderlich.

Bild 1: Auszug Regionalplan I 2012



Das OVG Schleswig erklärt die Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 für den Planungsraum I zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung am 20.01.2015 (Az.: 1 KN 6/13) für unwirksam. Da die Planung über erhebliche Verfahrensfehler verfügt, wie:

- Bekanntmachungsfehlern,
- Auslegungsfehler, wie z. B. fehlende erneute Auslegung nach wesentlichen Änderungen,
- Verfahrensfehler, wie z. B. fehlerhafte städtebaulich begründete Abwägung,
- Die Fortschreibung der Regionalpläne erfüllen nicht die Voraussetzungen, die an eine planerische Entscheidung zur Herbeiführung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu stellen. So liegt kein Gesamtkonzept vor, welches auf eine gutachterlich begründete Differenzierung zwischen harten und weichen Kriterien etc. beruht.

Damit fordert das OVG – insbesondere in der Erstellung eines schlüssigen gesamt-räumlichen Planungskonzepts - städtebauliche Inhalte ein, die seit Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von 2003 (BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 – 4 C 3.02 – NVwZ 2003, 1261) bzw. von 2013 (BVerwG, Urt. v. 11.04.2013 – 4 CN 2/12 – NVwZ 2013, 1017) als anzuwendendes Recht, basierend auf die Urteilsprechung, gilt.

Da der Regionalplan I der geltenden Rechtsauslegung widerspricht, ist davon auszugehen, dass der Regionalplan endgültig für unwirksam erklärt wird.

Die Gemeinde Neuengörs hat im Rahmen der Planung alle Untersuchungen durchgeführt (siehe Anlagen), die die Eignung des Plangebietes als Windeignungsfläche bestätigen. Die Bebauung dieser Fläche mit fünf Windenergieanlagen berührt keine Belange, die der Flächeneignung widersprechen.

Die Gemeinde hat einen Flächennutzungsplan mit Darstellungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB, die nach der rechtlichen Wertigkeit eines „einfachen“ Flächennutzungsplanes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechen. Somit ist der Gemeinde bekannt, dass die angrenzenden Flächen ebenfalls mit Windenergieanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bebaut werden könnten, sobald der Regionalplan nicht mehr gilt.

Trotzdem möchte sie die Bauleitplanung an dieser Stelle weiter verfolgen, denn die Planung beruht auf einem Gesamtkonzept, welches die Gemeinden Neuengörs und Weede gemeinsam für die neuen Eignungsflächen entwickelt hat. Das Konzept wird dahingehend abgesichert, dass

- die direkten Umgebungsbereiche über die Festsetzung eines SO-Gebietes ohne Baugrenzen sowie von landwirtschaftlichen Flächen, die nach § 201 BauGB nur der reinen landwirtschaftlichen Nutzung dienen müssen, frei bleiben von weiteren Windenergieanlagen und somit eine gewisse Sicherung für die Investoren darstellt.
- über städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB die Nutzung der Gesamtfläche zusätzlich abgesichert wird.

Ausgangspunkt waren dabei die gemeindlichen Zielsetzungen, dass die Windenergieanlagen

- maximal 100 m hoch werden und
- 1.000 m Abstand zu den Bauflächen der Ortslagen gemäß den Flächennutzungsplänen haben.

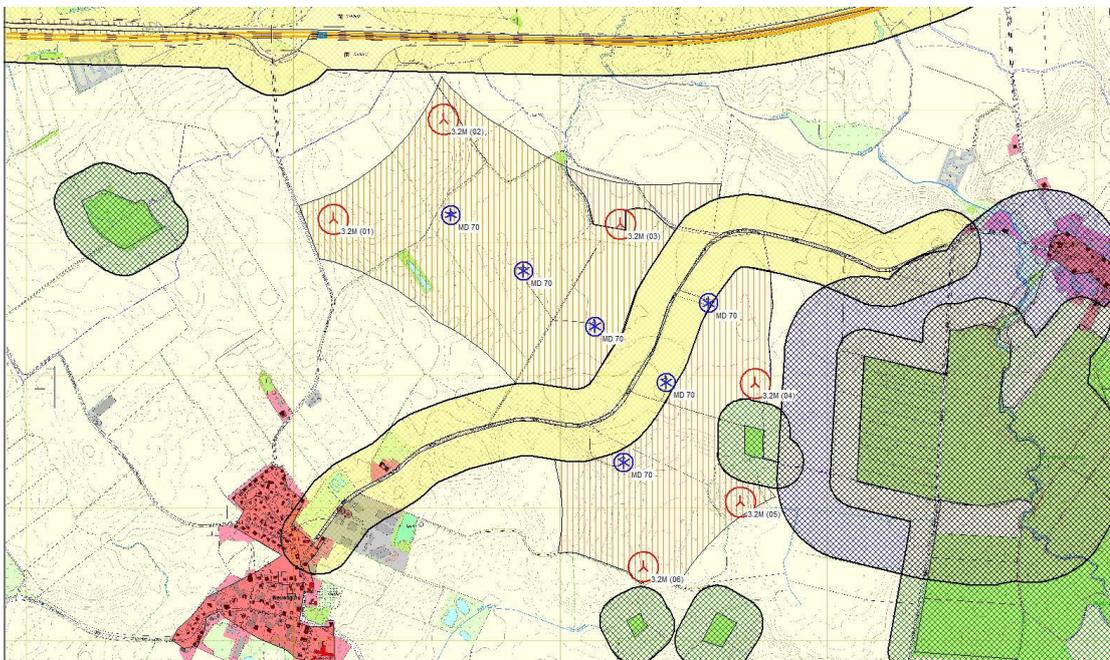
Diese Ziele beruhen auf den Abstandskriterien, die die Gemeinden bereits vor dem Bau des ersten Windparks beschlossen und umgesetzt haben.

In der Entwicklungsphase zeigte sich jedoch, dass die so möglichen 9 Windenergieanlagen unter den heutigen Rahmenbedingungen keinen wirtschaftlichen Betrieb ermöglichen. Dieses wäre auch dann nicht möglich, wenn die Anzahl auf 17 Windenergieanlagen von maximal 100 m Höhe erhöht bzw. der Abstand zu den Orten auf mindestens 800 m gemindert werden würde.

Stattdessen wurde das Planungsziel dahingehend geändert, einen Windpark planungsrechtlich vorzubereiten,

- der bis zu 150 m hohe Windenergieanlagen zulässt,
- bei Einhaltung von 800 m Abstand zu den Bauflächen der Ortslagen gemäß den Flächennutzungsplänen,
- auf Grundlage eines mit den zukünftigen Betreibern gemeinsam entwickelten Standortkonzeptes (siehe Bild 2) für die gesamte Windeignungsfläche in den Gemeinden Neuengörs und Weede,

Bild 2: Gesamtkonzept (beschlossen von der Gemeindevertretung)



- bei Berücksichtigung der bestehenden Windenergieanlagen.

Die Standorte wurden im Vorwege auf ihre Umsetzbarkeit geprüft. Somit dient die Planung der gemeindeübergreifenden städtebaulichen Lenkung.

Um die g. Planungsziele umsetzen zu können, wird ein städtebauliches Planungserfordernis gesehen.

1.1.3 Wesentliche Auswirkungen der Bauleitplanung

Durch den Bau von bis zu 150 m hohen Windenergieanlagen ändert sich das Erscheinungsbild der Region. Gemindert werden diese Eingriffe durch die Festsetzung

von Farben bzw. Farbtönen der Anlagen, die matt wirken und somit die Weitsichtigkeit reduzieren.

Die Planung ermöglicht den Bau der Windenergieanlagen und der dazu erforderlichen Nebenanlagen und Zufahrten. Ansonsten bleibt die landwirtschaftliche Nutzung nach wie vor zulässig. Durch die neuen Zufahrten verkürzen sich sogar die Verkehrswege der Landwirte, was sich positiv auf deren Zeit und Treibstoffaufwand auswirkt.

Es wird zu Geräuschimmissionen kommen. Um diese weitgehend zu reduzieren, werden die empfohlenen Abstandsflächen bis zu ca. 800 m zu allen Ortslagen (gemäß des gemeinsamen Erlasses der Staatskanzlei, des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft, Verkehr und Technologie „Grundsätzen zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Belange bei Windkraftanlagen“ vom 26.11.2012) eingehalten. Eine gutachterliche Schallprognose (siehe Anlage 1) ergab, dass nur während des Nachtbetriebs der Getreidetrocknungsanlage der Stender Agrarhandel GmbH die WEA die Grenzwerte der TA-Lärm durch die Vorbelastung überschritten werden und der Betrieb der WEA einschränkt werden muss.

Gemäß der Schattenwurfprognose ist zur Einhaltung der Anforderungen der WEA-Schattenwurf-Hinweise der Einbau einer Abschaltvorrichtung bei den geplanten WEA im Windpark Neuengörs-Weede notwendig, da durch den Schattenwurf der Rotoren an einigen Immissionsorten zeitweise der Richtwert überschritten wird.

Durch die geplanten Windenergieanlagen können geschützte Tierarten betroffen sein. Es sind daher Fachgutachten erstellt worden:

- Ornithologisches Fachgutachten zur Erfassung der lokalen Flugaktivität von Groß- und Greifvögeln (siehe Anlage 2),
- Fachgutachten Fledermäuse (siehe Anlage 3),
- artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG (siehe Anlage 4).

Bei den Vögeln wurden Brutvögel, Großvögel (lokale Flugaktivität, Nahrungsgebiete/Flugkorridore) sowie Zug- und Rastvögel auf ihre Betroffenheit hinsichtlich des Vorhabens geprüft. Unter der zwingenden Voraussetzung, dass Vermeidungsmaßnahmen (siehe Anlage 4) (Bauzeitvorgaben, Baufeldräumung, Vergrämungs- und Entwertungsmaßnahmen) ergriffen werden, ist ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG zu verhindern: Es ist für alle planungsrelevanten Artengruppen keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten, so dass keine Verwirklichung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch das geplante Windparkvorhaben gegeben ist. Erhebliche Störung gem. § 44 (1) 2 BNatSchG der vorkommenden Arten können ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten bleibt somit sowohl für Brut- als auch für Rastvögel im räumlichen Zusammenhang gewahrt, so dass keine Verwirklichung des Schädigungsverbots gemäß § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG zu erwarten ist. Die zwingend notwendigen Vermeidungsmaßnahmen sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschrieben und werden in den grünordnerischen Fachbeitrag und Umweltbericht übernommen.

Zur Erfassung der Flugaktivitäten der Fledermäuse wurden bodengebundene Erfassungen während der Migrationsperiode mittels Höhenmonitoring an der Gondel einer Bestands-WEA durchgeführt. Das vorgefundene Artenspektrum mit der Dominanz von 4 der allgemein häufigsten Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus) entspricht der bekann-

ten Situation in weiten Teilen der Agrarlandschaften Schleswig-Holsteins. Das Fledermausvorkommen ist aufgrund der relativen Strukturarmut einer Ackerlandschaft und fehlender Wälder gering. Tradierte Flugrouten und Jagdhabitats werden durch das Vorhaben nicht berührt. Hinweise für einen vermehrten Fledermauszug über das Untersuchungsgebiet ergaben sich nicht. Erforderlich werdende Betriebsvorgaben werden von der UNB im weiteren Verfahren festgelegt.

Von den geplanten Anlagen werden keine naturnahen Lebensräume und geschützten Biotope berührt. Zu den Knicks, Kleingewässern (Weiher, Graben, Bach) und zum Waldrand werden von dem geplanten Standort ausreichende Schutzabstände eingehalten. Es werden weitestgehend vorhandene Zufahrten genutzt. Die Umsetzung der Planung erfordert zwei Knickdurchbrüche von je 5 m Länge. Im Parallelverfahren wurde daher ein Antrag auf eine „*Inaussichtstellung zur Knickbeseitigung*“ nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) gestellt bei gleichzeitigem Nachweis des geplanten Ausgleiches. Eine entsprechende Inaussichtstellung liegt seit dem 16.02.2015 vor mit folgenden Auflagen, die in der Projektplanung – aus Antrag - nachzuweisen sind:

„Zur Kompensation der Knickrodung ist auf dem Flurstück 7/22 der Gemarkung Altengörs, Flur 3, 10 m Knick neu anzulegen.

Die Knickrodung ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu beantragen, gebunden an die Baugenehmigung und zwischen dem 01. Oktober und dem 15. März durchzuführen.“

Im Landschaftsbild werden die Windkraftanlagen in ihrer Gesamtheit deutlich sichtbar bleiben. Sie werden aber in Nachbarschaft zu den bestehenden 6 Windenergieanlagen errichtet, die bereits das ursprüngliche Landschaftsbild verändert haben. Die Veränderung des Landschaftsbildes wird dadurch verstärkt. Durch sichtverschattende Pflanzungen vor empfindlichen Bereichen kann eine gewisse Einbindung des Windparks erreicht werden (siehe Anlage 5).

Auswirkungen durch Störfälle (Brand, Eiswurf) können durch technische Maßnahmen so gut wie ausgeschlossen werden und stellen bei Einhaltung von Sicherheitsabständen keine besondere Gefährdung dar.

Mögliche Wirkungen auf weitere Schutzgüter im Plangebiet (Geländeform, Klima, Grund- und Oberflächenwasser, Sach- und Kulturgüter) sind unerheblich.

1.1.4 Alternativuntersuchung

Das Plangebiet ist im Regionalplan I als Eignungsfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen. Diese wurde auf Grundlage von „*harten Ausschlusskriterien*“ ermittelt und ist daher für die gemeindliche Planung planungsrelevant. Andere Standorte kommen somit als Alternativen nicht in Betracht.

1.1.5 Dokumentation des bisherigen Planverfahrens

Verfahrensstand nach Baugesetzbuch (BauGB) vom 21.12.2006:

Stand	Planverfahren	Gesetzesgrundlage	Zeitraum
x	Aufstellungsbeschluss	§ 5 BauGB	12.12.2012
x	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 (1) BauGB	18.06.2014
x	frühzeitige Beteiligung der Gemeinden, Töb und Behörden	§§ 2 und 4 (1) BauGB	ab dem 05.06.2014
x	Auslegungsbeschluss		11.12.2014
x	Beteiligung Töb, Behörden und Gemeinden	§ 4 (2) und 2 (2) BauGB	ab dem 23.12.2014
x	Öffentliche Auslegung	§ 3 (2) BauGB	05.01.2015- 05.02.2015
-	Erneuter Auslegungsbeschluss		-
-	Erneute Beteiligung Töb, Behörden und Gemeinden	§ 4a (3) BauGB	-
-	Erneute öffentliche Beteiligung	§ 4a (3) BauGB	-
x	Beschluss der Gemeindevertretung	§ 10 BauGB	20.04.2015

1.2 Einbindung in die Hierarchie des Planungssystems

1.2.1 Raumordnung

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 ordnet das Plangebiet dem ländlichen Raum zu. Der Regionalplan 2012 Planungsraum I kennzeichnet den Teilbereich als ländlichen Bereich und als „*Eignungsgebiet für Windenergienutzung*“.

Gemäß dem Umweltatlas befinden sich im östlichen Bereich das FFH-Gebiet Nr. 2028-352 „*Wald bei Söhren*“.

Erhaltungsgegenstand: Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs 1 der FFH-Richtlinie von besonderer Bedeutung (*: prioritärer Lebensraumtyp):

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) (Stellario-Carpinetum)

91 E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Erhaltungsziele

a) Übergreifende Ziele:

Erhaltung des größten geschlossenen Eichen-Hainbuchenwaldes im Naturraum und angrenzender Waldmeister-Buchenwälder sowie deren Übergänge in die markant ausgeprägte, sehr strukturreiche Bachschlucht der Bißnitz mit begleitendem gehölzartenreichen Eschen-Auwald und Übergängen zu schluchtwaldartigen Beständen.

b) Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Lebensraumtypen. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)

Bild 3: Auszug FFH-Gebiet Nr. 2028-352 „Wald bei Söhren“



1.2.2 Kommunale Planungen

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Fläche des vorhandenen Windparks als „*Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen – als Zusatznutzung zur Fläche für die Landwirtschaft*“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) dar.

Für den bestehenden Windpark gilt zudem der Bebauungsplan Nr. 4 Teil 1. Dieser kennzeichnet die Windenergieanlagenstandorte als „*Sondergebiet Fläche für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung Windenergie*“ nach § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Weiterhin liegt eine Fläche südwestlich der Kreisstraße K 55 im Bebauungsplan Nr. 4 Teil 2. Sie ist als Teilfläche 4“ benannt und setzt eine „*Maßnahmenfläche-Gehölzanpflanzung*“ fest.

Der Landschaftsplan steht im Einklang mit dem Flächennutzungsplan.

Parallel zu diesem Bebauungsplan wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erstellt, die die erweiterte Windenergieeignungsfläche neu kennzeichnet.

1.2.3 Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen

Für den geplanten Windpark mit insg. 6 Windenergieanlage wurde eine „*Checkliste für Screening*“ nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) vom 11.08.2009, § 17 „*Aufstellen von Bebauungsplänen*“ erstellt (siehe Anlage 6). Als Ergebnis wird festgestellt, dass eine UVP nicht erforderlich ist.

Durch den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (siehe Anlage 4) ist nachgewiesen, dass unter der Voraussetzung der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen eine

Durchführung der Planungsabsichten nicht mit den Verboten d. § 44 (1) BNatSchG kollidiert (Artenschutz).

Andere gesetzliche Vorschriften werden davon nicht berührt.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

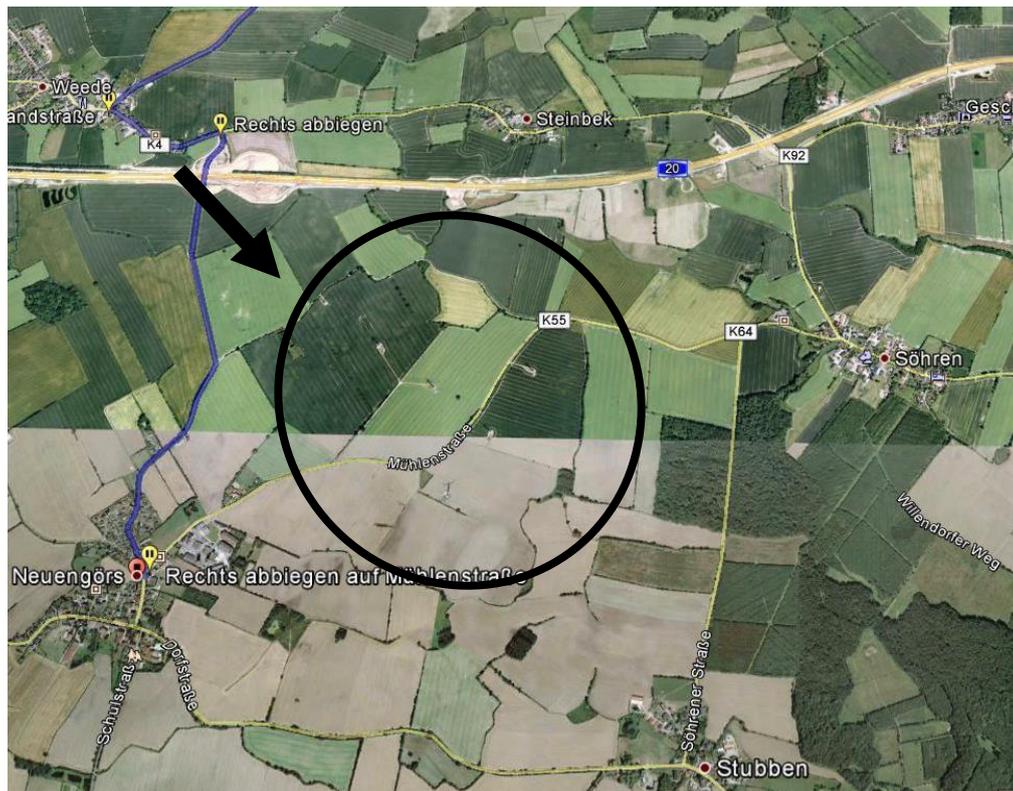
1.3.1 Festsetzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortslage Neuengörs, südlich der Autobahn A 20, westlich der Ortslage Söhren und östlich der Ortslage Mielsdorf.

1.3.2 Bestandsaufnahme

Die Fläche und deren Umgebung sind landwirtschaftlich genutzt. Kleinteilige grün-ordnerisch hochwertige Strukturen bestehen direkt an der östlichen und an der nördlichen Gemeindegrenze. Eine weitere Fläche liegt im westlichen Teil des Plangebietes. Sie sind im Flächennutzungsplan entsprechend gekennzeichnet und werden daher nicht überplant (siehe dazu auch Anlage 5).

Bild 4: Foto aus Google Earth vom 17.04.2013 um 13 Uhr



Zudem gliedern Knicks sowie markante Baumbestände das Plangebiet.

Mittig des Gebietes stehen in den landwirtschaftlichen Flächen bereits sechs Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m.

Bild 5: Bestandsaufnahmen (eigene Fotos, Stand am 18.04.2013)



1.3.3 Bodenbeschaffenheit

In der Umgebung sind keine morastigen Böden bekannt. Daher wird technisch von der Bebaubarkeit der Teilbereiche ausgegangen. Im Übrigen wird vor der Aufstellung einer jeden Windenergieanlage die Tragfähigkeit des Bodens fachlich geprüft.

2 PLANBEGRÜNDUNG

2.1 Begründung der geplanten städtebaulichen Festsetzungen

2.1.1 Art der baulichen Nutzung

Flächen für Windparks können wie folgt planungsrechtlich gesichert werden:

- a) als „*Fläche für Versorgungsanlagen*“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB und
- b) als „*Sonstiges Sondergebiet*“ nach § 11 Abs. 2 BauGB.

Der Kohlhammerkommentar zum BauGB (Brügelmann), Band 2, § 9 Rd.-Nr. 235 (84. Lfg., Sept. 2012) weist darauf hin, dass nur „*öffentliche, der Allgemeinheit dienende Versorgungsanlagen*“ als „*Fläche für Versorgungsanlagen*“ abgesichert werden dürfen. Dieses ist gegeben, solange der gesamte Strom in das öffentliche Netz eingespeist wird. Da jedoch das EEG zunehmend zunächst die Direktversorgung sichert und erst dann die öffentliche Einspeisung, erscheint es planerisch sinnvoller, mit den Festsetzungen beide Einspeiseformen zu ermöglichen. So wird bereits in der „*Arbeitshilfe Bebauungsplanung*“ November

2009, unter B 1.11.2) des Landes Brandenburg (siehe unter http://www.mil.brandenburg.de/media_fast/4055/Arbeitshilfe%20Bebauungsplanung.pdf) empfohlen, die Festsetzungsform als „Fläche für Versorgungsanlagen“ nur in Einzelfällen zu verwenden.

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) lässt zudem „Sonstige Sondergebiete“ nach § 11 mit der Zweckbestimmung „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbaren Energien, wie Wind- oder Sonnenenergie dienen“ zu. Gemäß der Kohlhammerkommentierung zur BauNVO von Fickert/Fieseler, 12. Auflage 2014, § 11, Rd.-Nr. 1.1, soll damit die Möglichkeit aufgezeigt werden, durch Aufstellung von B-Plänen den Standort bestimmter Anlagen planungsrechtlich zu sichern und ihre Genehmigungsfähigkeit zu gewährleisten. Auf die Zulässigkeit der gewählten Darstellungsform auf Flächennutzungsplan-Ebene verweist auch der Kohlhammer Kommentierung zum BauGB von Brügelmann, § 5, Rd.-Nr. 202a von Gierke, 83. Lfg., Februar 2012.

Des Weiteren wird auf das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 14. Januar 2008 (Az. 7 D 12/07.NE; gefunden unter: <http://openjur.de/u/127464.html> am 28.07.2014) verwiesen. Dieses besagt, dass bei einer Festsetzung einer „landwirtschaftlichen Fläche“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 Baugesetzbuch (BauGB) eine Bebauung mit landwirtschaftsfremden Vorhaben nach § 35 BauGB verhindert wird, während der Landwirtschaft - zur Legaldefinition des Begriffes Landwirtschaft vgl. § 201 BauGB - dienende Bauvorhaben nicht ausgeschlossen sind, wie Betriebe der Tierhaltung, Gewächshäuser etc.. Genau solche Betriebe sind im Bereich der Windenergieanlagen nicht gewollt, da deren Sicherheit nicht immer gewährleistet werden könnte bzw. so die Windenergie ihr „substanziellen Raum“ genommen wird.

Folglich besagt das Urteil:

“Will die Gemeinde erreichen, dass in Bereichen, in denen landwirtschaftliche Nutzungen zulässig sein sollen, zugleich auch andere, nicht landwirtschaftsbezogene außenbereichstypische Vorhaben zulässig sein sollen, muss sie auf die Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft verzichten.“

Dieser Auffassung folgt auch die Kohlhammer Kommentierung zum BauGB von Brügelmann, § 9, Rd.-Nr. 330ff von Gierke, 57. Lfg., Februar 2005. Danach sind die Festsetzungen von „Flächen für die Landwirtschaft“ großräumig nur begründet, wenn damit städtebauliche Ziele verfolgt werden, die die Landwirtschaft fördern oder eine bestehende Struktur sichert; nicht um sie einzuengen.

Folglich würde die Ausweisung einer „landwirtschaftlichen Fläche“ mit punktuellen Standorten als „SO-Gebiete-Windpark“ dieser planungsrechtlichen Rechtsauffassung widersprechen.

Zudem muss der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein. Bereits daher ist eine Übereinstimmung beider Darstellungs- bzw. Festsetzungsformen erforderlich.

Über die Rechtsgrundlage des § 11 BauNVO ist es möglich, die Nutzung des gesamten Windeignungsgebietes dahingehend zu regeln, dass die Windenergieanlagenstandorte gesichert werden und die angrenzenden Fläche so genutzt werden, dass sie im Einklang mit der Entwicklung der Windenergie stehen. Auch ermöglicht diese Festsetzungsform die Einspeisung von Strom in öffentliche Netze, aber auch den Verkauf an private/gewerbliche Abnehmer zulässt. Daher wird diese Variante als flexibel und zukunftsfähig gesehen.

Auf grund der planerisch klaren Rahmenvorgaben und der flexibelen Anwendungsform wird dieser Festsetzungsform der Vorrang gegeben.

Weiterhin soll die Regelung der Bebaubarkeit der Fläche über einen qualifizierten Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB erfolgen. Danach sind zu definieren:

- Art und Maß der baulichen Nutzung,
- die überbaubare Grundstücksfläche und
- die örtliche Erschließung.

Der Umsetzung dieses Planungszieles wird wie folgt entsprochen:

Die neuen Eignungsflächen, die grundsätzlich mit Windenergieanlagen bebaubar sind, werden zukünftig als „*Sonstiges Sondergebiet – Windpark*“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Der abgegrenzte Flächenanteil bestimmt sich vorrangig aus den Vorgaben des Erlasses „*Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Belange bei Windkraftanlagen*“ vom 26.11.2012, wie folgt:

- 800 m Abstand zwischen Rotorspitze und Siedlungsfläche,
- einen Vorsorgeabstand von 130 m Abstand vom Mastfuß bis zu den Kreisstraßen; Detailabstände sind in der Projektplanung zu ermitteln,
- zu Biotop- und Waldflächen einen Vorsorgeabstand von 100 m, gemessen ab Rotorspitze. Damit wird der Formel für Waldflächen von „*100 m + Rotorradius*“ zwischen Wald und Mastfuß entsprochen.

Gemäß der Zweckbestimmung der baulichen Nutzung dient das Gebiet der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen, die der Gewinnung von erneuerbaren Energien dienen. Der Begriff „*erneuerbare Energien*“, auch regenerative Energien, sind Energien aus Quellen, die sich entweder kurzfristig von selbst erneuern oder deren Nutzung nicht zur Erschöpfung der Quelle beiträgt. Es sind nachhaltig zur Verfügung stehende Energieressourcen, zu denen insbesondere Wasserkraft, Windenergie, solare Strahlung (Sonnenenergie), Erdwärme (Geothermie) und die durch Gezeiten erzeugte Energie zählen. Eine andere Quelle erneuerbarer Energien ist das energetische Potenzial (Biogas, Bioethanol, Holz u. a.) der aus nachwachsenden Rohstoffen gewonnenen Biomasse. Die aus Quellen erneuerbarer Energie erzeugten Energieformen (Strom, Wärme, Kraftstoff) werden oft ebenfalls als erneuerbare Energien bezeichnet (vgl.: http://de.wikipedia.org/wiki/Erneuerbare_Energie am 06.10.2013 um 13 Uhr). Weiterhin ist seit der Änderung des BauGB's vom 22.07.2011 der Begriff „*erneuerbare Energien*“ zwecks planerischer Absicherung der beschriebenen Energieformen zu verwenden. Daher wird dieser Begriff hier übernommen und auf die Nutzung der „*Windpark*“ eingeschränkt.

Als Art der baulichen Nutzungen, werden Oberbegriffe gewählt, die lediglich die zielorientierte Nutzung dieses Gebietes zulassen, wie:

1. insg. die fünf zulässigen Windenergieanlagen innerhalb der überbaubaren Flächen 1 bis 5,
2. je Windenergieanlage eine dazugehörige Trafostation bis 20 m² Grundfläche,

3. insgesamt drei Übergabestationen von je 25 m² Grundfläche, die dem Windpark dient,
4. Zufahrten, Stellplätze und Aufstellplätze, die dem Windpark dienen,
5. eine landwirtschaftliche Nutzung außerhalb der Anlagen und Einrichtungen, die dem Windpark dienen,
6. Zufahrten, die der landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Das Ziel der Gemeinde besteht darin, die Plangebiete zu Gunsten von regenerativen Techniken zu nutzen. Die Aufstellung von untergeordneten Nebenanlagen für Werbezwecke jeder Art ist hier nicht gewollt, da diese Fläche ausschließlich von Flächen im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (Außenbereich) umgeben ist. Daher erfolgt hier ein entsprechender Ausschluss.

2.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Die festsetzbare Grundfläche nach § 19 BauNVO ist die „von der baulichen Anlage überdeckte Baugrundstücksfläche“. Bei einer Windenergieanlage überdeckt der Turm die Fläche fest. Die Rotorenblätter sind feste Bestandteile der Anlage, jedoch überdecken sie nicht ständig eine Fläche. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vom 21.10.2004 – 4C 3.04 – BauR 2005, 498) ist bei der Grundfläche der Windenergieanlage die vom Rotor überstrichene Fläche nicht mitzurechnen, da diese keine bodenversiegelnde Wirkung hat. Relevant ist somit nur der Turm der Windenergieanlage mit Gondel und die Trafo- bzw. Übergabestationen. Daher umfasst die zulässige Grundfläche max. 400 m² je überbaubare Anlage. Diese Fläche ist ausreichend für die Aufstellung jeweils einer Windenergieanlage und deren Nebenanlagen.

Es erfolgt die Festsetzung einer Eingeschossigkeit und gleichzeitig der möglichen Anlagenhöhe. Diese Kombination ist erforderlich, um eine Bauhöhenbeschränkung über „§ 21 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO)“ auszuschließen.

Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung hat gleichzeitig zum Ziel, die Höhenentwicklung im Plangebiet einzuschränken, um das Landschaftsbild nicht übermäßig stark zu beeinträchtigen. Die Höhe der Windenergieanlagen von max. 150 m orientiert sich an den in der Region zurzeit geplanten Anlagentypen, die eine wirtschaftliche Ausnutzung bringen. Hohen, wenigen Anlagen wird danach der Vorrang vor vielen kleineren Anlagen gegeben. Die Nebenanlagen sollen 4 m in ihrer Höhe nicht überschreiten. Sie dienen lediglich der technischen Erfüllung ihrer Zweckbestimmung als Bestandteil der Windenergieanlagen. Weitere Höhenentwicklungen sind daher nicht gewollt.

Der Versiegelungsgrad für Stellplätze und deren Zufahrten etc. regelt sich i. d. R. über § 19 Abs. 4 BauNVO. Dadurch, dass die Versiegelung bereits in der „Art der baulichen Nutzung“ eindeutig geregelt ist, kann hier auf die separate Festsetzung verzichtet werden.

2.1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Als bauliche Anlagen gelten die g. festen Bestandteile der Windenergieanlage, bestehend insb. aus Turm und Gondel. Alle baulichen Bestandteile müssen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen. Diese sind daher für die Standorte 1 bis 5 entsprechend groß festgesetzt.

Rotorenblätter sind nicht in die Grundfläche einzurechnen. Allerdings sind sie Bestandteil der baulichen Anlagen und bestimmen somit wesentlich den Standort. Daher erfolgt eine verbindliche Regelung dahingehend, dass sie ebenfalls in der überbaubaren Grundstücksfläche liegen müssen. Ausnahmsweise ist jedoch eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen um max. 50 m zulässig, wenn

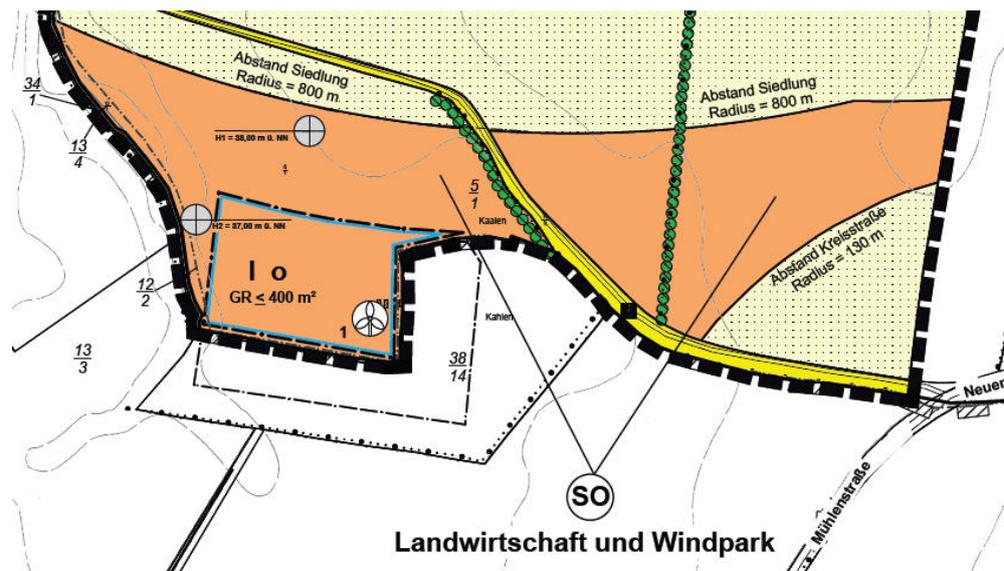
- es sich ausschließlich um Rotorblätter handelt, die Bestandteil des Turms der Windenergieanlagen sind,

und

- dabei eine im Teil A: festgesetzte SO-Fläche oder Straßenverkehrsfläche überdeckt wird.

Eine Ausnahme gilt für die überbaubare Fläche 6. Hier entsteht der Turm mit Gondel im Gemeindegebiet der Gemeinde Weede. Dieser Standort ist Ergebnis des in Ziffer 1.1.2 dargelegten gemeindeübergreifenden Gesamtkonzeptes. Um dieses Konzept auch umsetzen zu können, erfolgt die Festsetzung, dass diese Fläche ausschließlich der „baulichen Überdeckung durch Rotorblätter“ dient. Die Aufstellung einer eigenständigen Windenergieanlage ist somit nicht gewollt und daher unzulässig.

Bild 6: Auszug Entwurf Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Weede, Stand 23.04.2014



Weil die geplanten gemeindeübergreifenden Standorte nicht die Rotorabstände von:

- 5x in Hauptwindrichtung und
- 3x in Nebenwindrichtung.

einhalten, wurde im Vorwege geprüft, ob die Windenergieanlage an den Standorten bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Bestandes umsetzbar ist. Dieses ist grundsätzlich möglich. Die Gutachten werden Bestandteil der Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

In der Planungsphase lässt sich selten klar abschätzen, wo eine Übergabestation optimal angeordnet werden kann. Daher sind diese innerhalb und auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2.2 Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Als Bezugspunkt für die festgesetzten Bauhöhen gilt der jeweils am nächsten gelegene Höhenbezugspunkt in Meter über Normalnull (NN). Dieser Bezugspunkt ist – zuzüglich bzw. abzüglich der natürlichen Geländemodulation – auf den Standort der Windenergieanlage zu übertragen.

Das Plangebiet überplant die Teilfläche 4 des Bebauungsplanes Nr. 4 Teil 2. Der Teil des Bebauungsplanes wird aufgehoben und im Bebauungsplan Nr. 7 neu überplant. Somit gilt nach Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 7 die Neufassung. Ein förmliches Aufhebungsverfahren ist nicht erforderlich. Dass der Teil des Bebauungsplanes Nr. 4 Teil 2 wieder in Kraft tritt, falls der Bebauungsplan Nr. 7 nichtig sein sollte, ist der Gemeinde bekannt und gewollt. Die Fläche dient bereits als Ausgleich. Durch den dann wieder auflebenden Bebauungsplan Nr. 4 Teil 2 leiht der Gemeinde die Sicherung dieser Fläche als Maßnahmenfläche nach § 30 BauGB gesichert. Diese Regelungsgrundlage ist eindeutiger, als die Anwendung des § 35 BauGB.

2.3 Festsetzungen nach dem Landesrecht Schleswig-Holstein

Ziel der Gemeinde ist es, die Weitsichtigkeit der Windenergieanlagen soweit wie möglich einzuschränken. Daher erfolgt die Festsetzung, dass für den Außenanstrich der Windenergieanlagen nicht glänzende bzw. reflektierende, helle, lichte Farbtöne in hellgrau oder grün (Remissionswerte von 50 bis 99) zulässig sind.

Um eine gebietsbezogene Versiegelungsform der Erschließungen zu sichern, erfolgt die Festsetzung, dass alle Zufahrten, Stellplätze und Aufstellplätze nur als wassergebundene Decken oder als Schotterweg herzustellen sind.

2.4 Erschließung

2.4.1 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet verläuft beidseitig der Kreisstraße K 55. Zudem verläuft im Süden die K 7 mit Anbindung an die nördlich verlaufende Autobahn A 20. Somit ist das Plangebiet gut an das regionale Verkehrsnetz angebunden.

Das Plangebiet ist durch gemeindliche Erschließungswege gegliedert. Diese Wege bleiben als öffentliche Verkehrsflächen gesichert.

Die Flächen der SO-Gebiete setzen sich aus vielen Flurstücken mit unterschiedlichen Eigentümern zusammen. Die Erschließung eines jeden einzelnen Windenergiestandortes erfordert häufig die Überfahrung dritter Grundstücke. Auch sind der Eigentümer der Windenergieanlagen und der Grundstücksbesitzer nicht immer identisch. Um die Erschließung in jedem Fall durchsetzen zu können (also Zufahrt und Verlegung der Stromkabel), ist die Eintragung der Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechte zugunsten der Betreiber der Windenergieanlagen erforderlich.

Somit ist das Plangebiet ausreichend erschlossen.

Die Erschließung der Flächen über die wassergebundenen Wege oder Schotterwege ist so auszubauen, dass die angrenzenden Ackerflächen und die Windenergiean-

lagen mit ihren Nebenanlagen und Erweiterungen über diese angefahren werden können.

Das Betreiben des Windparks selbst erfordert nur das unregelmäßige Anfahren durch Kontrollpersonen oder durch Reparaturfirmen. Die Verkehrsmenge ist daher geringfügig und kaum verkehrstechnisch relevant.

2.4.2 Stellplätze

Die Stellplätze für den Eigenbedarf der Windenergieanlagen können im Plangebiet erbracht werden.

2.4.3 Parkplätze

Das Plangebiet wird ein Sondergebiet. Daher ist hierfür kein gesonderter Parkplatznachweis erforderlich.

2.5 Grünplanung

Siehe Anlage 5

2.5.1 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen

Die Flächen, die gemäß dem Erlass „Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Belange bei Windkraftanlagen“ vom 26.11.2012, für eine Windenergienutzung nicht geeignet sind, werden als „Flächen für die Landwirtschaft“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB gesichert.

Im Plangebiet befinden sich geschützte Biotope bzw. hochwertige Grün- und Wasserflächen, die im Plangebiet gesichert werden. Das sind:

- alle geschützten Knicks,
- die vorhandenen Waldflächen,
- landschaftsbildprägende Bäume,
- Wasserflächen,
- die kartierten Biotope und
- markante Grünflächen, die den Bereich aufwerten.

Diese Strukturen prägen die Region und sind daher zu erhalten bzw. aufzuwerten. Wenn hier Pflanzen abgehen, sind diese mit Neuanpflanzungen aus standortgerechten Pflanzen gebietsheimischer Arten und mit regionalem Saatgut zu ergänzen.

Im Nordosten des Plangebietes setzt der Bebauungsplan Nr. 4 Teil 2 eine Ausgleichsfläche für den Windpark im Bebauungsplan Nr. 4 Teil 1 als Grünfläche „Gehölzanpflanzung“. Diese hat sich zwischenzeitlich zu einem Wald entwickelt haben. Daher wird sie entsprechend als Wald gesichert und dem Eingriff weiterhin zugeordnet (= A).

Neu aufgenommen wird eine Ausgleichsfläche im Südosten, die einer anderen Eingriffsmaßnahme dient (= B). Zudem erfolgt die Absicherung der daran angrenzenden Uferschutzbereiche als Grünfläche „Uferschutzbereich“, mit dem Ziel, das dort liegende Fließgewässer ökologisch aufzuwerten.

Im Plangebiet haben sich zwei weitere Waldflächen entwickelt und zwar in der Mitte und im Osten des Plangebietes. Beide Flächen werden ebenfalls entsprechend als Wald gesichert.

Zudem erfolgt die Festsetzung von vorhandenen Knicks und markanten Bäumen.

2.5.2 Eingriff und Ausgleich

a) Ausgleichsbedarf

Nach dem Gemeinsamen Runderlass vom 09.12.2013 „*Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht*“ sind neue Eingriffe ausgleichspflichtig. Da diese Fläche bisher als genehmigter Außenbereich nach § 35 BauGB gilt, ist der Ausgleich nur für die Neuplanung zu ermitteln.

Nach dem g. Runderlass werden die Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser), Klima / Luft sowie das Landschaftsbild bewertet. Eine zu berücksichtigende Beeinträchtigung von Boden, Natur und Landschaft liegt vor, wenn durch ein Vorhaben ein oder mehrere Schutzgüter erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Die Gemeinde Neuengörs ist eine fremdenverkehrs- und umwelterhaltend orientierte Gemeinde. Ihr Potential ist die unverwechselbare Landschaft. Daher liegt es im Interesse der Gemeinde, dass der zu erwartende Eingriff nach der geltenden Richtlinie mit mindestens 100 % erbracht wird, soweit ein Erfordernis besteht.

Wie der Anlage 5 (Seite 59) zu entnehmen ist, entsteht durch die Planung ein Ausgleichsbedarf von 15.702,93 m² je Windenergieanlage. Bei fünf Anlagen sind dies 78.514,65 m², die als Ausgleich zu erbringen sind.

Die Ausgleichsmaßnahmen selbst sind in der Ziffer 7.2.2 aufgeführt.

b) Kosten für die Ausgleichsmaßnahme

Folgende Kosten fallen voraussichtlich bei der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen an, die von den Begünstigten zu tragen sind:

Ausgleichsmaßnahmen		Einheit [m ² ; lfm; Stk]	Einheits- preis [€]	Gesamt- preis [€]
M1	Travewiesen bei Traventhal, Grünland			
	Grünlandextensivierung	134.537	- €	- €
	Kosten Maßnahme 1			- €
M3	Rapsacker, angrenzend an Tegelbek, Nähe Altengörs			
	Gehölzpflanzung	10.000	6,50 €	65.000,00 €
	Wildschutzzaun je m ² Fläche	10.000	1,00 €	10.000,00 €
	Flächenschutz: Eichenspaltpfosten je lfm	320	0,50 €	160,00 €
	Entwicklungspflege Gehölzpflanzung, 3 Jahre	10.000	1,00 €	10.000,00 €
	Kosten Maßnahme 3			85.160,00 €
M12	Nördlicher Ortsausgang Neuengörs nach Weede, Ackerland			
	Herstellung extensives Grünland	21.107	0,80 €	16.885,60 €
	Knickneuanlage [lfm]	342	58,00 €	19.836,00 €
	Verbisschutz Knick je lfm	342	7,50 €	2.565,00 €
	Entwicklungspflege Knickpflanzung je m ² , 3 Jahre	1.026	1,00 €	1.026,00 €
	Kosten Maßnahme 12			40.312,60 €

M16	Ackerfläche Gemeinde Neuengörs zwischen K 55 und K 64			
	Gehölzpflanzung	3.000	6,50 €	19.500,00 €
	Wildschutzzaun je m² Fläche	3.000	1,00 €	3.000,00 €
	Flächenschutz: Eichenspaltpfosten je lfm	65	0,50 €	32,50 €
	Entwicklungspflege Gehölzpflanzung, 3 Jahre	3.000	1,00 €	3.000,00 €
	Kosten Maßnahme 16			25.532,50 €
M17	Westlich und südlich OL Neuengörs, Twisselbek, Ackerland			
	Wildstaudenflur	36.200	- €	- €
	Flächenschutz: Eichenspaltpfosten	2.450	0,50 €	1.225,00 €
	Entwicklungspflege Wildstaudenflur, 3 Jahre	36.200	1,00 €	36.200,00 €
	Baumpflanzung [Stk]	454	250,00 €	113.500,00 €
	Verbisschutz Baum	454	5,00 €	2.270,00 €
	Entwicklungspflege Baumpflanzung, 3 Jahre	454	55,00 €	24.970,00 €
	Kosten Maßnahme 17			178.165,00 €
M18	Gemeinde Neuengörs, südlich der K 7, Ackerland			
	naturnahe Grabengestaltung	390	10,00 €	3.900,00 €
	Anlage Kleingewässer	1.000	10,00 €	10.000,00 €
	Herstellung Wildstaudenflur (Mahdgutübertragung)	3.940	0,80 €	3.152,00 €
	Entwicklungspflege Wildstaudenflur, 3 Jahre	3.940	1,00 €	3.940,00 €
	Gehölzpflanzung	2.170	6,50 €	14.105,00 €
	Wildschutzzaun je m² Fläche	2.170	1,00 €	2.170,00 €
	Entwicklungspflege Gehölzpflanzung, 3 Jahre	2.170	1,00 €	2.170,00 €
	Flächenschutz: Eichenspaltpfosten [lfm]	210	0,50 €	105,00 €
	Kosten Maßnahme 18			39.542,00 €

M22	Ackerland westlich von Dreggers			
	Wildstaudenflur	8.800	- €	- €
	Flächenschutz: Eichenspaltpfosten	804	0,50 €	402,00 €
	Entwicklungspflege Wildstaudenflur, 3 Jahre	8.800	1,00 €	8.800,00 €
	Baumpflanzung [Stk]	162	250,00 €	40.500,00 €
	Verbisschutz Baum	162	5,00 €	810,00 €
	Entwicklungspflege Baumpflanzung, 3 Jahre	162	55,00 €	8.910,00 €
	Kosten Maßnahme 22			59.422,00 €
M23	Grünland südlich Altengörs an der K 8			
	Grünlandextensivierung	4.371	- €	- €
	Knickneuanlage [lfm]	33	58,00 €	1.914,00 €
	Verbisschutz Knick	33	7,50 €	247,50 €
	Entwicklungspflege Knickpflanzung, 3 Jahre	99	1,00 €	99,00 €
	Kosten Maßnahme 23			2.260,50 €
M24	Acker östlich von Stubben am Staatsforst Reinfeld			
	Herstellung extensives Grünland	12.127	0,80 €	9.701,60 €
	Knickneuanlage [lfm]	55	58,00 €	3.190,00 €
	Verbisschutz Knick	55	7,50 €	412,50 €
	Entwicklungspflege Knickpflanzung je m², 3 Jahre	165	1,00 €	165,00 €
	Kosten Maßnahme 24			13.469,10 €

M32	Grünland südlich Altengörs an der K 8: Knickkompensation			
	Knickneuanlage [lfm]	10	58,00 €	580,00 €
	Verbisschutz Knick	10	7,50 €	75,00 €
	Entwicklungspflege Knickpflanzung je m ² , 3 Jahre	30	1,00 €	30,00 €
	Kosten Maßnahme 32			685,00 €
	Gesamtbaukosten (netto) der Maßnahmen			444.548,70 €

d) Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme

Der Ausgleich wird außerhalb des Plangebietes erbracht. Um § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB zu genügen, werden daher folgende Städtebauliche Verträge geschlossen, die vor Satzungsbeschluss wirksam sein müssen:

- a. Der Nutzungsnehmer schließt als Projektgesellschaft Nutzungsverträge zur Errichtung eines Windparks auf dafür geeigneten Flächen (siehe Anlage 5) ab mit dem jeweiligen Eigentümer ab. Dessen Inhalte sind der Anlage 8 zu entnehmen. Damit verbunden ist auch die Sicherung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch.
- b. Darüber hinaus trifft die Gemeinde mit der Projektgesellschaft eine Städtebauliche Vereinbarung nach § 11 BauGB, in der sich die Gemeinde zusichern lässt, dass die Ausgleichsmaßnahmen gemäß dem Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Neuengörs, Anlage 5, als Anlage des Vertrages, vollständig durch grundbuchlich eingetragene Dienstbarkeiten bis vor dem Satzungsbeschluss nachweislich und dauerhaft zu sichern ist.

2.6 Kinderfreundlichkeit in der Bauleitplanung

Die Planung dient ausschließlich der gewerblichen Energiegewinnung. Spielbereiche sind hier nicht erforderlich.

3 EMISSIONEN UND IMMISSIONEN

3.1 Emissionen

In diesem Punkt werden die Emissionen untersucht, die aufgrund dieser Planung zusätzlich verursacht werden und als Störfaktoren in die Umwelt ausgetragen werden können, wie giftige, gesundheitsschädliche oder umweltgefährdende chemische Stoffe, Schallemission (Lärm), Lichtemission, Strahlung oder Erschütterungen. Für die Baugenehmigung werden im folgenden Verfahren folgende Emissionen prognostiziert:

a) Emissionen auf die angrenzenden Nutzungen

Für das Plangebiet wurde eine Schallprognose erstellt (siehe Anlage 1). Bei Nachtbetrieb der Stender Agrarhandel GmbH/ Neuengörs werden die Immissionsrichtwerte an einigen Immissionsorten bereits durch die Vorbelastung überschritten und der Betrieb der WEA ist einzuschränken. Außerhalb dieses Zeitraumes werden die Richtwerte eingehalten. Das Ergebnis wird Bestandteil der Begründung.

b) Schattenwurf

Für das Plangebiet liegt ein entsprechendes Gutachten vor (siehe Anlage 9). Die Tabelle 2 des Gutachtens zeigt, dass an einem Bereich die zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bereits durch die Vorbelastung (durch die vorhandene NEG Micon NM1000/60) überschritten wird. Aufgrund der Zusatzbelastung erhöhen sich zum Teil die Beschattungsdauern an den Immissionsorten.

Die Tabelle 3 des Gutachtens zeigt, dass die zulässige Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag (0 bis 24 Uhr) an zwei Immissionsorten bereits durch die Vorbelastung (durch die vorhandene NEG Micon NM1000/60) überschritten wird. Aufgrund der Zusatzbelastung erhöhen sich zum Teil die Beschattungsdauern an den Immissionsorten. Die Tabelle 3 zeigt ferner, dass sich an die kritischen Immissionsorten für hausnahe Außenbereiche für den Zeitraum zwischen 6 und 22 Uhr keine schattenwurfrelevanten Unterschiede ergeben. Gemäß dem Gutachten ist zur Einhaltung der Anforderungen der WEA-Schattenwurf-Hinweise /5/ der Einbau einer Abschaltvorrichtung bei den geplanten WEA notwendig.

Weitere Hinweise zu den notwendigen Abschaltzeiten der geplanten WEA können bei Vorliegen von Detailplanungen gegeben werden.

c) Turbulenzen

Für das Plangebiet liegt ein entsprechendes Gutachten vor (siehe Anlage 8). Danach kann festgestellt werden, dass die Standorteignung der am Standort Neuengörs betrachteten WEA 1 - 6 durch den Vergleich mit den Windbedingungen der Auslegung nachgewiesen ist. Die Standorteignung der am Standort Neuengörs betrachteten WEA 7 - 12 ist hinsichtlich des Einflusses benachbarter WEA durch den Vergleich mit den Windbedingungen der Auslegung nachgewiesen.

3.2 Immissionen

In diesem Punkt werden die Immissionen untersucht, die als Störfaktoren aus der Umwelt auf das Plangebiet wirken können, wie giftige, gesundheitsschädliche oder umweltgefährdende chemische Stoffe, Schallimmission (Lärm), Lichtimmission, Strahlung oder Erschütterungen:

Das Plangebiet dient nicht dem ständigen Wohnen oder Arbeiten von Menschen. Daher erfordert die geplante Nutzung keinen separaten Schutzanspruch.

4 VER- UND ENTSORGUNG

4.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit bzw. die Abnahme der produzierten elektrischen Energie erfolgt durch die E.ON Hanse.

Es wird darauf vorsorglich verwiesen, dass sich im geplanten Standortbereich folgende Betriebsmittel der Schleswig-Holstein-Netz AG befinden können:

- 60 / 30 / 20 / 11 kV Mittelspannungsleitungen
- 0,4 kV Niederspannungsleitungen

- Fernmeldeleitungen
- Fern- & Nahwasserleitungen
- Gas Hoch- Mittel- & Niederdruckleitungen

Zu diesen Betriebsmitteln sind während des Baus und späteren Betriebes der dezentralen Erzeugungsanlage(n) Sicherheitsabstände nach den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Das Projekt wird bei Schleswig-Holstein-Netz AG unter der / den Projekt-Nr.: 48495 geführt.

4.2 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Neuengörs wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren Neuengörs" gewährleistet. Das Plangebiet liegt im Außenbereich. Auf Grund dessen ist von einer äußerst geringen Personengefährdung auszugehen. Daher wird das Gefahrenpotential für die öffentliche Sicherheit als gering eingestuft.

Auf Grund der Höhe der Windenergieanlagen von über 24 m sind Löscharbeiten vor Ort technisch kaum umsetzbar, wenn es oberhalb der anleiterbaren Höhen brennt. Daher werden sich die erforderlichen Maßnahmen auf eine weiträumige Absperrung beschränken.

Im Übrigen wird auf den Erlass zu Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung hingewiesen. Er besteht seit dem 30.08.2010 (IV-334 – 166.701.400-).

4.3 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg.

4.4 Richtfunktrassen

Mit Stand vom 08.07.2014 sind Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken die Vodafone GmbH mit der Eingangsnummer 8214 und den Koordinaten-Bereich (WGS 84):

NW: 10E2250 53N5505
SO: 10E2452 53N5348.

5 HINWEISE ZUM BODENSCHUTZ

5.1 Bodenschutz

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u. ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z. B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i. V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z. B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

5.2 Altlasten

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Anhaltspunkte sind zum bisherigen Zeitpunkt nicht bekannt.

5.3 Archäologische Fundplätze

Im Nahbereich sind uns archäologische Fundplätze bekannt, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Auf der überplanten Fläche sind daher archäologische Funde möglich.

Es wird ausdrücklich auf § 14 DSchG (in der Neufassung von 12. Januar 2012) verwiesen: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

6 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet:

- Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts für Grundstücke nach § 24 BauGB ist nicht gewollt.
- Die Sicherung des besonderen Vorkaufsrechts als Satzung ist nicht beabsichtigt (§§ 25 und 26 BauGB).

Umlegung, Grenzregelung, Enteignung

- Die Umlegung, Grenzregelung oder Enteignung von Grundstücken sind nach §§ 45, 80 ff oder 85 BauGB ist nicht vorgesehen.

7 UMWELTBERICHT GEMÄß § 2 ABS. 4 UND § 2 A SATZ 2 NR. 2 BAUGB

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 7 und der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes regeln beide die Bebaubarkeit derselben Eignungsfläche für Windenergieanlagen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes regelt die Windenergieeignungsfläche im Detail und der Bebauungsplan regelt die Bauhöhen bzw. gestalterischen Rahmenbedingungen. Somit sichern beide Planungen zusammen die Umsetzung eines gemeindlichen Planungszieles.

7.1 Einleitung

Die Gemeinde Neuengörs stellt den Bebauungsplan Nr. 7 für ein Gebiet nordöstlich der Ortslage Neuengörs, südlich der Autobahn A 20, westlich der Ortslage Söhren und östlich der Ortslage Mielsdorf auf.

Nach § 2 Abs. 1 BauGB sind „die Bauleitpläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen“ bzw. zu ändern. „Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden“ (§ 2 Abs. 4 BauGB). Die Ergebnisse werden in diesem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Inhalt dieses Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB muss nach Anlage 1 des BauGB bearbeitet werden. Die Belange des Umweltschutzes sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB zu ermitteln.

Gemäß des gemeinsamen Erlasses des Innenministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr „Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 26.11.2012, richten sich die einzuhaltenden Mindestabstände für Windenergieanlagen in vorhandenen Eignungsgebieten nach den Immissionsrichtwerten des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Ergänzende Hinweise finden sich in den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieanlagen in Schleswig Holstein“ (LANU 2008).

Die nach dem geltenden Naturschutzrecht im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu untersuchenden Umweltbelange werden im Grünordnerischen Fachbeitrag mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ausführlich ermittelt, beschrieben und bewertet.

7.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Neuengörs hat Interesse, die Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien voranzutreiben und möchte daher eine Fläche für die Windenergienutzung ausweisen.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 7 ist die Schaffung der Voraussetzungen für den Bau von weiteren 5 Windenergieanlagen in den Windeignungsgebieten Nr. 184 und 313. Die geplanten Windenergieanlagen stellen eine Erweiterung des bestehenden Windparks der Gemeinde Neuengörs mit bereits vorhandenen 6 Windenergieanlagen (WEA) dar. Der Windpark der Gemeinde Neuengörs erstreckt sich über zwei, durch die Kreisstraße 55 getrennte, Eignungsgebiete mit jeweils 3 Bestandsanlagen. Die im Jahr 2012 erfolgte Teilfortschreibung des Regionalplans I von 1998 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung weist nordwestlich

der Kreisstraße das gemeindeübergreifende Windeignungsgebiet Nr. 184 (Neuengörs-Weede) aus und südöstlich davon das Windeignungsgebiet Nr. 313.

Auf der folgenden Seite ist der B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Neuengörs mit den geplanten Windenergieanlagen dargestellt. Zeitgleich plant auch die Gemeinde Weede die Errichtung einer WEA im Eignungsgebiet Nr. 184. Diese Anlage ist auf der Planzeichnung im mittleren Bereich nördlich, außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 7, mit dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 7 lässt für das Sondergebiet „Landwirtschaft und Windpark“ die Errichtung von 5 Windenergieanlagen mit einer maximalen Bauhöhe von 150 m zu. Zulässig sind die zu den WEA gehörenden Nebenanlagen mit einer Maximalhöhe von 4 m: je WEA eine Trafostation bis 20 qm Grundfläche und insgesamt drei Übergabestationen von 25 qm Grundfläche, die dem Windpark dienen. Der Abstand zur Siedlung ist auf 800 m festgeschrieben.

Die Zufahrten zu den geplanten Windenergieanlagen sollen bestehende Wege weitestgehend mit nutzen. Alle neu anzulegenden Zufahrten, Stellplätze und Aufstellplätze sind als wassergebundene Decken herzustellen.

Festgesetzt ist die Verwendung von bestimmten nicht reflektierenden Farben (hellgrau oder grün) bzw. Remissionswerten (zwischen 50 bis 99) für die WEA, um die Weitsichtigkeit der Windenergieanlagen zu reduzieren.

Wesentliche Belastungen durch zusätzliches Verkehrsaufkommen aufgrund des Vorhabens sind nicht zu erwarten.

Das Plangebiet ist durch landwirtschaftlich intensive Nutzung geprägt und besteht aus vielen Flurstücken mit unterschiedlichen Eigentümern. Die Zusammensetzung ist Punkt 9.2 zu entnehmen.

Ein grünordnerischer Fachbeitrag mit Eingriff-Ausgleichsbilanzierung wird erstellt. Durch grünordnerische Festsetzungen werden der Eingriff in den Naturhaushalt und die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahme geregelt.

7.1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) vom 12.02.1990, zuletzt geändert am 24.02.2012, § 17 „Aufstellen von Bebauungsplänen“ sind Umweltverträglichkeitsprüfungen im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan durchzuführen, wenn das Vorhaben in der Anlage 1 Ziffer 18.1 bis 18.9 genannt ist. Anlage 1 benennt die „Windfarm“ unter Punkt 1.6. Bei der UVP ist grundsätzlich die Kumulierung aller bestehenden wie geplanten WEA insgesamt zu betrachten.

Nach Anlage 1 des UVPG handelt es sich bei der Errichtung von „6 bis weniger als 20 Windenergieanlagen“ um ein „Spalte 2“-Vorhaben, d. h., eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ ist durchzuführen. Auf Grund der Kumulation der WEA im gemeindeübergreifenden Windpark mit benachbarten Anlagen (6 Bestandsanlagen und eine geplante Windenergieanlage auf dem Gemeindegebiet Weede) wird eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ notwendig.

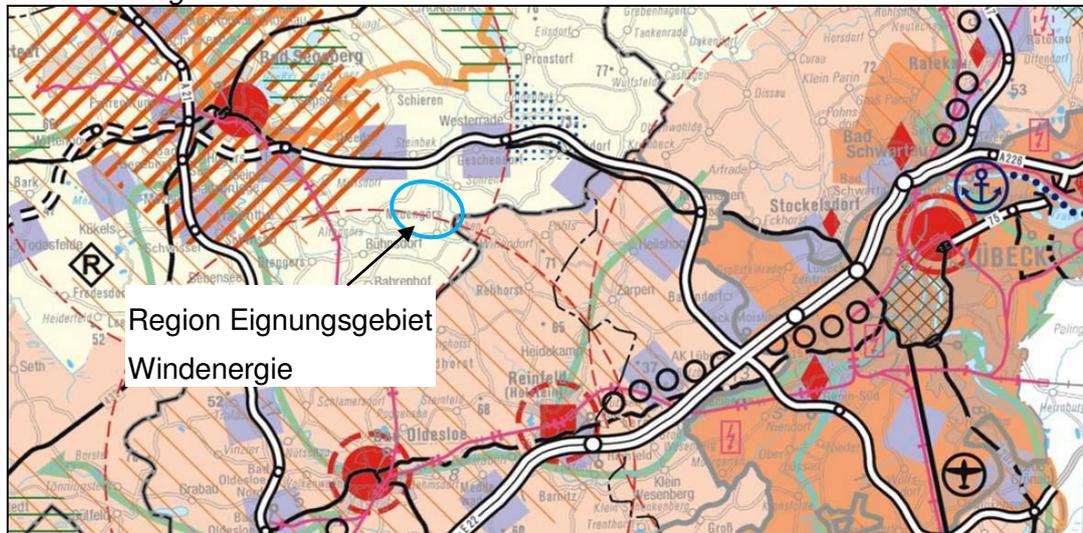
Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG wird parallel zum Bebauungsplan erstellt.

7.1.3 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Das allgemein formulierte Leitbild ist ein Landschaftszustand, der den Anforderungen der unmittelbar geltenden §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Grundsätzen des Landesnaturschutzgesetzes in idealer Weise entspricht. Rahmenbedingungen zur Formulierung des Leitbildes sind auf kommunaler Ebene neben den regionalen, infrastrukturell-soziologischen Gegebenheiten und Zielvorstellungen vor allem die gegebenen naturräumlichen Grundstrukturen, die das ökologische Entwicklungspotenzial einer Gemeinde maßgeblich bestimmen.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein 2010 ordnet das Plangebiet dem ländlichen Raum zu. Es liegt (vollständig bzw. teilweise) in den Stadtrandbereichen (10 km-Umkreis mit Versorgungsfunktion) der Mittelzentren Bad Segeberg bzw. Bad Oldesloe. Das Gebiet um Neuengörs gehört zum „Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen“ von Bad Segeberg. Die Landesentwicklungsachse „von Lübeck entlang der Bundesautobahn 20 Richtung Niedersachsen“ quert nördlich des Plangebietes den Raum; die Verbesserung der wirtschaftlichen Standortattraktivität der Region steht im Vordergrund.

Bild 7: „Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010“ mit Region Eignungsgebiet Windenergie



Der Raum Neuengörs-Weede liegt außerhalb des Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung (dünne gelbe Schraffierung).

Ein raumordnerisches Ziel ist, die Nutzung von Windenergie innerhalb regionalplanerisch auszuweisender Eignungsflächen weiter auszubauen, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen. „Außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich – auch von Einzelanlagen – ausgeschlossen.“ In nachstehenden Gebieten (Ausschlussgebiete) sind WEA u. a. nicht zulässig (LEP 2010, Kapitel „3.5.2 Windenergie“):

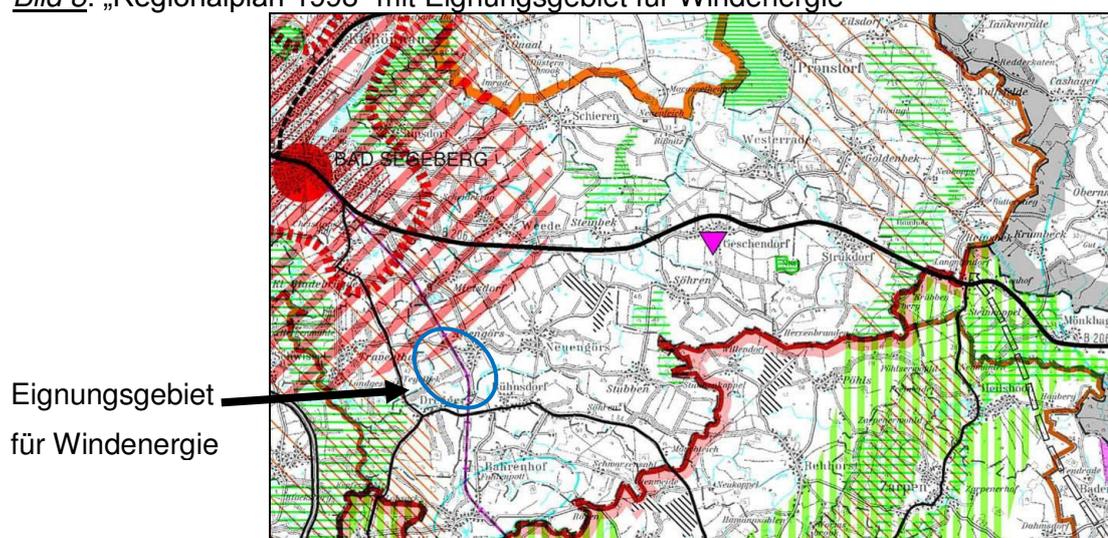
- „- innerhalb der in den Regionalplänen festgelegten Siedlungsachsen und Besonderen Siedlungsräumen;
- in bestehenden Naturschutzgebieten sowie in Gebieten, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen ...;

- in gesetzlich geschützten Biotopen, europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten;
- in Wäldern;
- auf größeren, regelmäßig aufgesuchten bevorzugten Nahrungs- und Rastflächen sowie im Bereich zugeordneter Vogelflugfelder.“
- „- in den regionalen Grünzügen der Ordnungsräume;
- in den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen;
- in Umgebungsbereichen Landschafts- und Ortsbild prägender Kulturdenkmäler und geschützter Ensembles;
- in Pufferzonen entlang von Ufern und Deichen an Gewässern (Seen, Flüssen und Kanälen)... und im Bereich über Land führender Vogelzugwege als Leitstrukturen für den Vogelzug;
- auf sonstigen Flächen für den Naturschutz sowie im Bereich schützenswerter Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer), soweit sie in den noch geltenden Landschaftsrahmenplänen beziehungsweise einem aktualisierten Landschaftsprogramm dargestellt sind;
- in Landschaftsschutzgebieten und Naturparks“ und
- besonders prägende, charakteristische Landschaftsräume einschließlich ihrer Rand- und Pufferzonen.

Der Regionalplan für den Planungsraum I 1998 kennzeichnet den Raum als ländlichen Bereich. Die Gemeinden Neuengörs und Weede liegen im Nordosten dieses Planungsraumes. Die Teilfortschreibung des Regionalplans zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung 2012 weist den Bereich des Plangebietes als Eignungsgebiete Nr. 184 und 313 aus.

„Das Eignungsgebiet für Windenergie Nr. 184 überschneidet sich als „potentieller Beeinträchtigungsbereich eines Weißstorchbrutplatzes“ mit einem Gebiet „mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz beziehungsweise mit potentiellen Beeinträchtigungsbereichen empfindlicher und geschützter Vögel“. Es „besteht ein artenschutzrechtlicher Vorbehalt, mit dem ein vertiefender fachgutachtlicher Prüfbedarf im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderliche wird“. (Regionalplan Planungsraum I, Teilfortschreibung 2012, S. 3).

Bild 8: „Regionalplan 1998“ mit Eignungsgebiet für Windenergie



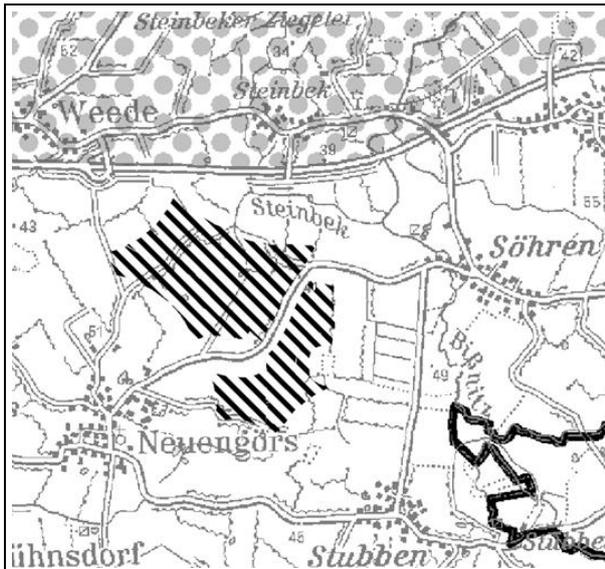


Abb. 1: Regionalplan Planungsraum I, Teilfortschreibung 2012, Ausschnitt Karte mit Eignungsgebieten für Windnutzung

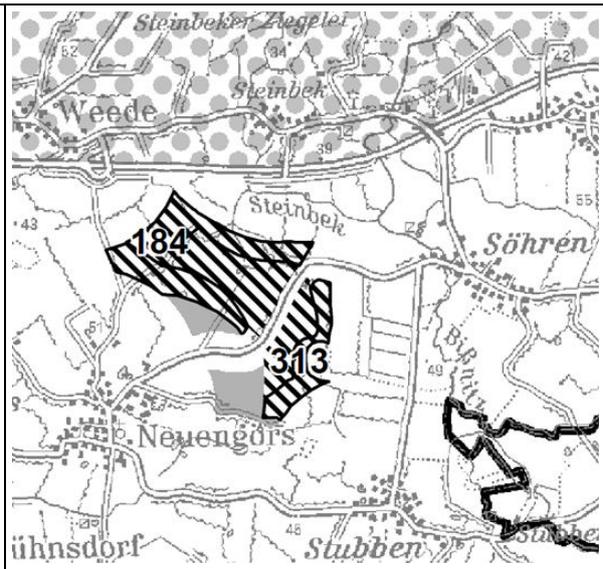


Abb. 2: Regionalplan Planungsraum I, Teilfortschreibung 2012, Ausschnitt Karte mit Eignungsgebieten für Windnutzung (Anlage zum Umweltbericht)

-  Bestehende Eignungsgebiete
-  Neue Eignungsgebiete, Stand 2. Entwurf
-  Gegenüber dem 2. Entwurf hinzugekommene Eignungsgebiete
-  Streichungen von Eignungsgebieten des 2. Entwurfes
-  Charakteristische Landschaftsräume (Stand nach 2. Anhörung)

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I, Karte 2, von 1998 stellt in der Fläche keine besonderen Eignungen dar. Der Untersuchungsraum liegt außerhalb von Gebieten mit besonderen ökologischen Funktionen und besonderer Erholungseignung. Das Eignungsgebiet für Windenergie (dargestellt im Regionalplan) schließt im Osten jedoch mittelbar an „Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen“ (südlich von Söhren gelegen; waagerechte, breite, grüne Schraffur) an. Ein „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ (flächig gelb gekennzeichnet) erstreckt sich westlich, beginnend mit der Ortschaft Weede und westlich von Altengörs. Erholungswald ist im Bereich nicht vorhanden. „Waldflächen, bei deren Bewirtschaftung besondere Ziele des Naturschutzes zu beachten sind“, sind östlich, nahe der Eignungsgebiete für Windenergie verortet. Der LRP verzeichnet außerhalb, westlich der Eignungsgebiete für Windenergie eine Reihe archäologischer Denkmale der Vor- und Frühgeschichte. Für die Fläche der Windeignungsgebiete werden keine archäologischen Denkmale oder Baudenkmale ausgewiesen. „In Teilbereichen bedarf es einer weitergehenden Sicherung von Natur und Landschaft.“ So war seinerzeit ein LSG in der „Landschaft zwischen Stubben und Söhren“ geplant; mit dem Zweck zur „Pufferung schutzwürdiger Wälder“.

Als ein Leitbild zum Schutz der Natur und zur Landschaftspflege ist in der naturräumlichen Region Ostholsteinisches Hügel- und Seenland (SO)¹ die Schaffung einer „durch Knicksysteme und andere Kleinstrukturelemente geprägten Agrarlandschaft“ formuliert. Reiche Knickstrukturen kennzeichnen das Plangebiet und seine Umgebung.

Als eine Waldfläche, bei deren Bewirtschaftung besondere Ziele des Naturschutzes zu beachten sind, ist im LRP der „Bauernwald bei Stubben“ in der Gemeinde Neuengörs aufgeführt. Der Bauernwald liegt etwa 1.500 m in südöstlicher Richtung außerhalb der Eignungsgebiete, östlich von Stubben. Der naturraumtypische mittelwaldartige Nutzwald weist ältere Stieleichen und eine dichte Krautflora auf. Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes (z. T. mit traditionellen Waldnutzungsformen) mit strukturreichen Waldrandformationen und angrenzenden, extensiv genutzten Grünlandflächen. Dazu sollen Aufforstungen vermieden und eine naturnahe Waldbewirtschaftung - unter Beibehaltung der traditionellen Waldnutzungsform in Teilbereichen - durchgeführt werden. Die landwirtschaftliche Nutzungsintensität soll verringert werden.

Nördlich, in über 500 m Entfernung, außerhalb der Windeignungsgebiete, verläuft eine Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems von Söhren nach Steinbek, entlang des Baches Steinbek. Sie verbindet das FFH-Gebiet Nr. DE 2028-352 „Wald bei Söhren“ mit dem FFH-Gebiet Nr. DE 2028-359 „Wald nördlich Steinbek“.

Als Naturdenkmal bzw. geschützter Landschaftsbestandteil ist der mit der Ziffer 27 „Niederwald bei Mielsdorf (27)“ geplant. Er befindet sich ca. 500 m westlich der Windeignungsgebiete. Es handelt sich um einen Erlenbruch, der von einem Eichen-Hainbuchen-Wald und Hasel-Niederwald geprägt wird.

Nördlich der BAB 20 mit Abstand von 900 m zu den Windeignungsgebieten, nahe der Ortslage Steinbek, ist ein weiteres Naturdenkmal verzeichnet. Es handelt sich hierbei um eine einzeln stehende Rotbuche im Vorgarten eines landwirtschaftlichen Betriebes.

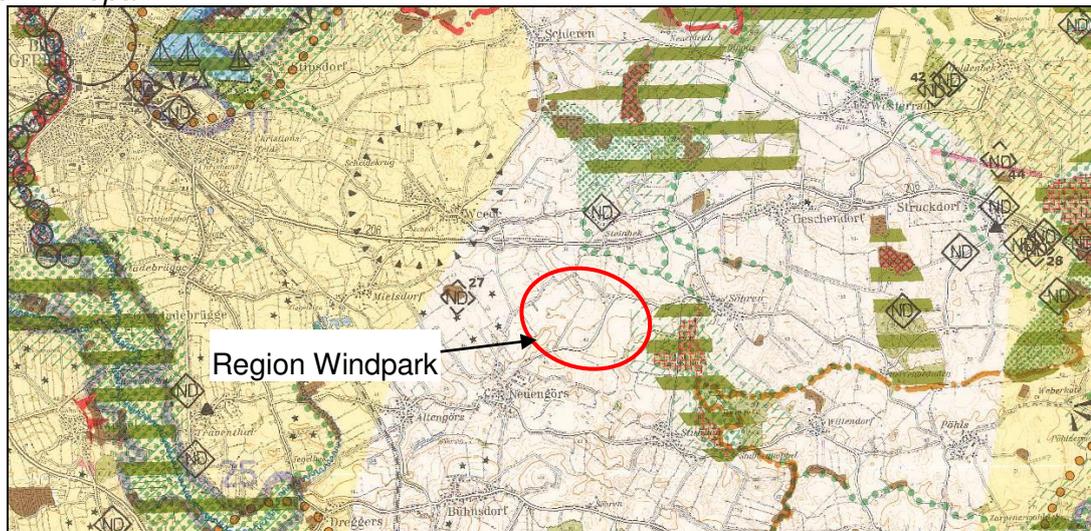
Aus der kommunalen Planung der Gemeinde Neuengörs liegen folgende Flächennutzungs- (FNP) und Landschaftspläne (LP) vor:

- FNP, Erläuterungsbericht 1996 sowie Textkarte, 3. Ausfertigung 1996
- Änderung für eine Teilfläche des FNP, Erläuterungsbericht 1998 sowie Textkarte zur 1. Änderung, 2. Ausfertigung 1998
- Änderung für eine Teilfläche des FNP, Begründung sowie Textkarte zur 2. Änderung
- LP, Karte 1998

Im Landschaftsplan der Gemeinde Neuengörs ist etwa 125 m südwestlich des geplanten WEA-Standortes, etwas außerhalb des B-Plangebietes, ein Kleingewässer verzeichnet.

¹ LRP 1998, Planungsraum I, Hauptteil, S. 82

Bild 9: Landschaftsrahmenplan 1998, Planungsraum I, Ausschnitt Karte 2 mit Region Windpark



Im Landschaftsplan der Gemeinde Neuengörs ist etwa 125 m südwestlich des geplanten WEA-Standortes, etwas außerhalb des B-Plangebietes, ein Kleingewässer verzeichnet.

Von dem nördlich der Fläche des B-Plans Nr. 7 beginnenden Gemeindegebiet von Weede liegen ein Flächennutzungsplan (FNP) und ein Landschaftsplan (LP) vor:

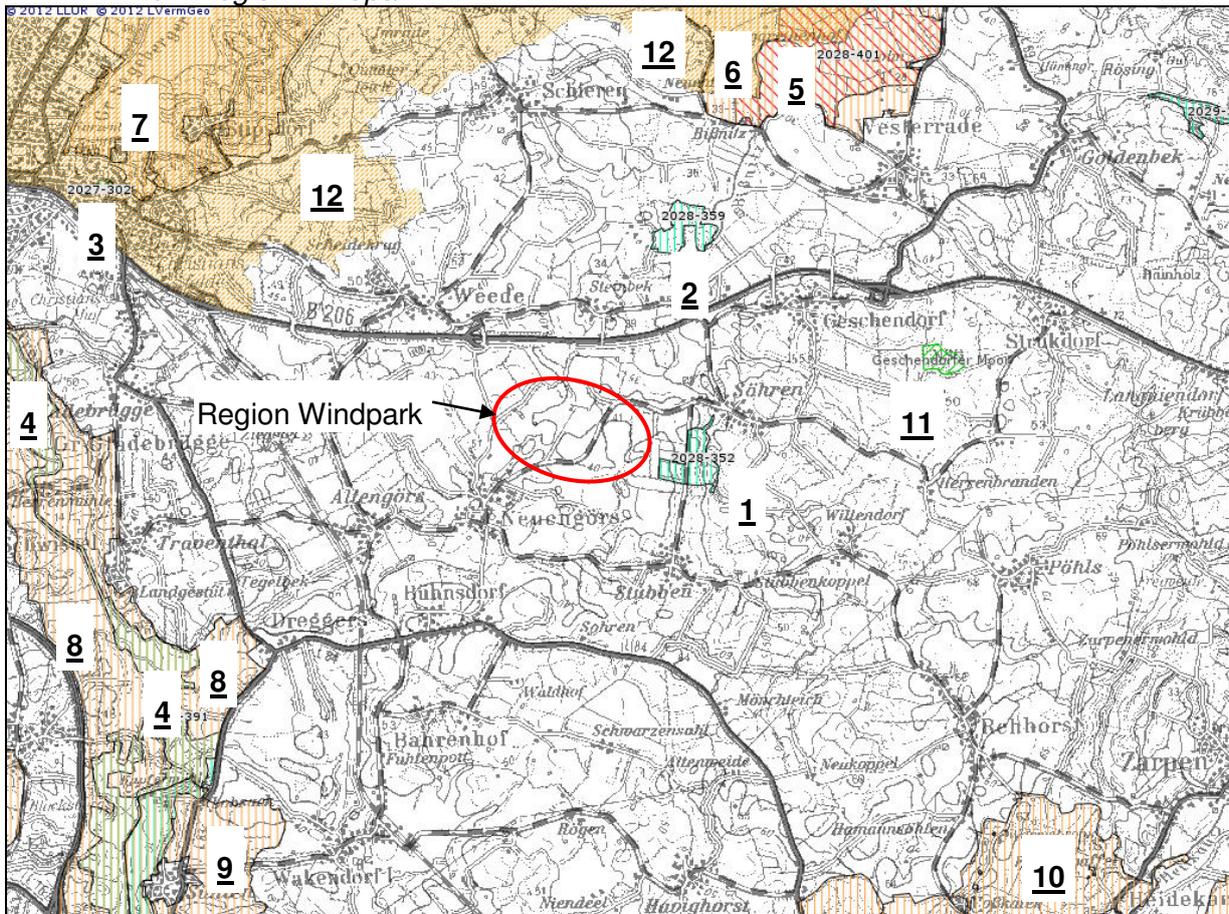
- FNP, Erläuterungsbericht 2001 sowie Textkarte, 2. Ausfertigung 2001
- 1. Änderung für eine Teilfläche des FNP, Erläuterungsbericht 2003 sowie Textkarte
- LP, Karte „Bereich Ost: Steinbek-Söhren“ 1999

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde enthält kommunale Ziele. Er weist im Plangebiet (PG) und dessen Umland geschützte Biotop nach § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) aus. Der Untersuchungsraum wird als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Das den geplanten WEA nächstgelegene im Landschaftsplan der Gemeinde Weede ausgewiesene gesetzlich geschützte Biotop - außer die ohnehin gesetzlich geschützten Knicks - liegt 500 m nordöstlich des WEA-Standortes, außerhalb des B-Plangebietes. Es handelt sich dabei um ein Kleingewässer in direkter Nähe zur Steinbek, die die nördliche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B-Plans bildet.

Im Umkreis des Plangebietes befinden sich nach BNatSchG ausgewiesene Schutzgebiete wie Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete sowie ein Naturpark. Andere Großschutzgebiete (Biosphärenreservat, Nationalpark) kommen nicht vor (gem. Internet-Kartendienst² des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein).

² <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> - Stand 09.07.2013

Bild 10: digitaler Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR, Stand 11.07.2013, mit Region Windpark



Legende

- | | | | |
|--|--------------------|--|--------------------------|
| | Nationalpark | | Naturschutzgebiete |
| | Biosphärenreservat | | Landschaftsschutzgebiete |
| | Ramsar-Gebiete | | EU-Vogelschutzgebiete |
| | Helcom | | FFH-Gebiete |

1 – 11 = namentliche Aufzählung siehe nachstehende Tabelle

Im Umkreis des Plangebiets befinden sich nach BNatSchG ausgewiesene Schutzgebiete wie Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete sowie ein Naturpark. Andere Großschutzgebiete (Biosphärenreservat, Nationalpark) kommen nicht vor (gem. Internet-Kartendienst³ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein).

³ <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> - Stand 09.07.2013

Tabelle 1: Schutzgebiete und ihre Lage zum Plangebiet

Lage zum PG	Nr. und Bezeichnung	Abstand zum PG
	Schutzgebiete Natura 2000	
O	<p>1 – FFH Nr. DE 2028-352 „Wald bei Söhren“</p> <p><u>Charakteristik:</u> „Auf einer flachen nach Osten zur Bißnitz mäßig steil abfallenden Moränenkuppe stockender Eichen-Hainbuchen-Komplex. Auf feuchten Standorten und in Senken sind kleinere Eschen-Erlen-Sumpfwälder ausgebildet. Markant ausgeprägtes Tal der Bißnitz.“</p> <p><u>Schutzwürdigkeit:</u> „Größter geschlossener naturnaher Eichen-Hainbuchenwald im Naturraum. Die Situation in der Bachschlucht der Bißnitz mit bachbegleitendem Eschen-Auwald in Übergängen zu schluchtwaldähnlichen Beständen ist in dieser Form im Naturraum einmalig.“</p> <p><u>Anhang I – LRP:</u> 91E0: „Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)“ 1 ha 9130: „Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)“ 4 ha 9160: „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>]“ 21 ha</p>	0,3 km
N	<p>2 – FFH Nr. DE 2028-359 „Wald nördlich Steinbek“</p> <p>Erhaltung der verschiedenen miteinander verzahnten Waldformationen frischer bis nasser Standorte (Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>), Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>], Erlen-/Eschen-Bruch-/Sumpfwald) in naturnaher Ausprägung.</p>	1,9 km
NW	<p>3 – FFH Nr. DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhlen“</p> <p>Gips-Großhöhle mit größtem Fledermausvorkommen Deutschlands (zahlreiche Fledermausarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, von besonderer Bedeutung: Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) und Lebensraum des Segeberger Höhlenkäfers (<i>Chlidera holsatica</i>))</p>	4,2 km
W/SW	<p>4 – FFH Nr. DE 2127-391 „Travetal“</p> <p>ist Teil des LSG Nr. 14 „Travetal“ und LSG Nr. 8 „Sühhöhlen“</p> <p>Erhaltungsziel ist die Erhaltung naturnaher bzw. weitgehender Gewässerstrecken und Lebensräume von Molluskenfauna, des Steinbeißers (<i>Cobitis taenia</i>), Bach-, Fluss- und Meerneunauges (<i>Lampetra spec.</i>), der Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>) und des Fischotters (<i>Lutra lutra</i>).</p>	5,0/ 4,7 km

N	5 – SPA Nr. DE 2028-401 „Wardersee“ ist Teil des LSG Nr. 3 „Wardersee und Börnsee mit Umgebung“ <u>Charakteristik:</u> „ <i>Binnensee mit großen, als Grünland genutzten Überschwemmungsgebieten in sonst wenig strukturierter Ackerlandschaft. Sehr große Bedeutung als Rastgebiet für "diverse Zugvogelarten."</i> “ <u>Schutzwürdigkeit:</u> „Für Stockente, Reiherente und Gänsesäger sind die Kriterien für Wasservogelbestände nationaler Bedeutung im Sinne der Ramsar-Konvention erfüllt.“ <u>Von besonderer Bedeutung:</u> • Graugans (<i>Anser anser</i>) (R) • Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>) (R) • Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>) (B) • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) (B) • Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>) (R) • Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>) (R) <u>Von Bedeutung:</u> • Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>) (B) • Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) (B) • Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) (B) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) (B)	3,7 km
	Natur-/Landschaftsschutzgebiete	
N	6 – Festgesetztes LSG Nr. 3 „Wardersee und Börnsee mit Umgebung“, Verordnung (VO) vom 23.05.2005	3,7 km
NW	7 – Festgesetztes LSG Nr. 13 „Großer Segeberger See“, VO vom 10.11.1996	4,2 km
W/SW	8 – Festgesetztes LSG Nr. 14 „Travetal“, VO vom 20.12.1966	4,3/ 3,7 km
SW	9 – Festgesetztes LSG Nr. 8 „Sühlen“, VO vom 17.11.1969	4,9 km
NW	10 – Festgesetztes LSG Nr. 64 „Wallberg und waldrreiche Endmoränenlandschaft bei Heidekamp“, VO vom 10.07.2002	5,7 km
O	11 – Festgesetztes NSG Nr. 66 „Geschendorfer Moor“, VO vom 17.02.1966, 11,8 ha	3,4 km
	Großschutzgebiete	
N	12 – Naturpark „Holsteinische Schweiz“, 2009, 75.907,91 ha	2,3 km

7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands

Fachbeitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung eine Umweltprüfung durchgeführt. Hierbei sind insbesondere diejenigen Umweltbelange zu erfassen, die voraussichtlich erheblich durch die Planung beeinflusst werden. Es sind der Bestand, die Entwicklung des Umweltzustandes sowie die Auswirkungen der geplanten Änderung zu untersuchen, zu beschreiben und zu bewerten.

In den Zielen des BNatSchG wird die Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft gefordert (§ 1). In Verbindung mit § 2 (13) „Erhalt der historischen Kulturlandschaft“ und dem Landesnaturschutzgesetz (§ 1 (4) LNatSchG SH) „historisch gewachsene Kulturlandschaften [...] zu bewahren“ werden Schutz und Pflege des Landschaftsbildes herausgestellt. Es soll als Voraussetzung für die Erholung der Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden (BNatSchG).

Die Gemeinde liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit D23 des „Schleswig-Holsteinischen Hügellandes (Jungmoränenlandschaft)“ und hat Anteil am Naturraum 702 „Ostholsteinisches Hügel- und Seenland“. Das Plangebiet selbst gehört zur naturräumlichen Einheit „Seengebiet der oberen Trave“.

Das Gelände zwischen Neuengörs, Söhren und Weede liegt „im Bereich einer großen Moränengruppe des 2. weichseleiszeitlichen Hauptvorschubs“, es hat eine geringe Reliefenergie und Höhen von ca. 35 bis 55 m über NN. Das Gebiet wird überwiegend ackerbaulich genutzt, durchzogen von kleinen Bachläufen. Die landschaftsräumliche Gliederung erfolgt durch Knicks. Lediglich östlich des Vorhabenstandortes und südlich von Söhren schließt der „Staatsforst Reinfeld“ an, eine Kernzone des Biotopverbundes. Weite Teile dieser Waldfläche gehören zum 29 ha großen FFH-Gebiet Nr. 2028-352 „Wald bei Söhren“.

Die Landschaft ist durch Knicks an Wegen und Feldrainen geprägt. Es sind Feldhecken mit Überhältern (zumeist *Quercus robur*), teilweise mit Erdwall. Die Artensammensetzung ist typisch mit Hasel (*Corylus avellana*), Heckenrose (*Rosa canina*), Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*). Der Knick, die (ehemalige) Grenze einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, die in regelmäßigen Abständen (alle 10 - 15 Jahre) geknickt, d. h. auf den Stock gesetzt wird, ist ein nach § 21 Abs. 1 LNatSchG geschütztes Biotop.

Das Plangebiet befindet sich auf Höhe der Ortschaft Steinbek, südlich der Bundesautobahn 20 sowie nordwestlich und südöstlich der Kreisstraße 55, die die beiden Eignungsgebiete voneinander trennt. Es wird im Wesentlichen von landwirtschaftlicher Nutzfläche eingenommen, die intensiv ackerbaulich bewirtschaftet wird. Das Gebiet wird von Knickstrukturen durchzogen und weist einige Kleingewässer und einen Bach mit Zuflüssen auf. Eine natürliche, ungestörte Vegetation ist nicht anzutreffen. Zwei der geplanten WEA werden im nordwestlich der K 55 gelegenen Eignungsgebiet Nr. 184 errichtet werden und drei der Anlagen im südöstlich der Kreisstraße gelegenen Eignungsgebiet Nr. 313. In diesen Eignungsgebieten befinden sich bereits jeweils 3 WEA. Außerdem befindet sich im Eignungsgebiet Nr. 184 noch eine WEA auf dem Gemeindegebiet Weede in Planung.

Das Relief des Plangebiets ist wellig. Die Flächen des Eignungsgebietes für Windenergie liegen bei etwa 40 m über NN. Nach Südwesten, im Bereich der Ortschaft Neuengörs steigt das Gelände auf 46 m ü. NN an. Auch die westlich des Plangebietes liegende Ortschaft Söhren liegt über dem Niveau des Plangebietes auf einer Höhe von ca. 49 m ü. NN. Richtung Norden zur Niederung der Steinbek fällt das Gelände bis kurz vor der Autobahn auf etwa 35 m ü. NN ab. Auf dieser Höhe liegt auch etwa die Ortschaft Steinbek. Nach Osten in Richtung der Ortschaft Mielsdorf steigt das Gelände erst auf etwa 45 m ü. NN an und fällt dann zu Ortschaft auf etwa 35 m ü. NN ab.

Im Gebiet der Gemeinden Steinbek und Weede kommt als Bodentyp auf den Moränen die Parabraunerde mit stellenweise Pseudogley vor. Auf den feuchten, grundwassernahen Standorten ist der Bodentyp Gley zu erwarten.⁴ Dies sind die Talränder der Mielsdorfer Au, der Bißnitz und der Steinbek sowie die Niederung südlich von Mielsdorf. Niedermoorboden, vom Grundwasser beeinflusster, nährstoffreicher organischer Boden, findet sich in der Niederung südlich von Weede, den Niederungen der Bißnitz und Steinbek sowie nördlich von Steinbek.⁵ Die Hauptbodenarten nach Reichsbodenschätzung sind anlehmiger Sand und sandiger Lehm. Sie ergeben mittlere bis gute Ackerböden mit Bodenzahlen zwischen 43 und 56.

Die Linienbaustellen für die WEA werden im Bereich des Bodentyps Parabraunerde liegen. Stellenweise Pseudogley ist nicht auszuschließen.

Durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee wird der Raum dem gemäßigt temperierten, ozeanisch bestimmten Klima zugeordnet. Das durchschnittliche Jahresniederschlagsmittel liegt bei 800 mm. Das lokale Klima im Plangebiet wird durch die offenen Intensiv-Ackerflächen und linearen Grünstrukturen beeinflusst.

Oberflächengewässer

Die Fläche ist frei von großen stehenden oder fließenden Oberflächengewässern. Am nördlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein schmaler, mit Gehölzen gesäumter Zufluss in Richtung Norden zur Steinbek, die in südöstliche Richtung zur Bißnitz fließt. Die Steinbek befindet sich etwas über 500 m entfernt von den Windeignungsgebieten. Nach dem Landschaftsplan von Weede (1999) ist der strukturelle Zustand/ Erscheinungsbild der Steinbek als naturfern (Klasse III) und die faunistische Besiedlung als extrem gestört (Bewertungsstufe I) eingestuft worden. Ein gesetzlich geschütztes Kleingewässer (§ 21 LNatSchG) liegt ca. 500 m nordöstlich außerhalb des B-Plangebietes am östlichen Ende einer Sukzessionsfläche, die von Feuchtezeigern dominiert wird, in einer Senke in direkter Nähe zur Steinbek.

Im Windeignungsgebiet 184 befinden sich zwei nach § 21 LNatSchG geschützte Kleingewässer. Ein Kleingewässer liegt an der nördlichen Grenze des B-Plangebietes. Es handelt sich nach Angaben des Landschaftsplans um eine tief eingesenkte ca. 2,5 m unter Flur liegende Mergelkuhle. Es wurde als Biotop mittlerer Wertigkeit (Wertstufe 3) eingestuft (Landschaftsplan Neuengörs 1998, Biotop Nr. 35).

Das andere geschützte Kleingewässer befindet sich in der Mitte des Windeignungsgebietes in relativer Nähe zu der mittleren der 3 Bestandsanlagen. Unweit und westlich davon gibt es zwei Fischteiche naturfernen Charakters. Es ist aus einer Mergelgrube entstanden und wurde im Landschaftsplan der Gemeinde Neuengörs von 1998 als Biotop hoher Wertigkeit (Wertstufe 2) eingestuft und mit der Biotopnummer 34 ausgewiesen.

Etwa 100 m entfernt davon befinden sich zwei nebeneinanderliegende rechteckige Fischteiche (Größe: 50 x 20 m) innerhalb einer dichten und hohen Windschutzhecke aus Fichten (*Picea abies*).

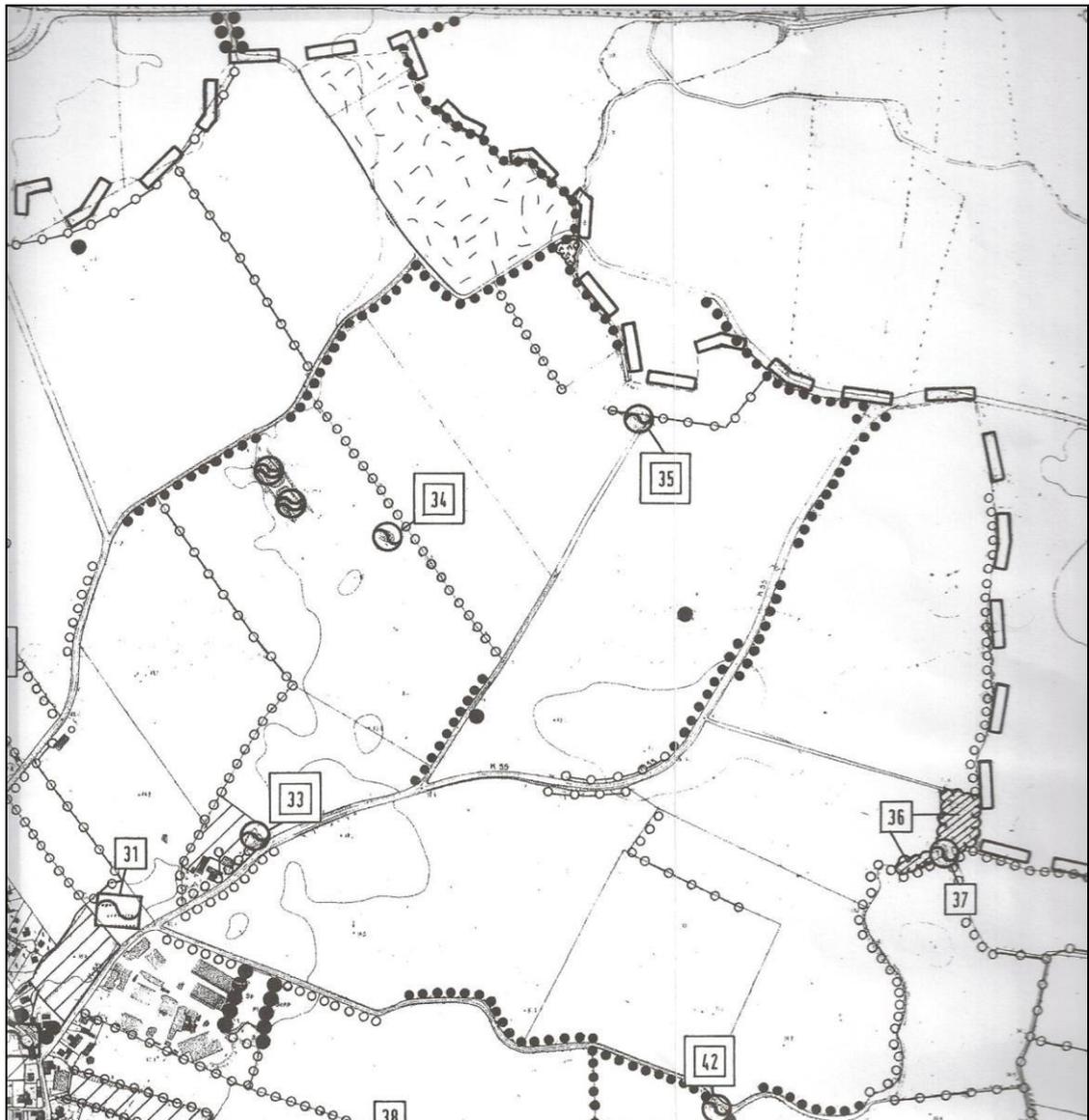
⁴ Bodenkarte des Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein (LLUR 2014)

⁵ Landschaftsplan Weede, 1999 zitiert nach: Bodenkarte von Schleswig-Holstein (STREMMER 1981)

Im Windenergieeignungsgebiet Nr. 313 ist an der östlichen B-Plangrenze in der Nähe der WEA 4 ein Kleingewässer (Biotop Nr. 37) verzeichnet, das in ein Feldgehölz (Biotop Nr. 36) integriert ist. Dieses Kleingewässer hat keinen Schutzstatus, während das an der südlichen Grenze liegende Kleingewässer (Biotop Nr. 42) nach § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt ist.

Eine genaue Darstellung der Charakteristik der Biotope und ihrer Lage im Verhältnis zu den Windenergieanlagen im Plangebiet ist Inhalt des Grünordnerischen Fachbeitrags.

Bild 11: Landschaftsplan Neuengörs (1998), Ausschnitt aus Biotopkarte



Grundwasser

Das Plangebiet liegt laut Umweltportal Schleswig-Holstein nicht in einem Wasserschutz oder -schongebiet.

Das Bauvorhaben berührt direkt keine Belange von ausgewiesenen Schutzgebieten nach BNatSchG (vgl. dazu Tab. 1 Schutzgebiete und ihre Lage zum Plangebiet);

solche befinden sich nicht im Plangebiet. Zu umliegenden Schutzgebieten wird auf die obige Tabelle 1 „Schutzgebiete und ihre Lage zum Plangebiet“ verwiesen.

Im grünordnerischen Fachbeitrag erfolgt die zusammenfassende Auswertung vorhandener faunistischer Daten aus den Fachgutachten der BioConsult SH, Husum, erstellt im April 2013 (Überarbeitung September 2014):

- Erweiterung der Eignungsgebiete Nr. 313, Neuengörs und Nr. 184, Weede. Errichtung weiterer Windenergieanlagen nach dem BImSchG. **Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG,**
- **Ornithologischen Fachgutachten** zur Erweiterung der Eignungsgebiete Neuengörs und Weede. Erfassung der lokalen Flugaktivität von Groß- und Greifvögeln im Planungsraum (April 2012 – September 2012) und
- Erweiterung der Eignungsgebiete Neuengörs und Weede - **Fachgutachten Fledermäuse** -

Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im artenschutzrechtlichen Fachgutachten⁶ ist die vorhabensbedingte Betroffenheit von Tierarten des Anhangs IV geprüft worden. Untersucht wurden Säugetiere, Insekten (Käfer, Libellen, Schmetterlinge), Fische, Amphibien und Reptilien sowie Weichtiere. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit ist nur bei den Fledermäusen gegeben.

Großsäuger

Die landwirtschaftliche Nutzfläche hat keine besondere Bedeutung für wildlebende Tierarten. Nur von einigen Rehen werden die Ackerflächen regelmäßig aufgesucht. Das Vorkommen von Reh, Wildschwein, Fuchs und Hase ist wahrscheinlich. Besonders geschützte Tierarten sind nicht zu erwarten.

Amphibien und Reptilien

Amphibien- und Reptilienarten können, da Kleingewässer in der Umgebung vorhanden sind, nicht ausgeschlossen werden. Das Vorkommen besonders seltener Arten ist allerdings in den nicht mehr natürlichen Gewässern unwahrscheinlich. Nach dem Landschaftsplan der angrenzenden Gemeinde Weede (1998) sind einige der Stillgewässer als Amphibien-Laichgewässer nachgewiesen. Es wurden als Zufallsbeobachtungen Moorfrosch (*Rana arvalis*), Teichmolch (*Triturus triturus*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Wasserfrosch (*Rana cf. eculenta*) festgestellt. Nach dem artenschutzrechtlichen Gutachten sind von den Anhang IV-Arten aufgrund des Verbreitungsbildes in Schleswig-Holstein (WINKLER et al. 2009) im Bereich des Vorhabensgebietes Vorkommen des Kammmolches (*Triturus cristatus*) sowie des Moorfrosches (*Rana arvalis*) potenziell möglich. Es finden sich jedoch direkt im Vorhabensgebiet bzw. in der Nähe der geplanten WEA keine geeigneten Laichgewässer für diese Arten. Die erweiterten Eignungsgebiete liegen auch nicht im Bereich potenziell bedeutsamer Wanderrouten zwischen Quartieren dieser Arten. Vorkommen von Reptilien des Anhangs IV FFH-RL wie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sind aus arealgeografi-

⁶ Erweiterung der Eignungsgebiete Nr. 313, Neuengörs und Nr. 184, Weede - Errichtung weiterer Windenergieanlagen nach dem BImSchG - Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG. BioConsult SH, Husum, April 2013 (Überarbeitung 2014)

schen Gründen und aufgrund fehlender Lebensraumeignung für diese thermophilen Arten auszuschließen.

Vögel und Fledermäuse

Es wurden im April 2013 zur Beantragung einer Erweiterung der Eignungsgebiete Nr. 313, Neuengörs und Nr. 184, Weede und Errichtung weiterer Windenergieanlagen ein Ornithologisches Fachgutachten, ein Fachgutachten Fledermäuse und eine Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG vorgelegt (siehe Anlage 2).

Auszüge aus dem Ornithologischen Fachgutachten (BioConsult 2014):

Das Konzept zur Untersuchung von Vögeln folgt den Vorgaben des LLUR und orientiert sich an dem mit der UNB des Kreises Segeberg abgestimmten Untersuchungsrahmen für Windkraftvorhaben in dieser Region.

Der Planungsraum befindet sich außerhalb bedeutsamer Bereiche für den Vogelzug. Aufgrund dieser Lage sind keine eigenen Erfassungen des Land- und Wasservogelzugs erforderlich (LANU 2008)⁷, die Bewertung erfolgt auf der Basis von Literaturdaten. Der Planungsraum befindet sich nicht innerhalb bzw. in der Umgebung von bedeutsamen Brutgebieten für Wiesenvögel (LANU 2008). Die Brutvogelfauna dieses in Schleswig-Holstein weit verbreiteten Lebensraumtyps ist mit der vorliegenden umfangreichen Datengrundlage und entsprechender Literatur relativ sicher prognostizierbar.

Untersuchungsumfang:

- Kartierung der Neststandorte von Groß- und Greifvögeln in einem Radius von ca. 3 km um die Eignungsgebiete (am 26.04.2012)
- Erfassung der lokalen Flugaktivität von Groß- und Greifvögeln an insgesamt 20 Beobachtungsböcken mit einer gesamten Beobachtungszeit von 98 Stunden (in der Regel je fünf Stunden pro Beobachtungsböck), die im Zeitraum 11.04.2012 bis 03.10.2012 stattgefunden haben.
- Potenzialabschätzung der Zug-, Rast- und Brutvögel im Planungsraum anhand von vorhandenen Daten und Literaturrecherche.

Potenzieller Beeinträchtigungsbereich der Brutplätze

Die Minimal-Abstände der Nester der Arten mit Beeinträchtigungszonen zur Eignungsgebietsgrenze betragen nach dem aktuellen Untersuchungsstand:

- Seeadler: 6,2 km
- Rotmilan: 2,1 km
- Uhu: 2,4 km
- Weißstorch: 0,9 km
- Kranich: 2,2 km

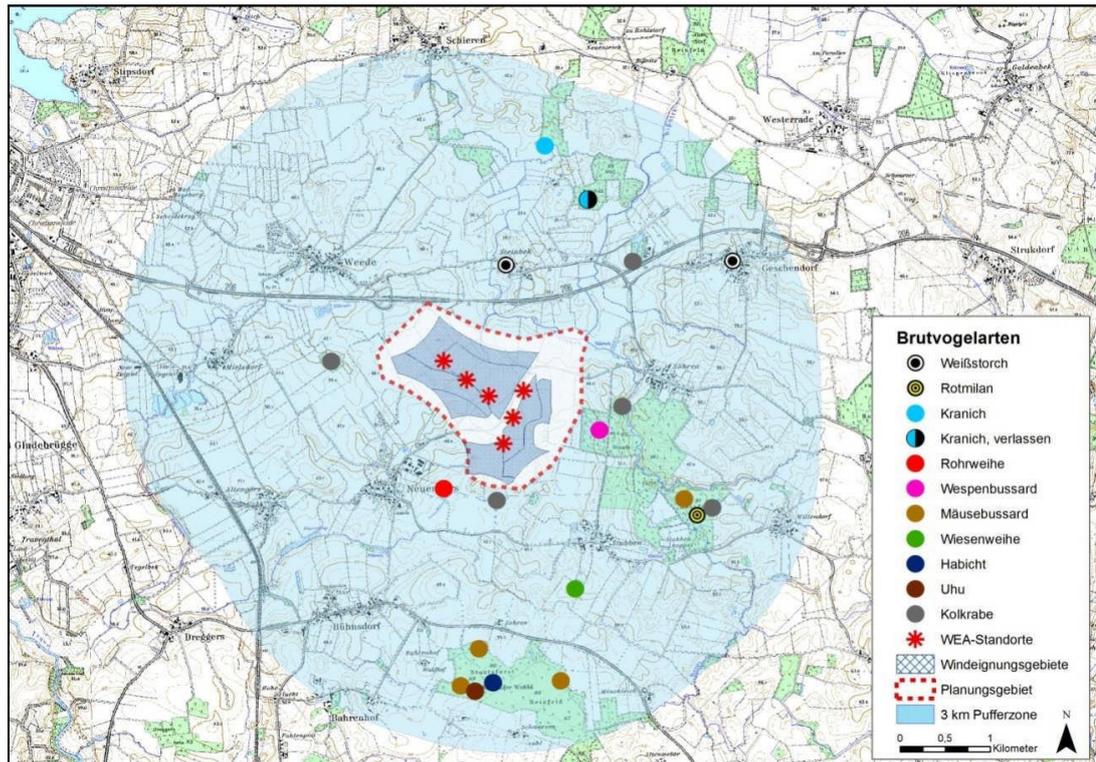
Die Empfehlungen des LLUR bezüglich einer Abstandsregelung sind je nach Art unterschiedlich (LANU 2008). Für Mäuse- und Wespenbussard, Rohrweihe, Wiesensweihe und Habichtliegen liegen keine Abstandsempfehlungen für Windparks bzw.

⁷ LANU (2008) - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein: Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. Hrsg. LANU Schleswig-Holstein, Flintbek.

WEA vor. Für Weißstorch, Rotmilan, Uhu und Kranich gilt jeweils ein Beeinträchtigungsbereich von 1 km um den Neststandort. Für Seeadler sowie Schwarzstorch wurde eine Beeinträchtigungszone von jeweils 3 km festgelegt. Beide Arten brüten jedoch in deutlich größeren Abständen zum Eignungsgebiet.

Mit Ausnahme des Weißstorches liegt das Eignungsgebiet außerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche um die Brutstandorte der genannten Arten. Das Weißstorchnest in Steinbek liegt in einer Entfernung von etwa 900 m zur nordöstlichen Grenze des Windeignungsgebiets.

Bild 12: Ergebnisse der Neststandortsuche im Umkreis von 3 km um das Planungsgebiet (siehe Anlage 2)



Prüfbereich für Nahrungsgebiete und Flugkorridore

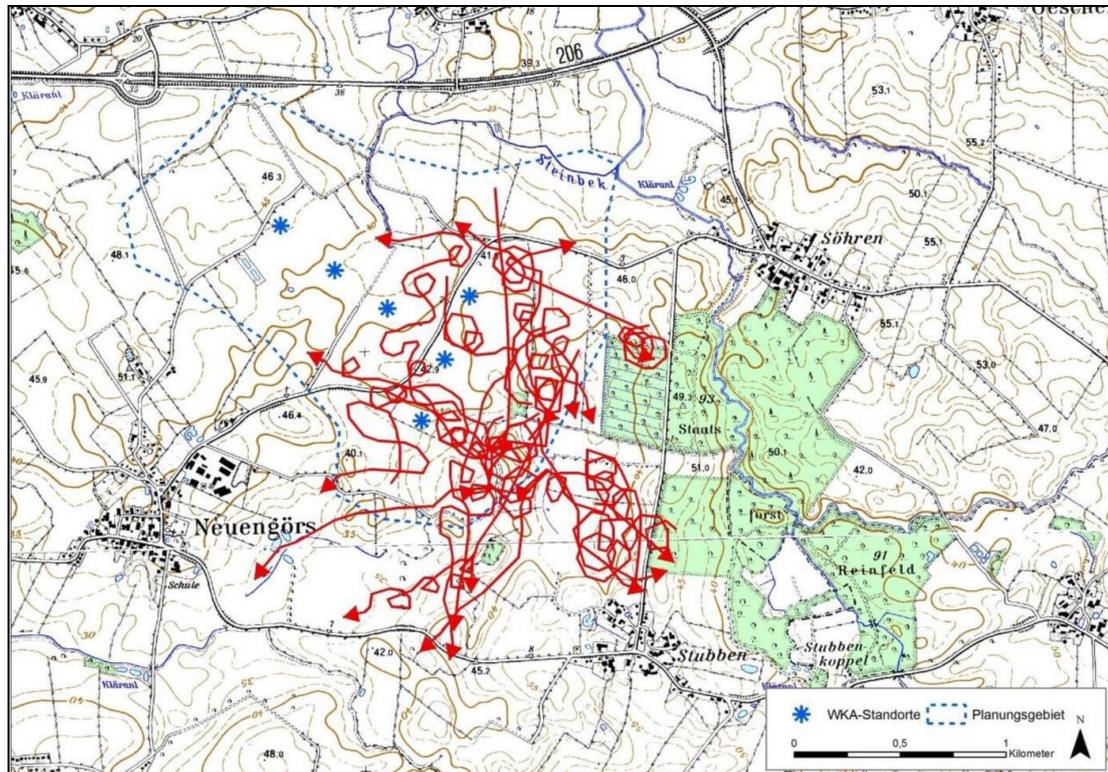
Das Eignungsgebiet liegt innerhalb der potenziellen Aktionsradien von Neststandorten des Rotmilans (6 km nach LANU 2008), des Uhus (4 km) und des Weißstorches (4 km; s. Kap. 4.1.1). Der nächste Seeadlerhorst befindet sich mit 6,2 km Entfernung außerhalb des Prüfbereiches, eine Bewertung des Eignungsgebietes erfolgte aber dennoch anhand der ermittelten Flugaktivität im Gebiet.

Regelmäßig genutzte Flugkorridore wurden für keine der untersuchten Arten festgestellt. Für alle auftretenden besonders zu berücksichtigenden **Groß- und Greifvogelarten wurden geringe bis maximal durchschnittliche Bedeutungen als Nahrungshabitat** festgestellt. Die Nutzungen lagen innerhalb der Flugaktivitäten, wie sie für weite Teile der Agrarlandschaften dieses Planungsraums zu erwarten sind. Barriere- und Scheuchwirkungen durch die Errichtung weiterer WEA haben für die untersuchten Arten geringe Bedeutung.

Rotmilan

Die Raumnutzungsanalyse für den Rotmilan (s. Fachgutachten Vögel, BioConsult SH 2014) ergab allerdings eine temporär erhöhte Flugaktivität in Teilflächen des Windeignungsgebietes im Zeitraum der Getreideernte.

Bild 13: Flugaktivitätskarte des Rotmilans über den gesamten Untersuchungszeitraum April 2012 bis September 2012 (siehe Anlage 2)



Für die Erweiterungsfläche Süd-Ost (Neuengörs-Stubben) gilt aufgrund der hohen Flugaktivität **während der Ernteperiode ein erhöhtes Kollisionsrisiko** als gegeben, das einem artenschutzrechtlich signifikant erhöhtem Tötungsrisiko entspricht, sofern Ackerflächen in der Nähe der geplanten WEA abgeerntet werden. Zur Vermeidung des erhöhten Tötungsrisikos sind **Betriebsvorgaben der WEA nötig** (s. Kapitel 4.1 Vermeidung von Eingriffen).

Weißstorch

Von den beiden in der Umgebung des Eignungsgebiets festgestellten Brutplätzen des Weißstorchs weist derjenige in Steinbek zur nordöstlichen Grenze des Eignungsgebiets einen Abstand von < 1.000 m auf. Die aktuelle Standortplanung hat allerdings den Radius des potenziellen Beeinträchtigungsbereich dieser Art berücksichtigt und einen Abstand von > 1.000 m eingehalten.

Der artenschutzrechtliche Vorbehalt zum Weißstorch im Regionalplan („potenzieller Beeinträchtigungsbereich eines Weißstorchbrutplatzes“) wurde geprüft. Es ergaben sich aufgrund geringer Flugaktivität und Nutzungsfrequenzen keine Hinweise auf erhöhte Beeinträchtigungen bzw. erhöhte Kollisionsrisiken des ansässigen Brutpaares.

Hinsichtlich der geplanten Errichtung weiterer WEA wird das Kollisionsrisiko für den Weißstorch aufgrund der geringen Attraktivität der Eignungsgebiete sowie durch das Vorhandensein geeigneter Nahrungsflächen außerhalb des Windparkareals nicht signifikant erhöht, so dass der Verbotstatbestand der Tötung nicht erfüllt ist.

Brutvögel

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Brutvögeln durch das geplante Windkraftvorhaben im Planungsraum Neuengörs durch mögliche Barrierewirkungen bzw. Scheueffekte oder Kollisionsrisiken von Vögeln an WEA werden als **gering** eingestuft, da aufgrund der geringen auftretenden Brutbestände und der geringen Empfindlichkeit der vorkommenden bzw. zu erwartenden Arten keine bedeutsamen, populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten sind.

Tagvogelzug

Während der Erfassungen der Flugaktivität im Eignungsgebiet, die teilweise innerhalb der Zugperioden lagen, ergaben sich aus den wenigen Einzelbeobachtungen kaum Hinweise auf Zugaktivitäten in diesem Raum.

Aufgrund der vorliegenden Kenntnisse des Vogelzuges über Schleswig-Holstein (KOOP 2002, 2010, 2011)⁸ und Zugplanerfassungen (BioConsult) in Rahmen von weiteren Windkraftplanungen ist davon auszugehen, dass sich der Tagzug der Landvögel in dieser Region abseits der Küstenlinien über dem Binnenland stark aufächert und verteilt, sofern nicht bestimmte Leitlinienstrukturen vorhanden sind (z. B. Flusssysteme). Im Bereich des Eignungsgebietes Neuengörs sind derartige Leitlinien nicht vorhanden. Es ist demnach während der Frühjahrs- und der Herbstzugperiode von geringen bis maximal mittleren Zugintensitäten auszugehen.

Die zu erwartenden Auswirkungen des Windpark-Vorhabens auf den Tagzug der Vögel werden angesichts der zu erwartenden geringen Zugintensitäten und der weitgehenden Unempfindlichkeit der beteiligten Arten gegenüber Windenergieplanungen allgemein als gering eingestuft.

Rastvögel

Als dominante Arten sind Star, Kiebitz und Lachmöwe zu erwarten, die in weiten Teilen des Landes die häufigsten Rastvogelarten stellen und im Gebiet temporär in Abhängigkeit der Landnutzung (abgeerntete, umgebrochene Ackerflächen) auftreten. Dabei ist von Truppgrößen auszugehen, die die Rastbestand-Schwellenwerte für landesweite Bedeutung deutlich unterschreiten (2 % Kriterium der landesweiten Rastbestandsgrößen, LANU 2008, LLUR 2010). Innerhalb des Eignungsgebietes wurde im August 2012 lediglich ein Trupp von 84 rastenden Silber- und einer Heeringsmöwe registriert, die sich räumlich entsprechend der Ernteaktivitäten bewegten.

Die zu erwartenden Auswirkungen des Windpark-Vorhabens auf Rastvogelarten werden angesichts der geringen Bedeutung des Gebiets und der zu erwartenden geringen Rastbestände gegenüber Windenergieplanungen allgemein als gering eingestuft.

⁸ KOOP, B. (2002): Der Vogelzug über Schleswig-Holstein. Darstellung des sichtbaren Zuges von 1950 - 2002. - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein, Flintbek, 189 S.

KOOP, B. (2010): Schleswig-Holstein: Kreuzung internationaler Zugwege – Die Erfassung von Zugvögeln. – Der Falke 57, 50-54.

KOOP, B.(2012): Vogelzug über Schleswig-Holstein 2011.

Auszüge aus dem Fachgutachten Fledermäuse (Anlage 3):

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb von NATURA 2000-Gebieten mit dem Schutzziel Fledermäuse oder Fließgewässern erster Ordnung, die als Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz angesehen werden. In einer Entfernung von 500 m befindet sich östlich des Eignungsgebietes 313 allerdings das FFH-Gebiet Nr. 2028-352 „Wald bei Söhren“ als potenziell bedeutsames Gebiet für Waldfledermäuse. Die Teilfläche im Osten (Nr. 313, Neuengörs) wurde daher mit einem artenschutzrechtlichen Prüferfordernis belegt („Prüfbereiche für Jagdreviere und Sommerquartiere von Waldfledermäusen“), welches im Rahmen des vorliegenden Fachgutachtens mittels Detektor- und Horchboxerfassungen sowie einer Dauerüberwachung (Höhenmonitoring) an einer Bestands-WEA untersucht und bewertet worden ist.

Das vorgefundene Artenspektrum mit der Dominanz von 4 der allgemein häufigsten Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus) entspricht der bekannten Situation in weiten Teilen der Agrarlandschaften Schleswig-Holsteins.

Tabelle 2: Von Juli bis September 2012 nachgewiesene Fledermausarten sowie ihr Gefährdungs- und Schutzstatus. RL SH = Rote Liste Schleswig Holstein, RL D = Rote Liste Deutschland, FFH-RL = Flora Fauna Habitat – Richtlinie, BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

Art	Nachweisstatus	RL SH (2001)	RL D (2009)	Schutzstatus (BNatSchG; FFH-RL)
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Detektor/Sicht	V	G	§; §§; Anhang IV
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Detektor/Sicht	-	V	§; §§; Anhang IV
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	Detektor/Sicht	D	D	§; §§; Anhang IV
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Detektor/Sicht	3	*	§; §§; Anhang IV
<i>Myotis spec.</i>	Detektor/Sicht			§; §§; Anhang IV
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Detektor/Sicht	D	*	§; §§; Anhang IV

RL SH: 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär; RL D: * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten defizitär; BNatSchG: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt

Gemäß § 16 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ist im Baugenehmigungsverfahren die Luftfahrtbehörde zu beteiligen.

Die Erfassungen der Horchboxen wiesen in insgesamt 18 Horchboxnächten einmal eine sehr hohe sowie viermal hohe bodennahe Aktivitäten nach. Diese erhöhten Aktivitäten wurden durch die häufigen Arten Breitflügelfledermaus sowie die Zwergfledermaus dominiert, die vermutlich überwiegend aus Quartieren umgebender Siedlungen stammen und u. a. auch im Bereich des Eignungsgebietes jagen (Lokalpopulation). Das vorgefundene Spektrum der Aktivitätsdichten im Bodenbereich entspricht mit den überwiegend geringen bis mittleren, aber temporär auch erhöhten Aktivitätsdichten dem erwarteten Bild in strukturreicheren Knicklandschaften

Schleswig-Holsteins. Spezialisierte Arten des FFH-Waldgebietes wurden innerhalb des Eignungsgebietes nicht nachgewiesen.

Es wurden innerhalb des Eignungsgebietes keine Reproduktions- bzw. Sommerquartiere festgestellt, so dass die erfassten Fledermausaktivitäten zumindest überwiegend von Individuen stammen, die ihre Quartiere in den umgebenden Siedlungen bzw. in Gehölzen haben und den Agrarraum zur Jagd aufsuchen.

Die Ergebnisse des Höhenmonitorings zeigen die Nutzung des Planungsraumes durch Fledermäuse auch im Gondelbereich. Die Bewertung der Aktivitätsdichten entsprechend des momentanen Standards des LLUR (Klassifikation nach LANU (2008) verbleibt im Bereich einer Grundgefährdung für Fledermäuse. Auch nach dem Vorhersagemodell von Korner-Nievergelt et al. (2011), ergibt sich eine kalkulierte Kollisionsrate im Bereich der Grundgefährdung. Demnach ist innerhalb des Vorhabensgebietes von Kollisionsraten auszugehen, die für die Lokalpopulationen nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen und den Erhaltungszustand der Populationen nicht beeinträchtigen.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden keine Flugkorridore oder von dem im Osten des Vorhabensgebietes liegenden FFH-Waldgebiet 2028-352 ausgehenden möglichen Flugaktivitäten im Gebiet festgestellt (Prüferfordernis gemäß Regionalplan für Eignungsfläche Nr. 313).

Es wird im Fachgutachten festgestellt, dass die Nachweise jagender Fledermäuse keine besonders frequentierten oder geeigneten Jagdhabitats im Bereich des Eignungsgebietes ergaben. Es wurden keine Flugrouten bzw. andere mögliche Konzentrationsbereiche festgestellt, die Verteilung der Individuen deutet vielmehr auf eine relativ gleichmäßige Nutzung des Areals hin, wobei von einer verstärkten Nutzung von Saumbereichen an Knicks und Feldrainen auszugehen ist, während auf den offenen Agrarflächen geringe Aktivitäten zu erwarten sind. Insgesamt ist das Eignungsgebiet, basierend auf den vorliegenden Ergebnissen und den Kriterien aus LANU (2008) folgend, hinsichtlich der Lokalpopulationen und der Migrationsperiode nicht als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz zu bewerten.

Landschaftsbild:

In den Zielen des BNatSchG wird die Pflege und Entwicklung der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“, darunter die „historische gewachsene Kulturlandschaft“, gefordert (§ 1 BNatSchG). Schutz und Pflege des Landschaftsbildes werden herausgestellt. Es soll als Voraussetzung für die Erholung der Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden (BNatSchG).

Der durch das Vorhaben betroffene Landschaftsraum hat eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild. Das Gebiet liegt zwischen den Ortschaften Neuengörs, Stubben, Söhren, Steinbek und Weede, etwa 500 m südlich der BAB 20. Es ist bereits durch 6 große WEA und 2 kleinere Windenergieanlagen bei Steinbeck vorbelastet.

Die Ortschaften Weede und Mielsdorf liegen innerhalb eines „Gebietes mit besonderer Erholungseignung“, das sich beginnend in einer Entfernung von etwa 1.400 m westlich der Windeignungsgebiete in Richtung Bad Segeberg erstreckt. Erhebliche Auswirkungen sind auf diesen Raum nicht zu erwarten.

Eine besondere Erholungsnutzung findet im Plangebiet nicht statt. Neben der Kreisstraße mit Durchgangsverkehr sind kaum Durchgangs- und Rundwege vorhanden, die den Landschaftsraum erschließen. Es ist ein Radweg ausgewiesen; ausgewiesene Wanderwege kommen jedoch nicht vor. Die Erhaltung der landestypischen

Knicks, möglichst mit Überhängen, ist von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Das Plangebiet kann als Bereich mit mittlerer Empfindlichkeit bewertet werden. Das Plangebiet wird intensiv ackerbaulich genutzt. Die Empfindlichkeit der Schutzgüter ist gegenüber den zu erwartenden Projektauswirkungen als gering zu bewerten.

Von Bedeutung ist das an der nördlichen Grenze des Plangebietes gelegene gehölzsäumte Fließgewässer zur Steinbek und die nach § 21 LNatSchG geschützten Kleingewässer sowie die Knickbestände. Das Plangebiet ist nicht Teil eines Gebietes, das zum Schutz von Pflanzen oder Tieren ausgewiesen ist.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren des Naturhaushalts, der Landschaft und der biologischen Vielfalt sowie den Menschen und den Kultur- und Sachgütern sind unterschiedlich ausgeprägt. Dabei hängen die Intensität und die Empfindlichkeit der Wechselbeziehungen von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der einzelnen Schutzgüter an sich ab.

Für das Untersuchungsgebiet ist eine deutliche Beeinflussung aller Schutzgüter und Umweltbelange durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung festzustellen.

7.2.1.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Unter diesem Punkt werden die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die zuvor beschriebenen Umweltbelange beschrieben und bewertet.

Die Wirkfaktoren dieses Vorhabens lassen sich in drei unterschiedliche Gruppen untergliedern:

- Auswirkungen durch den Bau des Vorhabens,
- Anlagebedingte Auswirkungen,
- Auswirkungen durch den Betrieb der Windenergieanlagen.

Als baubedingte Wirkungen innerhalb des Vorhabengebietes werden alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bautätigkeit für die Windenergieanlagen und die Erschließungsanlagen stehenden Beeinträchtigungen bezeichnet.

Diese entstehen durch:

- Baustelleneinrichtung (Anlage von Materiallagerplätzen, Baustofflagerung, Bodenlagerung, Versorgungsanlagen in der Bauphase, Aufstellen von Großmaschinen, Aufstellen von Wohncontainern einschließlich Sanitäreinrichtungen);
- Erschließungsarbeiten (Erdarbeiten im Bereich der geplanten Versorgungsleitungen, Einsatz von Baumaschinen und -fahrzeugen, erhöhtes Verkehrsaufkommen, Anlieferungen von Böden bzw. Schütt- und Leitungsmaterialien);
- Hochbau (Erdarbeiten im Fundamentbau, Bodenumlagerungen, Einsatz von Baustellentechnik, Fahrzeuge und Großmaschinen, Anlieferverkehr der Materialtransporte).
- Der Bauaufwand für Windenergieanlagen hält sich in Grenzen. Hauptsächlich wird Zeit für Wegebau und Fundamenterstellung benötigt. Die Anlagen selbst sind vormontiert und können in kurzer Zeit errichtet werden.

Die Beeinträchtigungen, insbesondere im unmittelbaren Baubereich, sind daher in der Bauzeit relativ gering. Auch die Dauer der Bauzeit ist relativ kurz anzusetzen.

Baubedingte Auswirkungen auf die Avifauna:

Durch den Wegebau, den Transport der Anlagenteile und deren Aufbau werden im Zuge der Baumaßnahmen für die WEA akustische und optische Störungen auftreten. Diese Störungen werden sich auf die Avifauna so auswirken, dass es zu Ausweichreaktionen kommt und sich die Fluchtdistanz erhöht. Infolgedessen werden während der Bautätigkeit Bereiche um die Anlagenstandorte (ca. 400 m) und um die Wege (ca. 200 m) als Nahrungsraum für einige der hier potentiell vorkommenden oder rastenden Vogelarten entfallen. Ausweichmöglichkeiten bestehen durch hinreichend vorhandene Acker- und Brachflächen im näheren Umkreis. Für einige wenige Arten, wie z. B. den Mäusebussard, hat so eine Baustelle durchaus eine Attraktivität. Ähnlich wie bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten mit dem Traktor erhofft er sich leichte Beute.

Anlagebedingte Auswirkungen sind die Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die durch die Erschließungsanlagen, Bebauung und Versiegelung des geplanten Standortes entsprechend der vorliegenden Projektbeschreibung entstehen. Die Windräder sind weithin sichtbar und verändern das Aussehen der freien Landschaft.

Mögliche allgemeine anlagebedingte Auswirkungen auf die Avifauna:

Der Mast der WEA und stillstehende Rotoren stellen für die Vögel nur ein geringes Hindernis dar, das leicht zu umfliegen ist. Die Beeinträchtigung ist minimal und für die Vögel so gut wie ungefährlich. Einige Offenlandarten, wie z. B. der Goldregenpfeifer (im Untersuchungsraum nicht vorkommend) suchen als Rastvögel Nahrungsgebiete auf, die möglichst flach und baumlos sind. Für diese Arten sind die hohen Masten allein schon eine Störung ihres bevorzugten Landschaftsbildes. Sie werden einen hohen Meideabstand einhalten. Durch die Zuwegungen und die Grundflächen der WEA wird es zu Teil- und Totalversiegelungen des Bodens kommen. Diese Bereiche entfallen weitestgehend als Nahrungsraum. Die Bereiche um die Sockel der Anlagen werden häufig nicht mehr so intensiv beackert. Die sich entwickelnde Ruderalflora bietet für einige Vogelarten gute Nahrungsbedingungen. Zum Teil lassen sich Greifvögel zu Jagden im Nahbereich der WEA verleiten, weil sie an Grenzstrukturen wie den Zuwegungen oder in Bereichen mit Ruderalflora auf Beute hoffen.

Auswirkungen von Störfällen:

Brand: Die Auswirkungen durch Brand einer Windkraftanlage können herabfallende Teile und gesundheitsbeeinträchtigender Rauch sein, gefährliche Stoffe sind nicht vorhanden. Der Brand einer Windkraftanlage ist deutlich sichtbar und bei Einhaltung eines entsprechenden Sicherheitsabstandes von der brennenden Windkraftanlage ist nicht mit Personenschäden zu rechnen. Der Rauch wird überwiegend im oberen Teil der Windkraftanlage abgegeben und verteilt sich dadurch weiträumig. Die Anlage wird kontrolliert abbrennen; Lösch- und Rettungswege sind durch die Zufahrten zu den WEA vorhanden.

Eiswurf: Auf Zufahrtswegen und naheliegenden öffentlichen Straßen kann durch Eiswurf ein Risiko für Passanten und Verkehr entstehen. Es besteht aber im Windemissionsraum Neuengörs-Weede keine hohe Wahrscheinlichkeit zur Vereisung an mehreren Tagen im Jahr. Um Eisabwurf von sich rotierenden Anlagen zu verhindern, sind moderne WEA mit Eiserkennungssystemen ausgestattet, die eine Abschaltung der Anlage bewirken. Zum Schutz vor senkrecht herabstürzendem Eis verbietet im Winter eine entsprechende Beschilderung das Betreten des Bereiches unmittelbar unter den Anlagen. Der TÜV Nord setzt die Vereisung einer nicht rotie-

renden Anlage mit der Vereisung von Türmen, Brücken oder Masten gleich. Sie stellt deshalb keine zusätzlich zu bewertende Gefährdung dar.⁹

Als betriebsbedingte Auswirkungen werden die Veränderungen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und der örtlichen Wirkungszusammenhänge betrachtet, die durch den Betrieb des geplanten Vorhabens verursacht werden.

Vom Betrieb und der Unterhaltung der Windenergieanlagen können folgende Belastungen und Störungen ausgehen:

Bewegung der Rotorblätter

- Schall- und Lichtemissionen;
- Meideverhalten von Tieren
- Schlagopfer bei Vögeln und Fledermäusen

Wartungsarbeiten

- störende Bewegungen/Geräusche von Menschen und Maschinen (Verkehr)

Die Auswirkungen der Wartungsarbeiten werden nur kurzzeitig und in geringem Umfang auftreten und sind daher vernachlässigbar.

Mögliche allgemeine betriebsbedingte Auswirkungen auf die Avifauna und Fledermäuse:

Durch die Bewegung der Rotorblätter gibt es Schall- und Schattenemissionen. Einige Kleinvögel fühlen sich dadurch nicht gestört und brüten unterhalb der Anlagen. Andere Arten haben große Meidedistanzen, dies sind vor allem Vögel des Offenlandes (Goldregenpfeifer, Kiebitze, Gänse und Kraniche). Diesen Arten geht im Umkreis der WEA Nahrungs- und Brutraum verloren (artabhängig etwa im Radius von 200-500 m). Einige Vogelarten zeigen Gewöhnungseffekte, wenn sie sich über einen längeren Zeitraum in der Nähe von WEA aufhalten. Lichtreflexe an den Rotorblättern – wie es sie früher gab - werden inzwischen durch matte Beschichtungen verhindert.

Das Vogelschlagrisiko durch sich drehende Rotoren ist artabhängig. Während die meisten kleineren Vögel (überwiegend Sperlingsarten) durch ihren niedrigen Flug nicht in die Gefahrenzone des Rotorbereichs geraten, sind die meisten Greifvögel durch ihre meist hohe, raumgreifende Flugweise besonders gefährdet. Für einige Zugvögel mit ausgeprägtem Meideverhalten bilden die Windparks eine Barriere. Sie umfliegen diese, was zu zusätzlichem Energieverbrauch führt.

Genauso wie bei Vögeln ist auch bei Fledermäusen mit einer Meidung/Verlust von Jagdgebieten, Verlust bzw. Verlagerung von Flugkorridoren (Barriereeffekt) und Kollision mit den Rotoren (Fledermausschlag) durch WEA zu rechnen. Fledermäuse können die sich drehenden Rotoren nicht ausreichend orten und werden vereinzelt Opfer. Dies geschieht meistens auf dem Zug oder während der Quartiersuche im Spätsommer oder Herbst.

⁹ Dr. Ing. Reinhold Jonas: Gutachtliche Stellungnahme zu Maßnahmen bei Eisansatz bei Repower Windenergieanlagen, TÜV NORD Systems, Hamburg, 21.06.2011

Zusammenfassende Darstellung der Wirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter im Plangebiet:

Die landwirtschaftliche, vorrangig ackerbauliche Nutzung wird auf der gesamten Fläche entsprechend der Wirtschaftsweise der Nutzer beibehalten. Kleinräumige Änderungen können sich durch die Wegeführung ergeben. Damit diese nicht zu erheblichen Nutzungseinschränkungen führen, wird der Standort und der dorthin führende Weg mit dem Landwirt abgestimmt.

Die Geländeform bleibt erhalten, es werden keine großflächigen Abgrabungen oder Aufschüttungen vorgenommen.

Die Wirkungen des Vorhabens bezüglich des Schutzgutes Boden bestehen in einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die Überbauung. Da es sich um ein kleinflächiges Fundament handelt, ist es nur eine punktuelle Beeinträchtigung. Geringe Auswirkungen werden Teilversiegelungen im Bereich der Zufahrt haben.

Die Böden sind seit langer Zeit in landwirtschaftlicher Bearbeitung und werden regelmäßig mit Großmaschinen befahren. Die Verlegung der Kabel zu den WEA und die Anlage der Zufahrtsstraßen werden mit vergleichbar schweren Maschinen erfolgen. Das Kranfahrzeug mit noch höherem Gewicht wird sich nur auf den dann schon angelegten, teilversiegelten Zufahrtsstraßen bewegen, so dass auch hier nicht mit einer zusätzlichen starken Verdichtung offener Böden zu rechnen ist.

Die sandigen und lehmigen Bodentypen des östlichen Hügellandes haben eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit. Bei einer boden- und witterungsangepassten Terminplanung der Baumaßnahmen, die Bearbeitung von nassen und feuchten Böden vermeidet, ist mit keiner übermäßigen Beanspruchung der Böden zu rechnen. Es sind Vermeidungsmaßnahmen zur Bodenschonung umzusetzen (s. Kapitel 2.2).

Nach dem Ende der Nutzungszeit können die Anlagen vollständig abgebaut werden, so dass wieder eine ackerbauliche Nutzung möglich ist.

Für das Klima bedeutsame Freiflächen oder Frischluftströme sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Luftaustauschbahnen werden durch die Masten nicht beeinträchtigt. Ein klimatischer Ausgleich findet statt.

Zu den Wasserflächen wird genügend Abstand eingehalten, so dass Beeinträchtigungen vermieden werden. Von den Windenergieanlagen wird kein Regenwasser abgeführt, es verbleibt im Bereich, bzw. versickert im Bankett.

Die Bautätigkeit sowie der begrenzte Umgang mit Farben und Lacken bei der Instandhaltung können zu einer geringen Gefährdung durch Schadstoffeinträge in das Grundwasser führen. Zur Vermeidung dieser Beeinträchtigungen sind die Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzuwenden.

Baubedingt kann es zum Absenken des Grundwassers während der Zeit des Fundamentbaues kommen. Dieses ist jedoch räumlich und zeitlich eng begrenzt. Mit einer Beeinträchtigung der Umgebung ist nicht zu rechnen, da es im Rahmen der natürlichen Schwankungen liegen wird.

Von den geplanten Anlagen werden bis auf einen Knickdurchbruch für die Zufahrt keine naturnahen Lebensräume und geschützten Biotope berührt. Zu den Knicks, Kleingewässern (Weiher, Graben, Bach) und zum Waldrand werden von dem geplanten Standort ausreichende Schutzabstände eingehalten. Es werden weitestgehend vorhandene Zufahrten genutzt. Ein Knickdurchbruch für die Zufahrt der WEA 4 lässt sich aber nicht vermeiden und muss kompensiert werden.

Am Fuß der Windenergieanlagen wird sich durch ungleichmäßige Beschattungen und Feuchtigkeitsverteilungen ein kleinräumiges Mosaik unterschiedlicher Standortigenschaften für Pflanzen und Tiere einstellen. Trotz der Lage unter den Rotoren haben sich diese Flächen auch als Nahrungsfläche für verschiedene Greifvögel erwiesen, die sich an die Existenz der Windenergieanlagen gewöhnt haben. Aus Gründen des Greifvogelschutzes (insbesondere für den rotorschlaggefährdeten Rotmilan) wird neuerdings versucht, die Attraktivität der Flächen im Mastumfeld als Jagdrevier durch entsprechende landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu vermindern.

Durch die Rotorbewegungen wird es zu einer Verminderung der nutzbaren Fläche für einige Tiere und Vögel kommen, da sich bei den meisten Arten jedoch ein Gewöhnungseffekt nachweisen lässt, beziehen sich Einschränkungen nur auf wenige Arten.

Eine Einschätzung der Auswirkungen der geplanten Anlagen auf die besonders wirkempfindlichen Arten erfolgt auf der Basis der aktuellen Fachgutachten zur Erweiterung der Windeignungsgebiete Neuengörs und Weede des Büros BioConsult (Anlage 2).

Avifauna

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Schwerpunktbereich des Vogelzuges und der Vogellast, Auswirkungen werden vermieden.

Die aktuelle Standortplanung berührt den Beeinträchtigungsbereich des etwa 900 m vom Eignungsgebiet entfernten Weißstorch-Horstes nicht, da sie einen Abstand von > 1.000 m einhält.

Das temporär erhöhte Vogelschlagrisiko des Rotmilans in Teilflächen des östlichen Windeignungsgebietes im Zeitraum der Getreideernte lässt sich durch geeignete Maßnahmen (Abschaltzeiten) vermeiden.

Fledermäuse

Aus den bislang vorliegenden Ergebnissen und Bewertungen ergibt sich zunächst die Schlussfolgerung, dass der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen vorkommender Fledermausarten durch eine Umsetzung von WEA-Vorhaben nicht erfüllt wird.

„Für die Fledermausfauna ergeben sich aufgrund von Aktivitätsdichten, die sich im Rahmen einer Grundgefährdung (nach LANU 2008) bewegen, keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten bleibt für Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang gewahrt, so dass keine Verwirklichung des Schädigungsverbots gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG zu erwarten ist.“

Aufgrund der relativen Nähe der westlichen Teilfläche zu dem FFH-Waldgebiet 2028-352, in der bislang kein Höhenmonitoring stattgefunden hat, wird zur abschließenden Bewertung des Tötungsrisikos in Abstimmung mit dem LLUR ein Höhenmonitoring an zwei der neu zu errichtenden WEA durchgeführt.

Eine abschließende Bewertung des Tötungsrisikos wird nach Vorlage der Ergebnisse des Höhenmonitorings an den geplanten WEA erfolgen, solange gelten allgemeine Betriebsvorgaben. (vgl. Kapitel 2.2)

Im Landschaftsbild werden die 150 m hohen Windkraftanlagen deutlich sichtbar bleiben. Sie werden aber in Nachbarschaft zu den bestehenden 6 Windenergieanlagen errichtet, die bereits das ursprüngliche Landschaftsbild ver-

ändert haben. Die Veränderung des Landschaftsbildes wird dadurch verstärkt. Durch sichtverschattende Pflanzungen vor empfindlichen Bereichen kann eine gewisse Einbindung des Windparks erreicht werden.

Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter sind durch das Vorhaben nach derzeitigem Kenntnistand nicht zu erwarten. Auf der Fläche der Eignungsgebiete für Windenergienutzung sind keine archäologischen Fundplätze bekannt, die nach § 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen sind.

Die relativ geringe Erholungseignung des Landschaftsraumes wird sich durch die Erweiterung des Windparks nicht grundsätzlich ändern. Der Landschaftsraum ist durch die Nähe zur Bundesautobahn und die schon bestehenden WEA vorbelastet.

Windenergieanlagen erzeugen mechanische und aerodynamische Geräusche. Die aerodynamischen Geräusche entstehen durch das Umströmen des Rotors. Diese Geräusche lassen sich durch die Gestaltung der Rotorblätter reduzieren. Die Praxis hat gezeigt, dass Ein- und Zweiblattrotoren größere Geräusche erzeugen als Dreiblattrotoren, da sie eine höhere Drehzahl und damit verbunden höhere Blattspitzengeschwindigkeiten aufweisen. Die geplanten WEA sind mit Dreiblattrotoren ausgerüstet.

Mit zunehmender Windgeschwindigkeit nehmen auch die durch die Anlagen erzeugten Geräusche zu. Da auch die Umgebungsgeräusche bei stärkerem Wind zunehmen, werden die Anlagengeräusche durch die Umgebungsgeräusche überdeckt. Daraus folgt, dass die Problematik der Lärmemission vorwiegend bei leichtem Wind auftritt.

Die geplanten WEA-Standorte befinden sich in einem großen Abstand von über 800 m zu den nächsten Wohngebieten um die Beeinträchtigung zu mindern.

Zur Beurteilung der Schallausbreitung und zur Einhaltung der geltenden Immissionswerte an den nächstliegenden Wohngebäuden wurde eine Schallprognose¹⁰ erstellt, vgl. die folgende Abbildung.

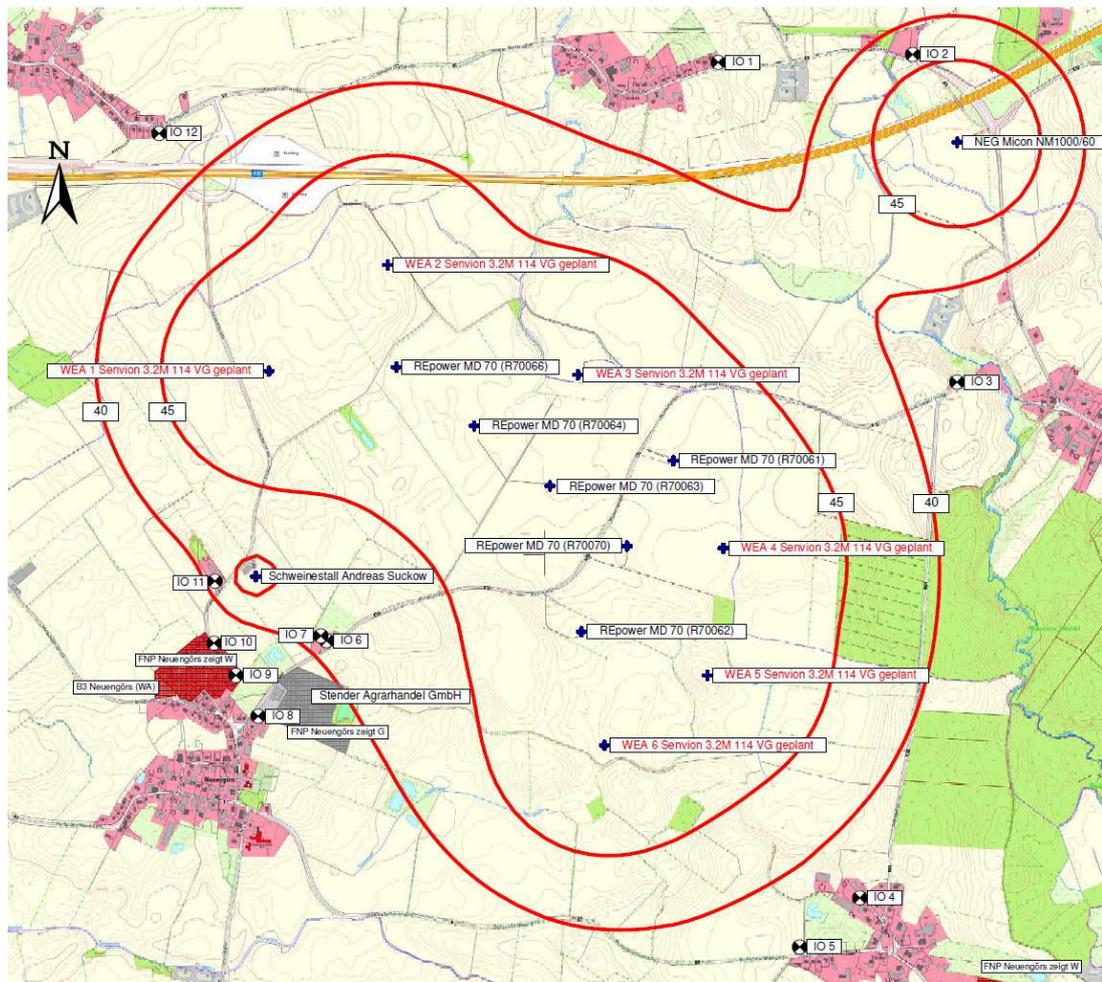
In der Schallprognose wurden die 6 bereits existierenden WEA (REpower MD 70-1.500, RD 70 m, NH 65 m) als Vorbelastung eingerechnet (RD: Rotordurchmesser, NH: Nabenhöhe). Es wurde die Planung der Gemeinde Neuengörs mit 6 zusätzlichen WEA (REpower bzw. Senvion 3.2.M114-3.200, RD 114 m, NH 93 m) berücksichtigt. In dem jetzt erstellten B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Weede ist zusätzlich ein Standort für WEA festgesetzt worden. Die jeweiligen Planstandorte entsprechen den Annahmen der Schallprognose.

Die Berechnungen zeigen, dass bei Nachtbetrieb der Stender Agrarhandel GmbH in Neuengörs während der Erntezeit bzw. Getreidetrocknungsperiode die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nachts an einzelnen Immissionsorten 9 bereits durch die Vorbelastung überschritten werden.

Die Berechnungen ergaben, dass außerhalb des Nachtbetriebs der Stender Agrarhandel GmbH in Neuengörs an allen Immissionsorten die gültigen Immissionswerte zu jeder Tageszeit entsprechend der TA-Lärm/DIN ISO 9613-2 eingehalten werden. Diese sind für das Dorf- und Mischgebiet/Außenbereich 45 dB(A) und für das allgemeine Wohngebiet 40 dB(A).

¹⁰ Schalltechnisches Gutachten, Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, Kronshagen, 20.05.2014

Bild 14: Auszug aus Anlage 1, dortige Anlage 6 – Isophonenkarte - vom 19.05.2014



Die geplanten WEA dürfen somit nach den Ergebnissen des Schallgutachtens - mit Einschränkungen während der nächtlichen Getreidetrocknung - betrieben werden.

Die tatsächliche Schattenwurfzeit der Windenergieanlagen eines Windparks gegenüber Wohngebäuden darf nach den WEA-Schattenwurf-Hinweisen maximal 30 Minuten/Tag oder 30 Stunden/Jahr nicht überschreiten. Es ist daher eine Prognose¹¹ zum Schattenwurf erstellt worden.

Es ist daher eine Prognose¹² zum Schattenwurf erstellt worden.

Die Prognose zeigt, dass an einzelnen Immissionsorten die zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bereits durch die Vorbelastung (durch die vorhandene NEG Micon NM1000/60) überschritten wird. Aufgrund der Zusatzbelastung erhöhen sich zum Teil die Beschattungsdauern an den Immissionsorten. An den üb-

¹¹ Länderausschuss für Immissionsschutz: Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, Beschlüsse der 103. Sitzung des LAI vom Mai 2002

¹² Schattenwurfprognose und Erste Ergänzung zur Schattenwurfprognose, Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, Kronshagen, 20.05.2014 und 04.07.2014

rigen Immissionsorten wird die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr unterschritten.

Die zulässige Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag (0 bis 24 Uhr) wird an einzelnen Immissionsorten bereits durch die Vorbelastung (durch die vorhandene NEG Micon NM1000/60) überschritten. Aufgrund der Zusatzbelastung erhöhen sich zum Teil die Beschattungsdauern an den Immissionsorten. An den übrigen Immissionsorten wird die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr unterschritten.

Zur Einhaltung der Anforderungen der WEA-Schattenwurf-Hinweise ist der Einbau einer Abschaltvorrichtung bei den geplanten WEA notwendig. Einzelheiten zu den betreffenden Kalendertagen und den Beschattungsanteilen der geplanten WEA sind den tabellarischen Beschattungskalendern des Gutachtens zu entnehmen.

Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch Kraftfahrzeuge wird nur gering sein, da auch die Wartungshäufigkeit nur gering ist.

Wechselwirkungen

Aufgrund der Schutzmaßnahmen und der geringen Eingriffe in die Schutzgüter ist nicht mit der Beeinträchtigung durch mögliche Wechselwirkungen zu rechnen.

Kumulative Wirkungen

Es liegen keine Konflikte mit Plänen oder Programmen für Vorhaben in der Umgebung vor. Daher sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Bei der Planung dieser WEA auf dem Gemeindegebiet von Neuengörs sind die kumulativen Wirkungen in Zusammenhang mit den Windenergie-Bestandsanlagen sowie mit einer weiteren im Windpark zeitgleich geplanten WEA auf dem Gemeindegebiet von Weede berücksichtigt worden, dies gilt insbesondere auch für die Schall- und Schattenprognosen sowie für die Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild.

7.2.1.2 Entwicklungen bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens werden auf dem Standort bereits bestehende Nutzungen weiterhin stattfinden: eine intensive ackerbauliche Bodennutzung und die Gewinnung regenerativer Energie durch Wind.

Ohne die Bebauungsplanung würde sich der Umweltzustand des Plangebietes nicht relevant anders entwickeln als bisher. Die Wertigkeit aus Sicht des Naturschutzes bliebe bestehen.

Der Verzicht auf Bau und Betrieb der Windenergieanlagen würde bedeuten, dass weniger Windenergie genutzt werden kann, und dass statt dieser regenerativen Energiequelle andere meist endliche Primärenergien mit erhöhtem Schadstoffaustausch genutzt werden müssten. Die anfallenden Schad- und Reststoffe würden zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Mensch und Tier führen.

Das Plangebiet ist als Windeignungsgebiet ausgewiesen worden. Der Bau von weiteren Windenergieanlagen im Anschluss an den bereits existierenden Windpark führt im Vergleich zu einer Einzelaufstellung zu einer Anlagen-Konzentration, die sich tendenziell positiv auf die Schutzgüter auswirkt.

Da der Bedarf an Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieproduktion innerhalb der ausgewiesenen Eignungsflächen Nr. 184 und Nr. 313 weiter bestehen bliebe, würden WEA innerhalb dieser an anderer Stelle errichtet. Je nach Anzahl entstünde eine ähnlich hohe oder empfindlichere Beeinträchtigung der Schutzgüter.

7.2.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Festsetzungen zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Grünordnerischen Fachbeitrag (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung) ermittelt und - soweit rechtlich möglich - in dem Teil B - Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen. Für die weiteren Maßnahmen ist evtl. ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

Im Rahmen des Umweltberichts wird nur auf die grundsätzlichen Regelungen des Naturschutzrechts diesbezüglich eingegangen und die geplanten Maßnahmen werden kurz benannt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind in der vorbereitenden Planung berücksichtigt worden:

- Das natürliche Bodenrelief ist zu erhalten, Geländeabträge und -auffüllungen sind zu vermeiden. Wird Oberboden zur Anlage von Flächen oder Anlagenteilen abgeschoben, so ist er fachgerecht zu sichern und einer sinnvollen Verwendung zuzuführen, Vorgaben vor allem aus dem Bundesbodenschutzgesetz müssen erfüllt werden. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen.
- Um mechanische Belastungen und Überrollhäufigkeiten durch Maschinen von beanspruchten Böden zu minimieren, hat der Einsatz der Maschinen unter Berücksichtigung der Witterung und der Empfindlichkeit der betroffenen Böden zu erfolgen. Gegebenenfalls müssen die Kontaktflächendrücke durch breitere Reifen, Ketten oder Auslegung von Lastverteilungsplatten vermindert werden. Der Grenzwert für den Kontaktflächendruck zur Vermeidung von Bodenschäden durch übermäßigen Druck ist bei den im Baubereich vorkommenden Bodentypen 1,2 kg/cm². Es sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen.¹³
- Verwendung wasser- und luftdurchlässiger Bodenbeläge (Teilversiegelung) für die Standflächen und Zufahrten. Wenn möglich werden vorhandene Wege

¹³ LLUR (2014): Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Juni 2014, Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen,

LLUR (2009): Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Januar 2009, Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung

genutzt. Temporäre Stellflächen für die Errichtung der Anlagen werden wieder zurückgebaut.

- Die Planung ermöglicht den Bau von 5 Windenergieanlagen und der dazu erforderlichen Nebenanlagen und Zufahrten. Ansonsten bleibt die landwirtschaftliche Nutzung nach wie vor zulässig.
- Die Zufahrten zu den neu geplanten Windenergieanlagen sollen bestehende Wege weitestgehend mit nutzen. Nach den Festsetzungen im Bebauungsplan ist eine Flächenversiegelung für die baulichen Anlagen der WEA (Trafostation, Mastfuß, Übergabestation) auf insgesamt 400 m² je WEA begrenzt.
- Es ist die Regenwasserversickerung auf allen geeigneten Flächen durch Verwendung von Oberflächenmaterialien, die eine hohe Versickerungsrate erlauben, zu fördern.
- Zufahrtswege und notwendige Stellflächen für Kraftwagen müssen eine wasserdurchlässige Oberfläche haben.
- Geschützte Biotope oder wertvolle Lebensräume umgeben die Fläche. Zu diesen werden ausreichende Schutzabstände eingehalten, so dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden.
- Weitere geschützte Bereiche, wie Vogelschutz-, FFH- oder Naturschutzgebiete befinden sich weit genug entfernt. Beeinträchtigungen sensibler Bereiche und Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange werden vermieden.
- Zur Einbindung in den Naturraum sind Pflanz- und Saatgut aus regionaler Herkunft (mit Zertifikat) zu verwenden.
- Zur abschließenden Bewertung des Tötungsrisikos von Fledermäusen im Eingungsgebiet ist nach Abstimmung mit dem LLUR ein Höhenmonitoring an zwei der neu zu errichtenden WEA durchzuführen. Dabei ist ein walddaher Standort (WEA der östlichen Anlagenreihe, Teilfläche Neuengörs) sowie ein walddaher Standort der Agrarflächen auszuwählen (WEA der Teilfläche Weede). Während des Höhenmonitorings gelten die Abschaltvorgaben des LLUR (s. u.).
- Alle 5 Windenergieanlagen sind bei Inbetriebnahme mit einem Abschaltalgorithmus zu betreiben (Abschaltvorgaben des LLUR). Die Windkraftanlagen sind im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 30. September in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei folgenden Witterungsbedingungen abzuschalten:
 - Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe unterhalb von 6 m/s
 - Lufttemperatur höher 10°C
 - Niederschlagsfreiheit

Diese Betriebsvorgaben sind durch eine entsprechende Programmierung des Betriebsalgorithmus der WEA umzusetzen. Es besteht auch die begründete Möglichkeit, dass eine Beschränkung der Abstellzeiten auf bestimmte Nachtzeiten erfolgt. Dies kann erfolgen soweit sich besondere Aktivitätsgipfel zu bestimmten Nachtzeiten nachweisen lassen, die mit dem Lebensrhythmus bestimmter Fledermausarten übereinstimmen.

- Für den Rotmilan wurde ein temporäres und räumlich abgrenzbares, signifikant erhöhtes Tötungsrisiko während der Ernteperiode ermittelt.¹⁴ Dieser kritische Bereich liegt im „waldnahen Westteil des Eignungsgebietes“ [Anmerkung des Verfassers: vermutlich ist durch den Gutachter des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages „waldnaher Ostteil des Eignungsgebietes“ gemeint.] (Erweiterungsgebiet Süd-Ost, Neuengörs-Stubben) und umfasst die dort geplanten drei WEA-mit den entsprechenden 500 m– Radien. Die zur Vermeidung erforderlichen Maßnahmen bestehen nach Abstimmung mit dem LLUR in einer Abschaltung von WEA im Fall von Ernte- und Mahdereignissen auf Flächen im Umkreis von 500 m um eine WEA. So umfasst der Abschaltzeitraum die Hellphase von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang mit einer Dauer von 5 Tagen (Erntetag + 4 Tage). [Standortzuordnung des Verfassers: Die Abschaltmaßnahme betrifft die WEA 3, WEA 4 und WEA 5]

Für das Erweiterungsgebiet Nord-West, Weede, das nach der Raumnutzungsanalyse nicht im Aktivitätszentrum des Rotmilans liegt, tritt demnach ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ein. Für diese drei westlichen Anlagenstandorte werden aus gutachterlicher Sicht Betriebsvorgaben nicht für erforderlich gehalten. [Standortzuordnung des Verfassers: WEA1 und WEA 2 auf dem Gemeindegebiet Neuengörs und WEA 1 auf dem Gemeindegebiet Weede sind von den Betriebsvorgaben ausgenommen.]

- Die Grünflächen der Sockel der WEA des Gebietes (sowohl bestehende als auch geplante Anlagen) sind während der gesamten Brutperiode bis zum Abzug der Vögel (März-September) nicht zu mähen, um Attraktionswirkungen auf Rotmilane zu vermeiden.
- Um baubedingte Auswirkungen auf potentiell vorkommende Bodenbrüter zu vermeiden, ist die Errichtung der WEA außerhalb deren Brutzeiten (15.3.-1.7.) zu legen oder es sind baubegleitende Schutzmaßnahmen (Vermeidung der Ansiedlung von Brutvögeln durch Vergrämung z. B. mit Flatterbändern) zu treffen. Die konkreten Maßnahmen sind im Detail artbezogen bzw. entsprechend der überbauten Biotoptypen zu beurteilen und mit der UNB abzustimmen.
- Bestehende Knicks werden weitestgehend geschützt. Es ist allerdings ein Knickdurchbruch für die Zufahrt der WEA 4 vorgesehen, der ausgeglichen werden muss. Um eine Gefährdung der Heckenbrüter zu vermeiden ist der Knickdurchbruch in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist vom 1. Oktober bis 14. März vorzunehmen.
- Es sind potentielle Quartierbäume von Fledermäusen bei der Zuwegplanung zu beachten und zu berücksichtigen.
- Einer möglichen Gefährdung potentiell vorkommender Amphibien ist während der Bauphase vorzubeugen, indem im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung eine Kontrolle auf mögliche Wanderungsbewegungen der Amphibien erfolgt und ggf. entsprechende Maßnahmen - wie die Errichtung eines Amphibienschutzzaunes - mit regelmäßiger Kontrolle durchgeführt werden.

¹⁴ Erweiterung der Eignungsgebiete Nr. 313, Neuengörs und Nr. 184, Weede. Errichtung weiterer Windenergieanlagen nach dem BImSchG. Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG. BioConsult SH, Husum, April 2013 (Überarbeitung September 2014)

- Das Plangebiet liegt in einem „Eignungsgebiet für Windenergienutzung“ gemäß des Regionalplanes, Teilfortschreibung 2012, Planungsraum I. Durch die Erweiterung um 6 weitere Windenergieanlagen in den schon bestehenden Windparks Nr. 184 und 313 wird dem Ziel des LEP entsprochen. Eingriffe an anderen unbelasteten Standorten werden dadurch vermieden, bestehende Wege können mit genutzt werden.
- Der Bebauungsplan Nr. 7 schreibt für alle Windenergieanlagen eine max. Bauhöhe von 150 m (die modernen Anlagen tendieren zurzeit auf 200 m Gesamthöhe), sowie die Verwendung von bestimmten lichtgrauen matten Farben, die die Weitsichtigkeit der Anlagen reduzieren und Lichtreflexe vermeidet, vor.
- Die Mindestabstände zur Wohnbebauung richten sich nach den Immissionsrichtwerten des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), entsprechend des gemeinsamen Runderlasses der Staatskanzlei, des Innenministeriums, des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie „Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 26.11.2012. Richtwerte der TA Lärm und die zulässige Höchstdauer der täglichen und jährlichen Beschattung dürfen nicht überschritten werden. Insgesamt gilt jedoch ein Mindestabstand der dreifachen Anlagengesamthöhe.
- Die geplanten WEA dürfen nach den Ergebnissen der Schallprognose tagsüber ohne Einschränkung betrieben werden. Während der Getreidetrocknungsperiode der Stender Agrarhandel GmbH, durch deren Trocknungsanlage eine Schallvorbelastung erzeugt wird, ist der Betrieb der geplanten WEA nachts zu begrenzen.
- An einigen Immissionsorten wird die zulässige Beschattungsdauer durch die neuen WEA in Addition zu der Vorbelastung der Bestandsanlagen überschritten. Zur Einhaltung der Grenzwerte ist der Einbau einer Abschaltvorrichtung bei den WEA notwendig.

Zur Kompensation der nicht vermeidbaren Eingriffe werden Maßnahmen festgesetzt.

Diese ausgearbeiteten Maßnahmen werden im Anhang des Grünordnerischen Fachbeitrages zum BP ausführlich dargestellt.

Übersicht der Maßnahmen:

M-1	<p>Travewiesen bei Traventhal: Extensivierung Grünland</p> <p>Lage der Flächen:</p> <p>Traveniederung, Kernzone Biotopverbundsystem</p> <p><u>Nordwestlich der Ortslage Traventhal:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemarkung Traventhal, Flur 1, Flurstück 6/1, 44.000 m² • Gemarkung Traventhal, Flur 1, Flurstück 151/7, 12.100 m² <p>Aus der Maßnahmenfläche werden die nicht bewirtschafteten Biotop Quellbereich mit <i>Juncus effusus</i> (600 m²) und <i>Phragmitis australis</i> (20 m²) herausgerechnet = 620 m².</p> <p><u>Westlich der Ortslage Traventhal:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grabenwiesen, Gemarkung Traventhal, Flur 1, Flurstück 17/1,
------------	---

	<p>12.749 m²</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pfortnerberg, Gemarkung Traventhal, Flur 1, Flurstück 19/1, 6.485 m² <p><u>Südlich der Ortslage Traventhal:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Große Wiesen, Gemarkung Traventhal, Flur 6, Flurstück 61/1, 12.632 m² • Große Wiesen, Gemarkung Traventhal, Flur 6, Flurstück 59/1, 12.682 m² • Große Wiesen, Gemarkung Traventhal, Flur 6, Flurstück 56, 11.463 m² • Kleine Wiesen, Gemarkung Traventhal, Flur 6, Flurstück 51, 5.148 m² • Kleine Wiesen, Gemarkung Traventhal, Flur 6, Flurstück 50, 4.095 m² • Große Loeth, Gemarkung Traventhal, Flur 6, Flurstück 167/74, 2.911 m² • Canal, Gemarkung Traventhal, Flur 6, Flurstück 166/78, 10.912 m² <p>Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Extensive Bewirtschaftungsmethoden entsprechend angrenzender Stiftungsflächen durchführen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Flächen dürfen nicht umgebrochen werden. Neuansaat, Nachsaaten oder Reparatursaat sind nicht erlaubt. Walzen und Schleppen sind nicht zulässig. 2. Die Fläche ist einmal pro Jahr, frühestens ab dem 1. Juli, zu mähen. Das Mähgut muss abgefahren werden. Die Fläche muss mit Balken- oder Kreiselmäher von innen nach außen und unter Einsatz eines Wildretters gemäht werden. Von nicht abgezaunten Knicks ist beim Mähen ein Abstand von 1,50 m ab Knickfuß zu halten. 3. Die Anlage von Fahrhilfen und Mieten sowie die Lagerung von Geräten oder Material auf der Fläche sind nicht zulässig. 4. Wahlweise ist je nach Witterung eine Nachbeweidung mit 2 Rindern/ha oder ein zweiter Schnitt erlaubt. Bei einer Nachbeweidung ist spätester Abtriebstermin der 31. Oktober. Eine Zufütterung ist nicht erlaubt. 5. Düngung jeglicher Art (auch Festmist) ist nicht erlaubt. 6. Chemische Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel sowie sonstige Mittel oder Stoffe (z. B. Klärschlamm) dürfen nicht verwendet werden. 7. Die Fläche darf nicht unbewirtschaftet liegengelassen werden. 8. Gräben, Gruppen und Dränagen dürfen nicht ohne vorherige Absprache mit der Naturschutzbehörde gereinigt werden. <p>Die Maßnahmenentwicklung befindet sich bereits in Abstimmung mit der Stiftung Naturschutz SH.</p>
<p>M-3</p>	<p>Rapsacker, angrenzend an Tegelbek, Nähe Altengörs: Verbreiterung des Gehölzsaums an der Tegelbek</p> <p>Lage der Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - an der Tegelbek, Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems Ge-

	<p>markung Altengörs, Flur 5, Flurstücke 5, 3/4, 8, 9, 49/5, 52/7, 53/10</p> <p>Maßnahme-Vorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzung standortgerechter Wildgehölze am Ackerrand, im Anschluss des Gehölzsaumes am Niederungsbereich entlang der Ostseite der Tegelbek. Gehölzpflanzung mit einer Mischung einheimischer, standortgerechter Laubbaumarten (30 %) und Sträucher (70 %) in natürlicher Zusammensetzung mit Pflanzweiten von 2 x 2 m zur Entwicklung einer naturnahen Gehölzfläche. - Einhaltung eines Schutzstreifens (Krautsaum) von 4 m Breite vor dem Gehölzstreifen. Dieser Schutzstreifen darf nicht befahren oder beackert werden. Markierung des Schutzstreifens mit Eichenspaltpfosten im Abstand von 10 m. - Verhinderung der Verbuschung des Krautsaums durch Mahd alle 3-5 Jahre in den Wintermonaten, Abtransport des Mähgutes. - In der Maßnahmenfläche verlaufen möglicherweise Rohrleitungen. Bei Pflanzung der Gehölze ist eine Rohrleitungstrasse von 3 m freizuhalten.
<p>M-12</p>	<p>Nördlicher Ortsausgang Neuengörs nach Weede: Umwandlung Ackerland in extensives Grünland, Knickneuanlage an zwei Seiten</p> <p>Lage:</p> <p>Ortsausgang Neuengörs nach Norden Richtung Weede</p> <p>Gemarkung Neuengörs, Flur 6, Flurstück 4/29, 22.133 m²</p> <p>Maßnahme-Vorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neuanlage Knick an zwei Seiten (zu den Grundstücken, zur Straße), Anlage und Pflege des Knicks nach aktuellen gesetzlichen Bestimmungen - Ackerumwandlung in extensives Grünland: Anlage der standortgerechten, naturnahen Grünfläche durch Mahdgutübertragung (siehe Internet: http://artenagentur-sh.lpv.de/projekte/spenderflaechenkataster.html) <p>Extensive Bewirtschaftungsmethoden durchführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Flächen dürfen nicht umgebrochen werden. Neuansaat, Nachsaat oder Reparatursaat sind nicht erlaubt. Walzen und Schleppen sind nicht zulässig. 2. Die Fläche ist einmal pro Jahr, frühestens ab dem 1. Juli, zu mähen. Das Mähgut muss abgefahren werden. Die Fläche muss mit Balken- oder Kreiselmäher von innen nach außen und unter Einsatz eines Wildretters gemäht werden. Von nicht abgeäuerten Knicks ist beim Mähen ein Abstand von 1,50 m ab Knickfuß zu halten. 3. Die Anlage von Fahrsilos und Mieten sowie die Lagerung von Geräten oder Material auf der Fläche sind nicht zulässig. 4. Düngung jeglicher Art (auch Festmist) ist nicht erlaubt. 5. Chemische Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel sowie sonstige Mittel oder Stoffe (z. B. Klärschlamm) dürfen nicht verwendet werden. 6. Die Fläche darf nicht unbewirtschaftet liegengelassen werden.

	<p>7. Gräben, Grüppen und Dränagen dürfen nicht ohne vorherige Absprache mit der Naturschutzbehörde gereinigt werden.</p> <p>- In der Maßnahmenfläche verlaufen möglicherweise Rohrleitungen. Bei Pflanzung der Gehölze ist eine Rohrleitungstrasse von 3 m freizuhalten.</p>
M-16	<p>Ackerfläche Gemeinde Neuengörs zwischen K 55 und K 64: Erweiterung Gehölzfläche mit Sträuchern und Bäumen</p> <p>Lage: Neuengörs, Gemarkung Neuengörs, Flur 3, Flurstück 62, 3.000 m²</p> <p>Maßnahme-Vorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gehölzpflanzung mit Vogelnährgehölzen: z. B. Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i>), Frühe Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>), Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>), Gemeines Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>), Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>), Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>), Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>), Schlehe / Schwarzdorn (<i>Prunus spinosa</i>), Hundsrose (<i>Rosa canina</i>), Eingriffeliger Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), Zweigriffeliger Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>) im Abstand von 10 m zum Knick. - Pflanzung standortgerechter niedriger Heckensträucher im Bereich vor dem Knick, 10 m bis 4 m Abstand zum Knick, Pflanzweite 2 x 2 m, (z. B. Gemeines Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>), Schlehe / Schwarzdorn (<i>Prunus spinosa</i>), Hundsrose (<i>Rosa canina</i>), Eingriffeliger Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), Zweigriffeliger Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>), Gemeines Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>)), Abstand zum östlich gelegenen Knick 4 m. - Einhaltung eines Schutzstreifens/Grünland von 3 m Breite vor dem Gehölzstreifen. Dieser Schutzstreifen (Krautsaum) darf nicht befahren oder beackert werden. Markierung des Schutzstreifens mit Eichenspaltpfosten im Abstand von 10 m. - Verhinderung der Verbuschung des Schutzstreifens/Krautsaums durch Mahd alle 3-5 Jahre in den Wintermonaten, Abtransport des Mähgutes. - In der Maßnahmenfläche verlaufen möglicherweise Rohrleitungen. Bei Pflanzung der Gehölze ist eine Rohrleitungstrasse von 3 m freizuhalten.
M-17	<p>Westlich und südlich OL Neuengörs: Baumpflanzung in Gruppen, Wildstaudenflächen am Ufer der Twisselbek</p> <p>Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche 17-2: Gemarkung Neuengörs, Flur 6, Flurstück 43/3, 1.000 m² (Streifen 10 m breit) • Fläche 17-3: Gemarkung Neuengörs, Flur 6, Flurstück 47/5, 1.300 m² • Fläche 17-4: Gemarkung Neuengörs, Flur 6, Flurstück 62/3, 3.500 m² • Fläche 17-6: Gemarkung Bühnsdorf, Flur 3, Flurstücke 2/11 (3.500 m²), 14/2 (700 m²) • Fläche 17-7: Gemarkung Neuengörs, Flur 4, Flurstück 29/24, 2.500 m² • Fläche 17-8: Gemarkung Neuengörs, Flur 4, Flurstück 35/3, 4.000 m²

	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche 17-10: Gemarkung Neuengörs, Flur 4, Flurstück 48/3, 4.000 m² • Fläche 17-11: Gemarkung Neuengörs, Flur 4, Flurstück 50/1 in zwei Teilstücken: 5.100 m² Ackerland und 10.600 m² Grünland, Uferrandstreifen östlich der neuen WEA Nr. 5 <p>Maßnahme-Vorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Uferseiten auf den entsprechenden Flurstücken als Wildstaudenflächen entwickeln, Mahd alle 3-5 Jahre in den Wintermonaten (Unterbindung Gehölzaufwuchs), Abtransport des Mähgutes). <ul style="list-style-type: none"> • Düngung jeglicher Art (auch Festmist) ist nicht erlaubt. • Chemische Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel sowie sonstige Mittel oder Stoffe (z. B . Klärschlamm) dürfen nicht verwendet werden. • Die Anlage von Fahrhilfen und Mieten sowie die Lagerung von Geräten oder Material auf der Fläche sind nicht zulässig. • Das Fließgewässer darf nicht ohne vorherige Absprache mit der Naturschutzbehörde gereinigt werden. • Ausräumungsmaterial aus dem Fließgewässer darf nicht auf der Ausgleichsfläche gelagert werden. - Markierung der Wildstaudenfläche mit Eichenspaltpfählen im Abstand von 10 m. - Baumpflanzung mit Erle (<i>Alnus glutinosa</i>) entlang der Twisselbek in Gruppen von 5 - 7 Stück möglichst wechselseitig im Abstand von 30 m auf der halben Böschungshöhe der Twisselbek (Böschung ggf. abflachen). Weiden sollen wegen der Gefahr einer Beschädigung der Drainage durch deren Wurzeln nicht gepflanzt werden. - Ausgenommen von der Baumpflanzung bleibt die Hauskoppel am Graben (Flur 6, Flurstück 47/5). In diesem Bereich ist keine Bepflanzung möglich, da dort die gesamten Drainagen durchlaufen. Hier ist nur eine Staudenfläche möglich. - Flächen 17-2, 17-3, 17-4: Pflanzung der Erlen (<i>Alnus glutinosa</i>) nur an der nördlichen Böschung der Twisselbek, bereits einseitige Bepflanzung vorhanden - Fläche 17-8: Durchfahrt für den Gewässerpflegeverband freihalten - In den Flächen verlaufen möglicherweise Rohrleitungen. Bei Pflanzung der Gehölze ist eine Rohrleitungstrasse von 3 m freizuhalten. <p>[Fläche 17-1 (Gemarkung Neuengörs, Flur 1, Flurstück 22/4), ehemals in der Maßnahme M-17 enthalten, wird als Maßnahme M-30 weitergeführt, da sie nicht am offenen Bach liegt. Öffnung der Bachverrohrung nicht vorgesehen.]</p>
<p>M-18</p>	<p>Gemeinde Neuengörs, Acker südlich der K 7: Öffnung Verrohrung, Wiederherstellung des ehemaligen Grabenverlaufs, Anlage von 2 Kleingewässern/Feuchtbiotopen, Umwandlung Ackerland in Hochstaudenflur, Heckenpflanzung mit Vogelnährgehölzen</p>

	<p>Lage: Gemeinde Neuengörs, südlich der K7 Gemarkung Neuengörs, Flur 4, Flurstück 71/2, 7.500 m²</p> <p>Maßnahme-Vorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Öffnung des verrohrten Grabens am Südenende des Ackers (Länge des offenen Grabens ca. 195 m). - Anlage zweier Kleingewässer oder Feuchtbiotope von jeweils ca. 500 m² am Graben durch Erdaushub. Die Tiefe des Aushubs richtet sich nach der Gewährleistung einer dauerhaften Wasserführung des Kleingewässers über das gesamte Jahr. Die Fläche wird der Sukzession überlassen. In Abständen von 15 Jahren ist zu prüfen, wie weit die Verlandung fortgeschritten ist und ob eine behutsame Ausbaggerung vorgenommen werden muss, um den Gewässercharakter zu erhalten. - Der Erdaushub für die Kleingewässer ist als Wall in die Hecke mit Vogelnährgehölzen zu integrieren, dabei ist auf die Trennung von Ober- und Unterboden zu achten und der Erdauftrag entsprechend der natürlichen Erdschichtung vorzunehmen (gem. BBodSchG). - Heckenpflanzung (10 m breit) mit Vogelnährgehölzen als Abtrennung zum Acker: z. B. Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i>), Frühe Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>), Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>), Gemeines Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>), Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>), Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>), Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>), Schlehe / Schwarzdorn (<i>Prunus spinosa</i>), Hundsrose (<i>Rosa canina</i>), Eingriffeliger Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), Zweigriffeliger Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>). - Einhaltung eines Schutzstreifens/Grünland von 2 m Breite vor dem Gehölzstreifen. Dieser Schutzstreifen (Krautsaum) darf nicht befahren oder beackert werden. Markierung des Schutzstreifens mit Eichenspaltpfosten im Abstand von 10 m. - Verhinderung der Verbuschung des Schutzstreifens/Krautsaums durch Mahd alle 3-5 Jahre in den Wintermonaten, Abtransport des Mähgutes.
M-22	<p>Ackerland westlich von Dreggers: Wildstaudenfläche und Baumpflanzung am Südufer der Twisselbek/ Tegelbek</p> <p>Lage: Gemarkung Dreggers, Flur 1, Flurstücke 25/2 (2.400 m²), 41 (6.400 m²) Uferrandstreifen an Einmündungsbereich der Twisselbek in die Tegelbek (westlich von Dreggers), Nebenverbundachse Biotopverbund</p> <p>Maßnahme-Vorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Uferseiten auf den entsprechenden Flurstücken als Wildstaudenflächen entwickeln, Mahd alle 3-5 Jahre in den Wintermonaten (Unterbindung Gehölzaufwuchs), Abtransport des Mähgutes. • Düngung jeglicher Art (auch Festmist) ist auf der Ausgleichsfläche nicht erlaubt.

	<ul style="list-style-type: none"> • Chemische Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel sowie sonstige Mittel oder Stoffe (z. B. Klärschlamm) dürfen nicht verwendet werden. • Die Anlage von Fahrsilos und Mieten sowie die Lagerung von Geräten oder Material auf der Fläche sind nicht zulässig. • Das Fließgewässer darf nicht ohne vorherige Absprache mit der Naturschutzbehörde gereinigt werden. • Ausräumungsmaterial aus dem Fließgewässer darf nicht auf der Ausgleichsfläche gelagert werden. • Markierung der Staudenfläche mit Eichenspaltpfosten im Abstand von 10 m. <p>- Baumpflanzung mit Erle (<i>Alnus glutinosa</i>) entlang der Twisselbek/Tegelbek in Gruppen von 5 - 7 Stück im Abstand von 30 m auf der halben Böschungshöhe des Baches (Böschung ggf. abflachen). Weiden sollen wegen der Gefahr einer Beschädigung der Drainage durch deren Wurzeln nicht gepflanzt werden.</p> <p>- In der Maßnahmenfläche verlaufen möglicherweise Rohrleitungen. Bei Pflanzung der Gehölze ist eine Rohrleitungstrasse von 3 m freizuhalten.</p>
<p>M-23</p>	<p>Grünland südlich Altengörs an der K 8: Grünlandextensivierung an Twisselbek, Knickanlage zum benachbarten Acker</p> <p>Lage:</p> <p>Grünland am nördlichen Ufer der Twisselbek, südlich Altengörs an der K 8, Nebenverbundachse Biotopverbund</p> <p>Gemarkung Altengörs, Flur 3, Flurstück 7/22, 4.500 m²</p> <p>Maßnahme-Vorschläge:</p> <p>- Neuanlage Knick nach Norden, Verlängerung des bestehenden Knicks von der benachbarten westlichen Fläche, Anlage und Pflege des Knicks nach aktuellen gesetzlichen Bestimmungen</p> <p>30 m² werden aus der Maßnahmenfläche herausgerechnet. Sie werden für 10 lfm Knickneuanlage als Kompensation für die Knickbeseitigung von 5 lfm bei Wegebau für WEA 4 genutzt. Diese Ersatz-Maßnahme wird als M-32 weitergeführt.</p> <p>- Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung, einmalige Mahd</p> <ul style="list-style-type: none"> - Extensive Bewirtschaftungsmethoden durchführen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Flächen dürfen nicht umgebrochen werden. Neuansaat, Nachsaaten oder Reparatursaat sind nicht erlaubt. Walzen und Schleppen sind nicht zulässig. 2. Die Fläche ist einmal pro Jahr, frühestens ab dem 1. Juli, zu mähen. Das Mähgut muss abgefahren werden. Die Fläche muss mit Balken- oder Kreiselmäher von innen nach außen und unter Einsatz eines Wildretters gemäht werden. Von nicht abgezäunten Knicks ist beim Mähen ein Abstand von 1,50 m ab Knickfuß zu halten. 3. Die Anlage von Fahrsilos und Mieten sowie die Lagerung von Geräten oder Material auf der Fläche sind nicht zulässig. 4. Düngung jeglicher Art (auch Festmist) ist nicht erlaubt.

	<ol style="list-style-type: none"> 5. Chemische Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel sowie sonstige Mittel oder Stoffe (z. B. Klärschlamm) dürfen nicht verwendet werden. 6. Die Fläche darf nicht unbewirtschaftet liegengelassen werden. 7. Das Fließgewässer, Gräben, Grütten und Dränagen dürfen nicht ohne vorherige Absprache mit der Naturschutzbehörde gereinigt werden. 8. Ausräumungsmaterial aus dem Fließgewässer darf nicht auf der Ausgleichsfläche gelagert werden <p>- In der Maßnahmenfläche verlaufen möglicherweise Rohrleitungen. Bei Pflanzung der Gehölze ist eine Rohrleitungstrasse von 3 m freizuhalten.</p>
M-24	<p>Acker östlich von Stubben am Staatsforst Reinfeld: Umwandlung Ackerland in extensives Grünland, Neuanlage Knick am Feldweg</p> <p>Lage der Fläche:</p> <p>Angrenzend an Staatsforst Reinfeld (daher auch angrenzend an Kernzone und Nebenverbundachse)</p> <p>Gemarkung Willendorf, Flur 1, Flurstück 95, 12.292 m²</p> <p>Maßnahme-Vorschläge:</p> <p>- Anlage eines Knicks zum Feldweg, Anlage und Pflege des Knicks nach aktuellen gesetzlichen Bestimmungen</p> <p>- Anlage extensive Grünlandfläche</p> <p>Extensive Bewirtschaftungsmethoden auf Wiese durchführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Flächen dürfen nicht umgebrochen werden. Neuansaat, Nachsaaten oder Reparatursaat sind nicht erlaubt. Walzen und Schleppen sind nicht zulässig. 2. Die Fläche ist einmal pro Jahr, frühestens ab dem 1. Juli, zu mähen. Das Mähgut muss abgefahren werden. Die Fläche muss mit Balken- oder Kreiselmäher von innen nach außen und unter Einsatz eines Wildretters gemäht werden. Von nicht abgeäugten Knicks ist beim Mähen ein Abstand von 1,50 m ab Knickfuß zu halten. 3. Die Anlage von Fahrtilos und Mieten sowie die Lagerung von Geräten oder Material auf der Fläche sind nicht zulässig. 4. Düngung jeglicher Art (auch Festmist) ist nicht erlaubt. 5. Chemische Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel sowie sonstige Mittel oder Stoffe (z. B. Klärschlamm) dürfen nicht verwendet werden. 6. Die Fläche darf nicht unbewirtschaftet liegengelassen werden. 7. Gräben, Grütten und Dränagen dürfen nicht ohne vorherige Absprache mit der Naturschutzbehörde gereinigt werden. <p>- In der Maßnahmenfläche verlaufen möglicherweise Rohrleitungen. Bei Pflanzung der Gehölze ist eine Rohrleitungstrasse von 3 m freizuhalten.</p>
M-32	<p>Grünland südlich Altengörs an der K 8: Knickneuanlage als Kompensation für Knickbeseitigung bei geplanter WEA 4 der Gemeinde Neuengörs auf Fläche der Maßnahme M-23</p>

	<p>Lage:</p> <p>Grünland am nördlichen Ufer der Twisselbek, südlich Altengörs an der K 8, Nebenverbundachse Biotopverbund (Fläche der Maßnahme M-23)</p> <p>Gemarkung Altengörs, Flur 3, Flurstück 7/22, 4.500 m²</p> <p>Maßnahme-Vorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Neuanlage des Knicks wird auf der Fläche der Maßnahme M-23 ausgeführt. Eine Neuanlage in direkter räumlicher Nähe am selben Acker ist nicht möglich. Von der Maßnahmenfläche der M-23 werden 30 m² Fläche für diese Maßnahme abgezogen. - Knickneuanlage in Verlängerung des vorhandenen Knicks von der benachbarten westlichen Fläche nach Osten um 10 lfm. Anlage und Pflege des Knicks nach aktuellen gesetzlichen Bestimmungen - In der Maßnahmenfläche verlaufen möglicherweise Rohrleitungen. Bei Pflanzung der Gehölze ist eine Rohrleitungstrasse von 3 m freizuhalten.
--	---

7.2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeit

Anlass für die Planung ist der bestehende Energiebedarf. Im Interesse einer nachhaltigen Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen und einer Nutzung verschiedener Energieträger sollen weitere Windenergieanlagen an das bestehende Windfeld Neuengörs-Weede angegliedert werden.

Das Plangebiet liegt in den „Eignungsgebieten für Windenergienutzung Nr. 184 und 313“ des Regionalplanes für den Planungsraum I, gemäß der Teilfortschreibung des Regionalplanes zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung 2012. Bei dieser raumordnerischen Festsetzung wurden bereits mögliche Alternativstandorte für die Errichtung von Windparks geprüft.

Aufgrund der großen Abstände zu vorhandenen Wohnstandorten wurde dieser Standort ausgewählt. Schwerpunktbereiche des Vogelzuges und der Vogelrast werden vermieden. Das Eignungsgebiet weist eine für die schleswig-holsteinische Knicklandschaft durchschnittliche Lebensraumausstattung auf.

Die vorliegenden Pläne weisen keine dem Vorhaben entgegenstehenden Entwicklungsziele aus. Ein Widerspruch zu anderen Planungen besteht nicht.

7.3 Zusammenfassende Darstellung

7.3.1 Methodik und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Dieser Umweltbericht basiert auf naturschutzfachlichen Gutachten. Des Weiteren ist das gutachterliche Ergebnis der Schallprognose in Zusammenhang mit bestehenden und zeitgleich geplanten Windenergieanlagen eingearbeitet worden.

Eine Berechnung zum Schattenwurf der Anlagen in Kumulation mit den Bestandsanlagen und weiteren geplanten WEA steht noch aus und konnte nicht in die Betrachtung dieses Umweltberichtes eingehen. Aufgrund der großen Abstände zur Wohnbebauung ist allerdings kaum mit Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf zu rechnen. Sollte es dennoch zur Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer kommen, sind gegebenenfalls Abschaltzeiten festzulegen.

Ein grünordnerischer Fachbeitrag mit einer umfangreichen Untersuchung und Beschreibung der Schutzgüter und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird erarbeitet. Dementsprechend wird der Kompensationsbedarf für die geplanten WEA errechnet und es werden Festsetzungen zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen.

7.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Die Maßnahmen zur Kompensation sind spätestens drei Jahre nach Baubeginn zu erstellen und zu kontrollieren. Nach 3 Jahren sind die Anwachsergebnisse und der Zustand auf den Maßnahmeflächen zu überprüfen.

Die Gemeinde schließt mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag, in dem zusätzlich festgelegt ist, dass die Pflanzungen zum Zeitpunkt der Errichtung der 5 Anlagen ausgeführt werden müssen und, dass sie auch für die jeweiligen Teilflächen bei einer schrittweisen Errichtung der Windenergieanlagen durchgeführt werden müssen.

Nach dem vorliegenden Datenmaterial ergeben sich keine Hinweise auf erhebliche negative Auswirkungen bei Umsetzung der Planung unter der Voraussetzung einer Realisierung der Vermeidungsmaßnahmen.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden:

- **Kreis Segeberg vom 08.07.2014 mit Anlage vom LLUR und Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein – Staatskanzlei – vom 24.07.2014:**
 - *Im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes ist die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit Darstellung der Ausgleichsflächen abschließend aufzuarbeiten. → Der grünordnerische Fachbeitrag wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erstellt. Die wichtigsten Ergebnisse wurden in den Bauleitplan übernommen.*
 - *Es wurden Hinweise zum vorliegenden ornithologischen Fachgutachten von April 2013 bezüglich Weißstorch, Rotmilan, Rohrweihe, Wiesenweihe und Fledermäuse gegeben, die es galt fachlich zu konkretisieren. → Die jeweiligen Gutachten wurden fachlich erneut überprüft und ergänzt. Die Ergebnisse sind Anlage der Begründung.*
- **Untere Forstbehörde, LLUR vom 11.06.2014:**
 - *Es wurde auf drei Waldflächen im Plangebiet verwiesen. → Diese wurden im Plan entsprechend aufgenommen und mit den empfohlenen Abstandsflächen von 100 m versehen.*
- **Bürger vom 06.06.2014:**
 - *Es wurde auf einen falsch gekennzeichneten Knick verwiesen. → Diese wurden im Plan entsprechend korrigiert.*
- **Bürger vom 20.01.2015 und vom 17.02.2015:**
 - *Es wurde auf den Biotopverbund gemäß dem Landschaftsplan verwiesen. → Das Biotopverbundsystem wurde bereits bei der Planung im Grünordnerischen Fachbeitrag berücksichtigt.*
 - *Es wurde darauf verwiesen, dass in der Nähe der Windkraftwerke 3, 4, und 5 bis ca. 1.500 m Entfernung mehr als zehn große Wiesen liegen, die üblicher-*

weise 2-mal jährlich unabhängig voneinander und zu unterschiedlichen Zeiten gemäht werde. Die gemähten Wiesen werden danach regelmäßig von den hiesigen Rotmilane aufgesucht. → Die Raumnutzungsanalyse für den Rotmilan (Fachgutachten Vögel, BioConsult SH 2014) ergab eine temporär erhöhte Flugaktivität in Teilflächen des Windeignungsgebietes im Zeitraum der Getreideernte. Die zur Vermeidung erforderlichen Maßnahmen bestehen nach Abstimmung mit dem LLUR in einer Abschaltung von WEA im Fall von Ernte- und Mahdereignissen auf Flächen im Umkreis von 500 m um eine WEA. Die Abschaltmaßnahme betrifft die WEA 3, WEA 4 und WEA 5 und beziehen sich ausdrücklich auch auf die Wiesenmahd.

- *Die Windkrafteignungsfläche 313 wurde erst 2012 im 2. Entwurf des Regionalplanes aufgenommen. Die ergänzende Stellungnahme vom Institut für Wildbiologie von Meißner wurde aber bereits 2009 verfasst. Die Windkrafteignungsfläche 313 war also 2009 dem Gutachter Meißner gar nicht bekannt und ist somit auch nicht in seiner Stellungnahme erfasst. Seine Stellungnahme zu dieser Fläche ist im Hinblick auf die Bedeutung für die Grünbrücke Hainholz aber von erheblicher Bedeutung.* → Dieser Hinweis wurde geprüft. In der Synopse der Stellungnahmen zum 2. Entwurf der Teilfortschreibung für den Planungsraum I, Stand 06.11.2012 wird auf die S. 13 der Synopse verwiesen bzw. auf die zitierte Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde. Folgendes wurde erwidert: „Im Rahmen der ersten Anhörung sind die vom Kreis vorgebrachten artenschutzrechtlichen Belange für diese Fläche [gemeint ist die Fläche 313] bereits geprüft worden. Neue, noch nicht in die Prüfung eingeflossene Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht. Insbesondere die Funktionsfähigkeit der Grünbrücke wurde intensiv gutachterlich geprüft. Im Bereich der Flächen 184 und 313 wird die Errichtung weiterer WKA als Arrondierung zum bestehenden Gebiet unkritisch gesehen.“
- *Das an die Fläche 313 angrenzende FHH-Gebiet ist nicht separat zu bewerten, sondern nur in direktem Zusammenhang mit der Funktion der Trittsteine und Zugangskorridore für die Grünbrücke Hainholz.* → Artenschutzrechtliche Bedenken an der Ausweisung des Windeignungsgebietes 313, den Lebensraumverbund bodenlebender, deckungsgebundener Säugetiere betreffend bestehen nicht. Dazu folgendes Zitat: „Im Rahmen der ersten Anhörung sind die vom Kreis vorgebrachten artenschutzrechtlichen Belange für diese Fläche [gemeint ist die Fläche 313] bereits geprüft worden. Neue, noch nicht in die Prüfung eingeflossene Aspekte ergeben sich aus der Stellungnahme nicht. Insbesondere die Funktionsfähigkeit der Grünbrücke wurde intensiv gutachterlich geprüft. Im Bereich der Flächen 184 und 313 wird die Errichtung weiterer WKA als Arrondierung zum bestehenden Gebiet unkritisch gesehen.“ Synopse der Stellungnahmen zum 2. Entwurf der Teilfortschreibung für den Planungsraum I, Stand 06.11.2012, S. 13“.
- *Die Landesplanung hat in ihrer 1. und 2. Anhörung für die Teilfortschreibung des Regionalplanes auf die unverzichtbare Bedeutung der Zugangskorridore in Verbindung mit den angrenzenden Wäldern für die Funktion der Grünbrücke hingewiesen. Die Fläche 313 ist entsprechend so zu bewerten.* → Die Windeignungsgebietsfläche Nr. 313 ist Bestandteil des zweiten Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I. Ein Anhörungs- und Beteiligungsverfahren dazu hat stattgefunden. Bedenken an der Ausweisung des Windeignungsgebietes 313, den Lebensraumverbund bodenlebender, deckungsgebundener Säugetiere betreffend bestehen nicht. „Die Funktionsfähigkeit der Grünbrücke wurde intensiv gutachterlich geprüft.“ Die Errich-

tung weiterer WKA in dem bestehenden Gebiet wird unkritisch gesehen (vgl. Zitate unter Ziffer 25.1 bis 25.3).

7.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die im Jahr 2012 erfolgte Teilfortschreibung des Regionalplans I von 1998 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung weist nordwestlich der Kreisstraße 55 das gemeindeübergreifende Windeignungsgebiet Nr. 184 (Neuengörs-Weede) und südöstlich davon das Windeignungsgebiet Nr. 313 (Neuengörs) aus.

Die Gemeinde Neuengörs möchte über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 die Voraussetzungen zum Bau von 5 Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet Nr. 184 (2 WEA) und Nr. 313 (3 WEA) schaffen. Die Windenergieanlagen werden im Anschluss an den bestehenden Windpark der Gemeinde Neuengörs, mit bereits vorhandenen 6 Windenergieanlagen, errichtet. Auch die Gemeinde Weede plant zurzeit die Errichtung von einer WEA im Windeignungsgebiet Nr. 184.

Der Bebauungsplan schreibt eine maximale Bauhöhe der WEA von 150 m vor. Zulässig sind die zur WEA zugehörigen Nebenanlagen mit einer Maximalhöhe von 4 m: eine Trafostation bis 20 m² Grundfläche und insgesamt eine Übergabestation von 25 m² Grundfläche. Für die neu geplanten Windenergieanlagen sollen bestehende Wege weitestgehend mit genutzt werden. Alle neu anzulegenden Zufahrten, Stellplätze und Aufstellplätze sind als wassergebundene Decken herzustellen. Nicht reflektierende Farben (hellgrau oder grün) sollen die Weitsichtigkeit der Windenergieanlagen reduzieren.

Ein grünordnerischer Fachbeitrag mit Eingriff-Ausgleichsbilanzierung wird erstellt.

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) wurde dieser Umweltbericht erstellt, um darzustellen, ob und welche Auswirkungen die Planung auf die Umwelt hat.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine durch Knicks gegliederte intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Diese Knicks werden weitgehend erhalten, es wird allerdings für die Zufahrt ein Knickdurchbruch durchgeführt, der kompensiert werden muss. Andere geschützte Biotope werden nicht beeinträchtigt.

Vorkommen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet sind nicht bekannt.

Für den Standort wurden Untersuchungen zum Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen vorgenommen. Für den Rotmilan besteht im östlichen Teil (Eignungsgebiet Nr. 313) ein temporär erhöhtes Kollisionsrisiko, das durch geeignete Maßnahmen (Abschaltzeiten während Ernte und Mahd) vermieden wird.

Eine Beeinträchtigung des 900 m vom Windeignungsgebiet entfernten Weißstorchhorstes wird vermieden, indem bei der aktuellen Standortplanung für die Windenergieanlage ein Abstand von > 1.000 m eingehalten wird.

Es ergaben sich keine weiteren Hinweise auf erhöhte Beeinträchtigungen bzw. erhöhte Kollisionsrisiken der in der weiteren Umgebung ansässigen Brutpaare von Groß- und Greifvögeln. Häufige Flugwege und Nahrungsflächen sind nach bisherigen Beobachtungen durch das Vorhaben nicht betroffen. Die zu erwartenden Auswirkungen des Windpark-Vorhabens sowohl auf den Tagzug der Vögel als auch auf Rastvogelarten werden angesichts der zu erwartenden geringen Zugintensitäten,

der weitgehenden Unempfindlichkeit der beteiligten Arten gegenüber Windenergieanlagen sowie der zu erwartenden geringen Rastbestände allgemein als gering eingestuft.

Das Fledermausvorkommen ist aufgrund der relativen Strukturarmut der Ackerlandschaft und fehlender Wälder gering. Spezialisierte Arten des naheliegenden FFH-Waldgebietes wurden innerhalb des Eignungsgebietes nicht nachgewiesen. Tradierete Flugrouten und Jagdhabitats werden durch das Vorhaben nicht berührt. Hinweise für einen vermehrten Fledermauszug über das Untersuchungsgebiet ergaben sich nicht. Das Kollisionsrisiko wird als nicht erheblich eingeschätzt. Weil dennoch Zweifel bestehen, sind zur Vermeidung einer Gefährdung ein Höhenmonitoring und vorsorgliche Abschaltzeiten vorgeschrieben, die ggf. angepasst werden können.

Für die Herpetofauna, bodenbrütende Vogelarten und Vogelarten des Knicks sind Vermeidungsmaßnahmen (biologische Baubegleitung mit ggf. Aufstellung eines Amphibienschutzzaunes, Bauzeitenregelung oder Vergrämung) durchzuführen.

Im Plangebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale, Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Ein Mindestabstand der geplanten WEA zur Wohnbebauung ist gewährleistet. Schall- und Schattenemissionen lassen sich jedoch nicht vollständig vermeiden. Nach der Schallprognose werden unter Berücksichtigung aller bestehenden und geplanten Anlagen tagsüber an allen Immissionsorten die gültigen Immissionswerte entsprechend der TA-Lärm/DIN ISO 9613-2 eingehalten. Nachts wird im Zeitraum der Getreidetrocknung durch die Vorbelastung des Nachtbetriebs der Trocknungsanlage der Stender Agrarhandel GmbH der Grenzwert bereits überschritten, so dass der Betrieb der geplanten WEA zu begrenzen ist.

Gemäß der Schattenwurfprognose ist zur Einhaltung der Anforderungen der WEA-Schattenwurf-Hinweise der Einbau einer Abschaltvorrichtung bei den geplanten WEA im Windpark Neuengörs-Weede notwendig, da an einigen Immissionsorten zeitweise der Richtwert überschritten wird.

Neben den Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen sind Kompensationsmaßnahmen festgesetzt worden. Aufgrund der geplanten Eingriffe ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, die im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz festgeschrieben ist, anzuwenden. Danach sind die Eingriffe durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Die grünordnerischen Belange beziehen sich auf die Erhaltung des vorhandenen Bewuchses, die Sicherung des Naturhaushaltes, die Erhaltung der gestalterischen Grünmaßnahmen im Geltungsbereich und die Einbindung in das Landschaftsbild.

Die Maßnahmen werden in die Planung eingearbeitet und werden - soweit rechtlich möglich - in dem Teil B - Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen. Für die weiteren Maßnahmen ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

Damit werden die Anforderungen des Naturschutzrechts erfüllt.

Die Prüfung der Standort- und Vorhabenalternativen kommt nach jetzigem Kenntnisstand zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben an anderer Stelle oder in anderer Form keine günstigere Situation aus Umweltsicht herbeiführen würde.

8 ZIVILE LUFTFAHRTBEHÖRDE

Gemäß § 16 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ist im Baugenehmigungsverfahren die Luftfahrtbehörde zu beteiligen.

Für Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m über Grund unterliegt das Bauvorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gem. § 14 (1) LuftVG. Die Zustimmung würde mit der Auflage einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten versehen sein. Die hierzu erforderliche Beteiligung der Deutschen Flugsicherung erfolgt direkt durch die Luftfahrtbehörde.

9 STÄDTEBAULICHE DATEN

9.1 Bauliche Nutzung

Durch die Planung ändert sich die Anzahl der Wohnungen und Einwohner in der Gemeinde Neuengörs nicht.

9.2 Flächenbilanz

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Gebiet	Gesamtgröße in m ²
Sondergebiet	899.760
Verkehrsfläche	29.540
Grünfläche	33.920
Waldfläche	15.550
Wasserfläche	5.460
Fläche für die Landwirtschaft	950.170
Gesamt	1.934.400 (193.4 ha)

10 KOSTEN FÜR DIE GEMEINDE

Der Gemeinde entstehen Planungskosten.

11 VERFAHRENSVERMERK

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuengörs hat den Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 20. April 2015 als Satzung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht durch Beschluss gebilligt.

Siegel

Gemeinde Neuengörs, 09.09.2015

(gez. Thies Ehlers)
Bürgermeister

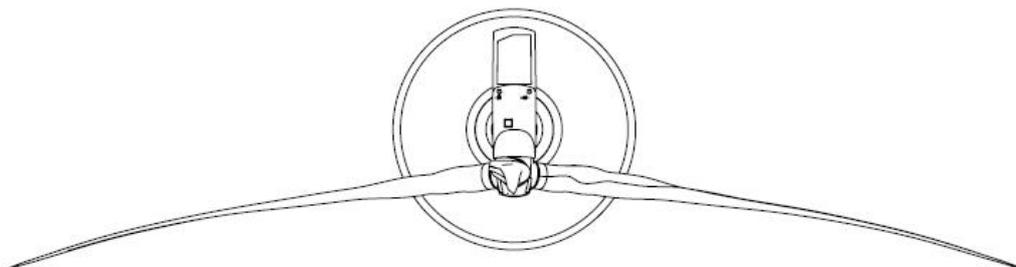
Der Bebauungsplanes Nr. 7 trat am 17.09.2015 in Kraft.
Die zusammenfassende Erklärung liegt seit dem 21.04.2015 vor.



Koordinaten der geplanten Windenergieanlagen (Stand Dezember 2014)

Anlage	Koordinatensystem ETRS 89, Zone 32		Höhe ü NN
	X	Y	Z
3.2M (01)	591.041	5.974.640	41,5
3.2M (02)	591.454	5.975.017	39,4
3.2M (03)	592.116	5.974.622	35,2
3.2M (04)	592.621	5.974.021	35,1
3.2M (05)	592.566	5.973.575	34,4
3.2M (06)	592.202	5.973.330	30,1

Bauzeichnung 3 2M 114 93 m (Stand Dezember 2014)



Maße nur für die bildliche Darstellung
dimensions are for illustration purposes only

mit Rotorblatt RE 55.8
with rotor blade 55.8

Wiedergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Verbreitung, selbst ohne auszuschließen gestattete Zwischenschaltungen, ist ohne schriftliche Genehmigung des Bauamtes der Gemeinde Neuengörs. Alle Rechte für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmackschutzverletzung vorbehalten.

The reproduction, distribution and utilization of this document as well as the communication of its contents to others without explicit authorization is prohibited. Offenders will be held liable for the payment of damages. All rights reserved in the event of the grant of a patent, utility model or design.

